

Datum 23. September 2016
Reg.Nr. 16.04.00 / 2015-309
Person Claudia Wild
Funktion Abteilungsleiterin Dienste
E-Mail claudia.wild@glarus.ch
Direkt 058 611 86 44

Protokoll zur **a.o. Gemeindeversammlung**

Freitag, 23. September 2016
19.30 Uhr in der Turnhalle Buchholz, Glarus

Vorsitzender: Gemeindepräsident Christian Marti, Glarus
Anwesend: ca. 510 Stimmberechtigte
Dauer: 19.30 – 01.10 Uhr

Traktandum 1

Begrüssung und Mitteilungen

Gemeindepräsident Christian Marti begrüsst die Versammlungsteilnehmer im Namen des Gemeinderates zur ausserordentlichen Gemeindeversammlung in der Turnhalle Buchholz in Glarus und richtet folgende Worte an die anwesenden Stimmberechtigten:

„Ich danke Ihnen für Ihre Präsenz an der heutigen Versammlung. Sie dokumentieren damit, dass Sie unsere Gemeinschaft aktiv gestalten und Verantwortung übernehmen wollen.
Herzlichen Dank.

Glarus soll sich entwickeln können. Mit dem ersten kommunalen Richtplan haben wir unsere Ziele festgelegt. Mit der ersten Nutzungsplanung können wir nun Klarheit und Rechtssicherheit schaffen, wie wir in den nächsten 15 Jahren an diesen Ziele arbeiten wollen. Richtplan und Nutzungsplanung beinhalten Entwicklungsspielräume für die weiteren Planungsphasen. Ebenso schützen sie unseren einzigartigen Lebensraum. Und sie geben für die weitere Entwicklung von Landschaft, Siedlung und Verkehr Leitlinien vor. Der Richtplan und die Nutzungsplanung setzen auf Qualität und wurden sorgfältig und unter breiter Mitwirkung aller Interessierten erarbeitet.

Ein grosser Dank geht an die Projektleitung, die Planungskommission, alle involvierten Mitarbeitende, den Gemeinderat und besonders an die Forumsteilnehmer und alle Mitwir-

kenden, die die Richtplan- und Nutzungsplanerarbeitung zu einem wichtigen Kulturprojekt und zur Gemeindegewinnung haben werden lassen.

Die vorliegende Nutzungsplanung setzt den kommunalen Richtplan um. Sie stützt sich dabei auf die kantonalen Gesetzgebungen, berücksichtigt die kommunalen Grundlagenpläne und vereinigt die früheren vier Ortspläne. Mit der heutigen politischen Diskussion erreichen wir einen weiteren wichtigen Meilenstein im Erarbeitungsprozess des Nutzungsplanes. Weitere werden folgen. So der kantonale Genehmigungsprozess und mögliche Rechtsmittelverfahren gegen die heutigen Entscheidungen der Gemeindeversammlung. Auch über diese Prozessschritte können Änderungen am Nutzungsplan erfolgen.

Die in den letzten 3.5 Jahren erarbeitete Nutzungsplanung verdient in der heutigen politischen Interessensabwägung ihr Vertrauen. Sie stellt auf der Grundlage des kommunalen Richtplanes und unter Berücksichtigung vieler Anliegen eine gute Grundlage für die weitere Gemeindeentwicklung dar. Verhelfen Sie dem unter breiter Mitwirkung erarbeiteten Resultat nun zum Durchbruch. Der Gemeinderat dankt Ihnen bereits jetzt für Ihr Engagement.

Jetzt wollen wir lust- und respektvoll mindern und mehr. Ich erkläre die Versammlung für eröffnet.“

Traktandenliste

Die Traktandenliste und der Stimmrechtsausweis wurden den Stimmberechtigten rechtzeitig zugestellt. Die Traktandenliste wird in der unterbreiteten Fassung gutgeheissen. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Versammlung ordnungsgemäss eingeladen wurde und beschlussfähig ist.

Entschuldigt für die Versammlung haben sich folgende Funktionsträger:

- Hans Schubiger, Präsident GPK
- Hans-Peter Müller, Mitglied GPK
- Kaspar Becker, Stimmzähler
- Rony Leuzinger, Stimmzähler
- Kurt Süess, Stimmzähler
- Manuela Einsle-Vetterli, Stimmzählerin

Ablauf der heutigen Versammlung

Die heutige Gemeindeversammlung ist nicht nur bezüglich Termin ausserordentlich. Der Erlass der Gesamtrevision der Nutzungsplanung und einer neuen Bauordnung macht die Versammlung auch bezüglich Inhalt, Vorbereitung und Durchführung zu einer besonderen Versammlung.

Wie gewohnt hat der Gemeinderat die Stimmberechtigten mit dem 1. Teil des Memorials über die Traktanden der heutigen Gemeindeversammlung informiert. Der 1. Teil des Memorials ist in der 3. Juliwoche allen Haushaltungen mit stimmberechtigten Personen zugestellt worden und hat wie gewohnt auch die Erläuterungen sowie die Anträge des Gemeinderates zu den traktandierten Geschäften enthalten.

Das Traktandum 2 der heutigen Versammlung folgt aufgrund der Komplexität des Geschäfts einem Ablauf, der auf Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes und der

Gemeindeordnung beruht und der nicht sehr häufig an einer Gemeindeversammlung zur Anwendung kommt. Letztmals beim Erlass des Richtplans am 22. März 2013.

Gestützt auf Art. 52 des kantonalen Gemeindegesetzes sieht Art. 17 der Gemeindeordnung unter anderem für den Erlass komplexer Entwicklungspläne, wie die Nutzungsplanung einer ist, die vorzeitige Einreichung der Anträge durch die Stimmberechtigten vor. Der Gemeinderat nimmt dann ebenfalls vor der Gemeindeversammlung schriftlich zu diesen Anträgen Stellung. Somit findet ein erster schriftlicher Austausch zu den Anträgen im Vorfeld der Gemeindeversammlung statt. An der Gemeindeversammlung selber stehen dann die vorzeitig eingereichten Anträge zur Diskussion. Anträge zu neuen Themen sind nicht mehr möglich.

Voraussetzung dazu ist ein Planauflageverfahren. Dieses hat für die heutige Versammlung vom 28. Juli bis zum 26. August 2016 stattgefunden. Grundlage dazu bildete der 1. Teil des Memorials. Der Gemeinderat beantragte den Stimmberechtigten die Zonenpläne Siedlung, Landschaft und Gefahren sowie die kommunale Bauordnung unverändert zu erlassen. Die Stimmberechtigten hatten dann bis zum Ende der Auflagefrist, also bis zum 26. August 2016, Zeit, ihre Anträge einzureichen. Mit diesem Verfahren kann sichergestellt werden, dass die heutige Versammlung über die Anträge aus dem Kreise der Stimmberechtigten entscheiden kann.

Bis zum 26. August haben 22 Stimmberechtigte oder stimmberechtigte Beauftragte von Organisationen Ordnungs- und Abänderungsanträge zum Antrag des Gemeinderates eingereicht. Der Gemeinderat hat diese Anträge geprüft und seine Anträge zum Teil angepasst. Der zweite Teil des Memorials, der allen Haushaltungen gestützt auf Art. 51 GG bis spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung zugestellt wurde, hat die 36 eingegangenen Anträge, die Stellungnahmen des Gemeinderates und der Geschäftsprüfungskommission sowie der Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten zu den vorgebrachten Punkten enthalten.

Somit sind die Unterlagen auch für Traktandum 2 komplett gewesen. Die Ausgangslage für die heutigen Beratungen ist damit klar. Die heutige Versammlung entscheidet über die eingereichten Anträge, bevor die Nutzungsplanung durch die Stimmberechtigten erlassen werden kann und nach der heutigen Versammlung zur Genehmigung ans kantonale Departement Bau und Umwelt weitergeleitet wird.

Organisatorische Hinweise

Verwendung technischer Hilfsmittel

Die anwesenden Medienvertreter werden herzlich willkommen geheissen. Die Versammlung nimmt zustimmend Kenntnis, dass heute gemäss Art. 55 Abs. 3 des Gemeindegesetzes (GG) und Art. 18 der Gemeindeordnung Bild- und Tonaufnahmen gemacht werden und für das Protokollieren die Verhandlungen elektronisch erfasst werden. Weiter werden alle anwesenden Personen gebeten, auf das fotografieren und filmen mit mobilen Telefonen oder anderen Geräten für den Privatgebrauch zu verzichten.



Rederecht Fachleute Metron

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 23. Juni 2016 gestützt auf Art. 58 Abs. 2 GG beschossen, an der heutigen Gemeindeversammlung auch nicht stimmberechtigte Sachverständige unseres Planungspartner Metron AG, Brugg als Redner zu zulassen.

Antragstellung an der heutigen Versammlung

Für Votanten steht ein Rednerpult mit Mikrofon zur Verfügung. Personen, die sich an der Diskussion beteiligen wollen, werden ersucht nach vorne zu kommen und den Stimmrechtsausweis sowie Anträge in schriftlicher Form dem Gemeindeschreiber abzugeben. Gemäss Art. 59 Abs. 4 GG ist immer zuerst ein Antrag zu formulieren, der dann kurz zu begründen ist.

Abstimmungsverfahren

Gemäss Art. 63 Abs. 1 GG gilt ein Antrag des Gemeinderates dann als genehmigt, wenn aus dem Kreise der Versammlungsteilnehmer kein Änderungs- oder Ablehnungsantrag gestellt wird.

Bei Anträgen der Stimmberechtigten wird eine Abstimmung durchgeführt. Gemäss Art. 64 GG ermittelt der Vorsitzende die Mehrheit der Stimmenden durch Abschätzen. Ist das Mehr nicht offensichtlich, wird die Abstimmung wiederholt und die Stimmen werden durch die Stimmzähler ausgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachabstimmungen der Vorsitzende durch seinen Stichentscheid.

Stimmzähler und Sektoren

Der Gemeindepräsident bedankt sich bei den Stimmzählern für ihre Dienste.

Die Sektorenzuteilung der Stimmzähler sieht folgendermassen aus:

(Der Vorsitzende bittet die Stimmzähler aufzustehen und sich den Stimmberechtigten in ihrem Sektor kurz zu zeigen)

für den Sektor A	(mit Podium und Presse)	Albert Mächler
für den Sektor B		Hans Feldmann
für den Sektor C)		Colin Braun
für den Sektor D		Rudolf Luchsinger
für den Sektor E		Karl Mächler
für den Sektor F		Daniel Anrig
für den Sektor G		Rolf Sauter
für den Sektor H		Marcel Kreuzer

Traktandum 2

Erlass Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus

Grundlage für die Beratung dieses Geschäfts bildet das zweiteilige Memorial, wie dies Eingang erlättert wurde.

Antrag des Gemeinderates an die Stimmberechtigten

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gestützt auf Art. 27 des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes, in Verbindung mit Art. 11, 12 und 17 der Gemeindeordnung, die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus unverändert zu erlassen. Dieser Beschluss beinhaltet:
 - a. die Genehmigung des Zonenplans Siedlung
 - b. die Genehmigung des Zonenplans Landschaft
 - c. die Genehmigung des Zonenplans Gefahren
 - d. die Genehmigung der Bauordnung.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfällige Anpassungen der Gemeindeversammlung an der Nutzungsplanung entsprechend einzuarbeiten.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieser Beschlüsse, inkl. dem Abschluss eines Abbauvertrages mit der Kalkfabrik Netstal AG, beauftragt.

Stellungnahme der GPK zuhanden der Stimmberechtigten

Die ausführliche Stellungnahme der GPK ist auf der Seite 55 im 2. Teil des Memorials aufzufinden. Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, die nun vorliegende Nutzungsplanung sowie Bauordnung gemäss den Anträgen des Gemeinderates anzunehmen.

Zum Ablauf der Verhandlungen schlägt der Vorsitzende folgenden Ablauf vor:

1. Einführung Gesamtrevision der Nutzungsplanung: Die Projektleitung Ortsplanung gibt einen kurzen Gesamtüberblick über die erarbeitete Nutzungsplanung.
2. Teil-Rückweisungsantrag: Innert der Auflagefrist der Nutzungsplanung ist ein Teil-Rückweisungsantrag eingegangen. Dabei handelt es sich um einen Ordnungsantrag. Darüber befinden wir gemäss Art. 62 GG zuerst.
3. Die weiteren Beratungen werden dann entlang der 3 Hauptanträge des Gemeinderates durchgeführt:
 - a. Bei Hauptantrag 1 bildet der 2. Teil des Memorials die Grundlage für den Ablauf. Für die Detailberatung der innert der Auflagefrist eingegangenen Anträge ruft der Vorsitzende jeden Antrag auf und fasst dessen Stossrichtung sowie die Stellungnahme des Gemeinderates knapp zusammen.
 - b. Nachdem die Anträge der Antragsteller sowie des Gemeinderates erwähnt wurden, wird pro Antrag jeweils das Wort freigegeben.
 - c. Wird die Diskussion verlangt, schliesst jeweils Gemeinderat Christian Büttiker, Ressortvorsteher Planung und Bau, die Diskussion ab, bevor die Versammlung über die Anträge Beschluss fasst.

- d. Wird zu einem Antrag aus dem Publikum keine Diskussion verlangt, wird über den Antrag abgestimmt, nachdem ev. Gemeinderat Christian Büttiker, Ressortvorsteher Planung und Bau kurz die Haltung des Gemeinderates erläutert hat.
4. Nachdem alle Anträge beraten und darüber entschieden worden ist, ist der Hauptantrag 1 des Gemeinderates bereinigt.
5. Hauptantrag 2 des Gemeinderates war während der Eingabefrist unbestritten. Dieser gilt als genehmigt.
6. Zu Hauptantrag 3 ist ein Abänderungsantrag eingegangen. Dieser wird am Ende der Debatte behandelt, wenn die Versammlung bei Hauptantrag 3 angelangt ist.
7. Bei mehr als einer Änderung gegenüber den Anträgen des Gemeinderates findet am Ende der Debatte eine Schlussabstimmung statt.

Die Gemeindeversammlung erklärt sich stillschweigend mit diesem Vorgehen einverstanden.

Vorstellung Gesamtrevision Nutzungsplanung als Ganzes durch Gemeinderat Christian Büttiker, Ressortvorsteher Planung und Bau

Die vorliegende Vorlage ist das Ergebnis eines langen, aufwändigen Planungsprozesses. Mitgestaltet von ganz vielen Bürgerinnen und Bürgern, von der Planungskommission, von Fachleuten, Verbänden und dem Gemeinderat.

Im Weiteren liegen der Planung viele Berechnungen zu Grunde, da auf Grund der Wachstumsprognose Auf-, Um- oder Einzonungen nur möglich sind, die in den nächsten 15 Jahren auch umgesetzt werden können.

Der **Vorsitzende** leitet zur Behandlung der Anträge über. Im Namen des Gemeinderates dankt er allen Antragstellern für die Mitarbeiter. Die eingegangenen Anträge ermöglichen einen lebendigen demokratischen Dialog. Die Antragsteller gestalten durch ihr Engagement Glarus aktiv mit. Auch wenn Antragsteller und Gemeinderat inhaltlich verschiedentlich anderer Meinung sind, gebührt allen Antragstellern für ihr aktives Engagement der beste Dank des Gemeinderates.

Abschliessend appelliert der Gemeindepräsident an die Versammlungsteilnehmer, eine offene Abwägung der verschiedenen Interessen vorzunehmen, wobei es nicht immer nur ein absolutes richtig oder falsch geben muss, Fairness in der Diskussion und Verständnis dafür, dass er „etwas auf die Zeit drücken“ werde.

2.9. Teil-Rückweisungsantrag Andreas Hefti, Glarus

Andreas Hefti, Glarus, beantragt der Gemeindeversammlung Teilrückweisung der gesamten Vorlage mit einem klaren Auftrag an den Gemeinderat. Der Antragsteller nimmt den Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Kalkfabrik Netstal AG und der Gemeinde von der Rückweisung aus.

Der Gemeinderat beantragt Ablehnung des Rückweisungsantrages. Die vom Antragsteller geforderten Informationen liegen vor und sind im 2. Teil des Memorials beschrieben. Um die Verbindlichkeit im Sinne des Antragstellers weiter zu erhöhen, beantragt der Gemeinderat anstelle der Rückweisung eine Ergänzung von Art. 7 Abs. 2 der Bauordnung.

Art. 7 Abs. 2. BO: Zur Sicherung der Ausgleichszahlung wird auf der gesamten ausgleichspflichtigen Fläche desselben Grundstückes **ein Überbauungsplan und/oder** eine Baubewilligung nur **erlassen bzw.** erteilt, wenn die Zahlung geleistet wurde oder grundpfandrechtlich gesichert ist.

Das Wort wird verlangt.

Abänderungsantrag Andreas Hefti, Glarus

Mit dem eingereichten Rückweisungsantrag ist es dem Antragsteller um zwei Anliegen gegangen:

1. Die Stimmberechtigten erfahren, was der Gemeinderat mit wem abgemacht hat.
2. Die Gemeinde Glarus wird bei der Mehrwertabgabe nicht über den Tisch gezogen.

Im Memorial Nr. 2 auf der Seite 6 ist der Gemeinderat mit den Informationen herausgerückt. Es ist folgendes bekannt:

1. Es gibt nur drei solche Verträge: Areal Spälty Netstal/Riedern, Areal alte Kartonfabrik Ennetbühl und Areal Möbelfabrik horgenglarus.
2. 20% des Planungsmehrwertes sollen abgeschöpft werden (also das Minimum gemäss dem revidierten eidgenössischen Raumplanungsgesetz).
3. Eine Sicherstellung der Mehrwertabschöpfung durch ein Grundpfand (eine Hypothek) ist nicht vorgesehen.

Dem Antragsteller geht es darum, dass nicht Schönwetterverträge abgeschlossen werden, sondern dass die Versprechen auch im schlimmsten Fall durchgesetzt werden können. Als Gerichtspräsident sieht er zu viele Schönwetterverträge, die bei schlechtem Wetter scheitern, dies will er der Gemeinde ersparen.

Teilweise hat der Gemeinderat die Anliegen des Antragstellers aufgenommen (Memorial Teil 2, S.7): Neu soll die Ausgleichszahlung schon beim Erlass eines Überbauungsplanes sichergestellt oder bezahlt sein. Dies bedeutet, dass man den Hebel schon früher ansetzen kann und nicht bis zur Baubewilligung aufs Geld warten muss. Er dankt dem Gemeinderat für diesen Vorschlag und bittet die Versammlung dem Antrag (Art. 7 Abs. 2 Bauordnung, Memorial S. 7) zuzustimmen.

Der Antragsteller ist der Meinung, dass dieser Hebel nicht ausreicht. Es braucht, wie bei jedem Auto, noch eine Bremse. Diese sieht wie folgt aus:

Ergänzungsantrag zum Antrag des Gemeinderates (Ziff. 2.7 auf Seite 14 des Memorials 1. Teil)

Ziffer 1 unverändert

Ziffer 2 unverändert

Neue Ziffer 3

Der Gemeinderat legt die von der Mehrwertabgabe betroffenen Liegenschaften fest. Er lässt die Mehrwertabgabe vertraglich sicherstellen durch ein Grundpfand, ein Kaufrecht oder eine gleichwertige Sicherheit.

Kommt kein Vertrag über die Mehrwertabgabe zustande, verbleibt die betroffene Liegenschaft automatisch in der vorherigen Zone. Hierauf unterbreitet der Gemeinderat die Nutzungsplanung ohne die entsprechende Um- oder Aufzonung dem zuständigen Department zur Genehmigung.

Ziffer 3 [Vollzug und Abschluss Abbauvertrag Kalkfabrik] wird zu Ziffer 4.

Begründung:

Es ist der Fall denkbar, dass die Gemeindeversammlung eine Einzonung beschliesst, der Grundeigentümer keinen Vertrag abschliessen will, das Land verkauft und dann Konkurs geht. In diesem schlimmsten Fall wird die Mehrwertabgabe zwar fällig, die Gemeinde geht aber unter Umständen leer aus. Mit dem neuen Eigentümer, der das Land ersteigert, hat sie keinen Vertrag, den kann sie also auch nicht belangen.

Konsequenz: Man muss die Mehrwertabgabe schon am Anfang sicherstellen, dann passiert dies nicht. Es ist sowieso besser, gleich von Anfang (bei der Einzonung) an klare Verhältnisse zu schaffen.

Der Vorschlag des Antragstellers gibt dem Gemeinderat drei mögliche Sicherungsinstrumente in die Hand:

1. Der Gemeinderat muss ein Grundpfand (Hypothek) im Grundbuch eintragen lassen, wie jede Bank dies tut.
2. Der Gemeinderat muss ein Kaufrecht im Grundbuch eintragen lassen, zu einem für die Gemeinde guten Preis, für den Fall, dass der Vertrag nicht eingehalten wird.
3. Der Gemeinderat muss eine andere gleichwertige Sicherheit verlangen, z.B. eine Bankgarantie.

Weigert sich ein Grundeigentümer, einen solchen Vertrag abzuschliessen, dann kann dies gemäss Antragsteller zwei Gründe haben:

1. Er will keine Einzonung, dann ist dies zu akzeptieren; oder
2. er will zwar den Vorteil der Einzonung, will aber billiger davonkommen.

Dann soll aber die Einzonung nicht erfolgen, es gilt automatisch die vorherige (alte) Zone weiter. Ohne Vertrag und ohne Sicherheiten gibt es keine Umzonung (das ist die Bremse)! Wenn man schon mit dem gesetzlichen Minimum von 20% davonkommt, dann liegt auch die Sicherung der Mehrwertabgabe noch drin.

Welche Liegenschaften welchen Mehrwert erfahren, hat der Gemeinderat selbst zu bestimmen. Deshalb muss heute nicht darüber diskutiert werden, welches konkrete Areal betroffen ist. Sicher muss das für die drei aufgezählten Areale gelten, aber auch für die Areale Buchholz und Kleinzaun, wenn die Stimmberechtigten heute der Umzonung zustimmen.

Geld eintreiben kann man nur auf dem sicheren Boden der Realität. Der Antragsteller bittet die Stimmberechtigten, dieser Vorlage die nötige Bodenhaftung zu geben dem Ergänzungsantrag zuzustimmen. So kann die Gemeinde Glarus vor einem möglichen Schaden bewahrt werden.

Der Vorsitzende erkundigt sich nach dem Rückzug des Teilrückweisungsantrages, welche vom Antragssteller A. Hefti bestätigt wird. Über die beantragte Ergänzung des Beschlussentwurfes des Gemeinderates wird am Schluss der Detailverhandlungen entschieden.

Der Antrag auf Teilrückweisung (Nr. 2.9 im Memorial, Teil 2 auf S. 5) wird durch Andreas Hefti zurückgezogen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Beschluss zur neuen Ziff. 3 am Schluss der Verhandlungen erfolgt, wenn der Gesamtantrag des Gemeinderates zur Diskussion steht.

Votum Markus Rhyner, Glarus; Antrag auf Rückweisung

Der Sprechende stellt den Antrag die gesamte Nutzungsplanung an den Gemeinderat zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine oder mehrere Orientierungsversammlungen zur Nutzungsplanung und insbesondere zu den eingegangenen Anträgen durchzuführen.

Die Nutzungsplanung, die an der heutigen Versammlung beraten wird, ist unbestritten eine sehr, sehr wichtige Vorlage, welche für Jahrzehnte die Gemeinde und vor allem jede einzelne Stimmbürgerin und jeden einzelnen Stimmbürger sowie Bewohner ganz direkt prägt. Ebenso unbestritten ist, dass der Erlass einer Nutzungsplanung für die neue Gemeinde Glarus ein ausserordentlich komplexes Unterfangen ist, wenn man sieht, dass die Zonenpläne und Bauordnungen in den bisherigen Gemeinden jahrzehntealt sind und es darum geht, einen gemeinsamen Nenner zu finden.

Der Gemeinderat ist die Sache ursprünglich grundsätzlich gut angegangen. Es fanden sogenannte Foren statt. Dies war aber bei der Richtplanung und nicht bei der nun vorliegenden Nutzungsplanung und dies war in den Jahren 2011 und 2012, heute also bereits Jahre zurück.

Zur heute vorliegenden Nutzungsplanung fand nun aber einzig ein schriftliches Mitwirkungsverfahren statt. Es wurde per Ausschreibung u.a. im Amtsblatt darauf hingewiesen, dass man sich schriftlich zur Planung äussern kann. Orientierungsveranstaltungen oder ähnliches, an welchen die Verantwortlichen die verschiedenen grundlegenden Aspekte der Vorlage hätten erläutern können und an welchen die Stimmbürger hätten diskutieren können, fanden zur Nutzungsplanung nie statt. Die abgehaltenen „Sprechstunden“ dienten der Klärung von Details gegenüber einzelnen Grundeigentümern.

Vor gerade einmal zwei Wochen haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dann ein 55-seitiges Memorial erhalten mit 36 Anträgen zu verschiedensten Themen – und zwar zu überwiegend ganz grundlegenden Themen wie Mehrwertausgleich, Gewässerräume, Tourismuszonen, Grünflächenziffer und Dachaufbauten sowie zu grösseren Umzonungen und Erweiterung der Chalchi. Es kamen mit diesen Anträgen der Stimmbürger wichtige Punkte zur Sprache – in mehreren Fällen auch neuartige Aspekte, welche in den zuvor aufgelegten Planentwürfen nicht enthalten waren.

Innert dieser ausserordentlich knappen Zeit von zwei Wochen konnte in keiner Weise ein breiter Meinungsbildungsprozess zu diesen gewichtigen und komplexen Anträgen stattfinden. Dies weder in den Medien noch in den Parteien noch an den Stammtischen. Erst recht war es für die einzelnen Stimmbürgerinnen unmöglich, sich fundiert Meinungen zu den einzelnen Aspekten zu bilden.

Eine gründliche, gewissenhafte Diskussion ist somit an der Gemeindeversammlung nicht wirklich möglich. Der Antragsteller wundert sich, wie der Gemeinderat innert ein paar wenigen Tagen zwischen Ablauf der Frist für Anträge und Versand des Memorials Teil II all die 36 eingegangenen, grösstenteils gewichtigen Anträge wirklich seriös behandeln konnte – das ist doch schlichtweg nicht möglich.

Gerade in dem Erarbeitungsstadium der Nutzungsplanung, in welchem konkrete Anträge der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger überhaupt erst vorliegen, ist es doch unerlässlich, eine oder mehrere Orientierungsversammlungen abzuhalten, bevor die Gemeindeversammlung über die Nutzungsplanung entscheidet. Denn es geht nicht einfach um den Bau einer Turnhalle oder eines Parkhauses. Nein, es geht um eine Planung und um ein Regulatorium, das alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und darüber hinaus auch alle weiteren Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinde Glarus ganz direkt und täglich betrifft bzw. betreffen wird.

Der Gemeinderat ist in den letzten Wochen völlig übereilt vorgegangen. Dies muss heute – es geht leider nicht anders – mittels Rückweisung der Vorlage durch uns Stimmbürgerinnen und Stimmbürger korrigiert werden.

Eine Not, dass man die wirklich grosse Sache „Nutzungsplanung“ heute im Schnellzugstempo durchpeitschen müsste, gibt es nicht. Es ist kein Druck vorhanden. Denn seit fünf Jahren wendet die Gemeinde bzw. die Baukommission in den Bausachen Übergangsbauordnungen an, ohne dass man jemals von nennenswerten Problemen gehört hätte. Wenn es nun halt wegen der Rückweisung dieser Vorlage noch etwas länger geht, bis eine an sich wünschenswerte, einheitliche Bauordnung für das gesamte Gemeindegebiet vorliegt, ist das somit kein Drama.

Der Sprechende erinnert die Stimmberechtigten ausserdem daran, dass auf Ebene des Kantons momentan ganz grundlegende Gesetzgebungsarbeiten zum Thema Mehrwertausgleich laufen. Es wäre schlicht verantwortungslos, mit dem heutigen Entscheid Einzonungen zu beschliessen, ohne dass auf kantonaler Ebene die entsprechenden Rechtsgrundlagen für die Mehrwertabschöpfung bestehen und ohne dass die damit verbundenen Detailprobleme auf Ebene Kanton und dann auf Ebene Gemeinde geregelt sind.

Ebenso sind auf Bundesebene Änderungen zur Thematik Gewässerräume zu erwarten, die sich auf die Nutzungsplanung auswirken werden und zu welcher auf kantonaler Ebene eine Interpellation der FDP hängig ist und ja ebenfalls Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung gestellt wurden.

Der Antragsteller ist nach wie vor vom 3er-Gemeindemodell überzeugt und steht hinter dem vor zehn Jahren getroffenen Landsgemeindeentscheid. Zugleich sieht er aber auch, dass in breiten Teilen der Bevölkerung Unbehagen bzw. Misstrauen in die Führungsebenen der Gemeinden besteht und dass das Interesse an politischer Teilhabe und Mitwirkung schwindet.

Mit dem übereilten Vorgehen, das der Gemeinderat bei der aktuellen Vorlage in den letzten Wochen zeigte, verstärkt er derartige Tendenzen ganz massgeblich, und es hat sich niemand über Politikverdrossenheit und mangelndes Interesse an der Gemeindepolitik zu wundern.

Man kann doch bei all der gewichtigen 36 Anträge der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in dieser hochbedeutenden Materie nicht einfach kommen und sagen, dass die fünfjährige Arbeit einfach ganz schnell geschluckt und abgesegnet wird. Es stellt sich die Frage nach dem Demokratieverständnis. Formell betrachtet mag das Vorgehen des Gemeinderates in Ordnung sein, effektiv aber werden mit dem überhasteten Vorgehen elementare Rechte der Stimmberechtigten unterbunden. Es wäre unseriös und demokratiepolitisch hochproblematisch, heute die Nutzungsplanung zu beschliessen. Der Antragsteller bittet deshalb die Stimmberechtigten dem Rückweisungsantrag zuzustimmen und dankt für die Unterstützung.

Votum Gemeinderat Christian Büttiker, Ressortvorsteher Planung und Bau

Gemeinderat Christian Büttiker erwidert, dass Planungen auf Kantons- und Bundesebene laufend einem Änderungsprozess ausgesetzt sind. So könnte man auch ständig warten bis kantonale Planungen beendet sind, was aber bei der vorliegenden Nutzungsplanung wenig Sinn macht.

Betreffend kantonaler Gesetzeslage gibt es keine Unklarheiten. Das Gesetz, welches bereits heute gilt, wurde auch angewendet. Vor viereinhalb Jahren wurde begonnen an den grossen Linien, über welche heute entschieden werden sollen, zu arbeiten. Diese Linien sind im Richtplan gesetzt und die Massnahmen wurden vor zweieinhalb Jahren gemeinsam beschlossen. Es gibt kaum Linien, die ausserhalb des Planes liegen. Jenes, was im Richtplan festgelegt wurde, hat man nun in der Nutzungsplanung, wo es möglich war, umgesetzt.

Die Nutzungsplanung ist eine bindende Abmachung für Grundeigentümer. Alles so umzusetzen, wie es beantragt wurde, ist nicht machbar. Daher gibt das Gesetz die verschiedenen Varianten vor. Die Gemeinde hat gar zusätzlich eine freiwillige Mitwirkung gemacht, bei dem man bereits erste Eingaben einreichen konnte und eine öffentliche Mitwirkung, die über längere Zeit andauerte. Die Gemeinde kann nicht beliebig verfügen, wann Gemeindeversammlungen stattfinden können, die heutige Gemeindeversammlung musste angesetzt werden, weil die Ordentliche bereits im November abgehalten wird. Der Sprechende bittet die Anwesenden die Nutzungsplanung nicht zurückzuweisen. Die Gemeinde hat sich bemüht, alle möglichen Öffentlichkeitsarbeiten zu erledigen und die Memorials fristgerecht zu versenden. Zu sagen, man hat bisher noch nie von den grossen Linien gehört, kann bei Weitem nicht der Wahrheit entsprechen. Die Nutzungsplanung, welche heute vorgelegt wurde und die Gemeindeversammlung sind ein politisches Recht. Daher kann es sein, dass nicht alle derselben Meinung sind. Wie man mit den heutigen Entscheiden umgehen wird, ist Sache der Gemeinde und der Projektleitung, wobei man versucht, den Kanton so weit wie möglich miteinzubeziehen. Wenn heute nicht über die Nutzungsplanung beschlossen wird, ist man in ein paar Monaten immer noch am selben Ort. Die Gemeinde hat diese Aufgabe vor fünf Jahren aufgetragen bekommen und legt nun die Nutzungsplanung vor. Man will Planungssicherheit. Ein Architekt ist nicht minder froh, wenn dieses Projekt über das gesamte Gemeindegebiet umgesetzt ist.

Der Vorsitzende schreitet zur Abstimmung über den vorliegenden Rückweisungsantrag. Der gemeinderätliche Antrag die Rückweisung abzulehnen und die Bauordnung mit Art. 7 Abs. 2 zu ergänzen wird dem Rückweisungsantrag von Markus Rhyner entgegengestellt.

Die Stimmberechtigten lehnen den Rückweisungsantrag ab und ergänzen Art. 7 der Bauordnung gemäss dem gemeinderätlichen Antrag.

Der Vorsitzende schreitet zur Detailberatung des Hauptantrages 1. An dieser Stelle werden die eingegangenen Anträge gemäss Reihenfolge im 2. Teil des Memorials ab Seite 7 beraten. Wie erwähnt, werden die Anträge und die Stellungnahme des Gemeinderates nur sehr knapp zusammengefasst. Die ausführlichen Begründungen können dem Memorial entnommen werden.

2.10. Antrag Andreas Hefti, Glarus, betreffend Arbeitszone Buchholz

Andreas Hefti, Glarus, reichte zwei Anträge zur Arbeitszone Buchholz (Grossgadenguet/Lütschgenguet) ein. Der Antragsteller beantragt der Gemeindeversammlung die Befristung der Gewerbezone zwischen der Sportanlage im Buchholz und der Kantonsstrasse auf 31.12.2018. Falls diese Frist ohne Baubewilligungsentscheid abläuft, soll die Fläche zurück in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen fallen. Eventualiter beantragt der Antragsteller, dass die entsprechende Fläche mit heutigem Beschluss in die Zone für öffentlichen Bauten und Anlagen zurückgezont werden soll.

Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung beider Anträge. Die Umzonung wurde im November 2014 von der Gemeindeversammlung beraten und erlassen. Sie entspricht dem kommunalen Richtplan und ist abgestimmt auf die Planungsstrategien von Sport und Schule. Sie entspricht weiterhin den Entwicklungszielen der Gemeinde.

Das Wort wird verlangt.

Votum Andreas Hefti, Glarus

Hauptantrag auf Befristung der Einzonung

Die Arbeitszone Buchholz wird bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Liegt bis zu diesem Zeitpunkt kein Baubewilligungsentscheid des Gemeinderates für das Projekt der Möbelfabrik horgenglarus vor, fällt die Arbeitszone Buchholz automatisch in die bisherige Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zurück. Allfällige Rechtsmittelverfahren hemmen den Fristablauf.

Eventualantrag auf Rückzonung

Die Arbeitszone Buchholz wird in die vorherige Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zurückgezont.

Mit dem vorliegenden Antrag möchte der Antragsteller ermöglichen, dass auf den Gemeindeversammlungsentscheid vom 28. November 2014 zurückgekommen werden kann.

Die Türe für die Möbelfabrik horgenglarus steht bis Ende Jahr 2018 weiterhin offen; wenn es Streit gibt, verlängert sich die Frist sogar. Will die Möbelfabrik aber doch nicht im Buchholz bauen, soll wieder die vorherige Zone für öffentliche Bauten und Anlagen gelten.

Auslöser der Umzonung im Jahr 2014 war das Vorhaben der Möbelfabrik horgenglarus, ein neues Fabrikationsgebäude zu erstellen. Alle sind damals in Hektik ausgebrochen, die Gemeindeversammlung hat der Umzonung im Schnellzugstempo zugestimmt.

Und aktuell steht im Memorial Nr. 2 auf der Seite 9: die Umzonung macht auch Sinn, wenn die Möbelfabrik horgenglarus einen anderen Standort wählt. Mit anderen Worten: der Schnellzug hält nicht dort, wo man geplant hat.

Neue Schulräume und neue Sportanlagen?

Im Memorial Nr. 2 auf der Seite 9 schreibt der Gemeinderat, dass das Buchholz nicht für eine Vergrösserung der Sport- und Schulanlagen benötigt werde.

Die Grundlagen für diese Haltung kennen wir aber nicht, weder den Entwurf des Gemein-desportanlagenkonzeptes (GESAK) noch die Schulraumplanung sind öffentlich.

Wen sich die Gemeinde so gut entwickelt, wie es die Planer uns voraussagen, bin ich mir nicht mehr so sicher, ob wir nicht plötzlich zu wenig Schul- und Sportanlagen haben. Von

einer Doppelturnhalle im Erlen habe ich im Memorial Nr. 2 auf Seite 10 zum ersten Mal gelesen, im Jahr 2014 war davon noch nicht die Rede.

Die Grundlage für die Einzonung im Jahr 2014 war eine andere als die heutige. Es geht aktuell darum, ob die Arbeitszone im Buchholz aufrechterhalten werden soll oder nicht.

Da der Gemeinderat den Antrag auf Befristung der Einzonung für zulässig hält, zieht der Antragsteller den Eventualantrag zurück.

Votum Marcel Peter, Mitglied der GL und operativer Projektleiter Nutzungsplanung

An der Gemeindeversammlung vom November 2014 haben die Stimmberechtigten über dieses Traktandum miteinander schon ausführlich beraten und abgestimmt. Im Jahr 2014 gab es ein ausführliches Memorial über das Planungsprojekt, welches 50 Seiten beinhaltete und den Richtplan als Basis zu Grunde hatte. Der Richtplan ist unsere Zielplanung welche es anzustreben gilt und enthält die Aufgaben, die der Gemeinde aufgetragen wurden. Die Fläche im Buchholz ist momentan für die Möbelfabrik horgenglarus vorbestimmt, wobei noch keine definitiven Entscheide gefallen sind. Die Fläche steht auch anderen Gewerblern offen. Der Vorwurf, dass der Gemeinderat ein Schnellzugstempo vorlegt, ist klar zurückzuweisen. Es handelt sich um eine vorgezogene Umzonung, die entsprechenden Unterlagen sind aber alle im Internet abrufbar. Die Umzonung hätte man klar auch in der Revision der Nutzungsplanung einbringen können.

Die Nutzung der betreffenden Zone wurde nochmals überprüft, mit dem Ergebnis, dass die Umzonung immer noch richtig ist. Zwischen Kantonsstrasse und Sportanlage macht eine Nutzung durch das Gewerbe Sinn. Das Gebiet ist sehr gut erschlossen und es hat dort bereits gewerbliche Lärmemissionen. Die Parzelle ist sehr gut zugeschnitten auf das Naturrell der Möbelfabrik horgenglarus.

Bei der Schulraumplanung handelt es sich um einen Bericht, den man einsehen kann, was auch schon getan wurde. Falls man diesen Bericht will, kann man sich bei der Gemeinde melden. Das GESAK ist noch im Entwurf. Daraus sind die Grundlagen zu entnehmen, die bezüglich, Zustand und Möglichkeiten der einzelnen Anlagen erarbeitet wurden. Es ist ein Planungskonzept, das die Vorgehensweise und Abstimmung von anderen Vorhaben berücksichtigt und auch im Nutzungsplan so verwendet werden kann. Der Nutzungsplan legt fest, welche Nutzung für welche Zone vorgesehen ist.

Votum Heinrich Hösli, Ennenda

Der Sprechende unterstützt den Antrag von Andreas Hefti und begründet dies wie folgt. Das vom Gemeinderat gewählte Vorgehen ähnelt Schnellschüssen. Vor zwei Jahren hat man das Gebiet für die Möbelfabrik horgenglarus umgezont, doch ist man heute noch immer gleich weit. Die Wirtschaftslage war damals ähnlich wie heute und man wusste schon damals, dass die Möbelfabrik horgenglarus nicht bauen wird. Der Sprechende weist darauf hin, dass es genug leere und freie Gebäude auf dem Gemeindegebiet Glarus hat, welche unbenutzt sind. Es soll nicht immer mehr Land eingezont werden, dies ist das falsche Vorgehen. Der Sprechende bittet die Stimmberechtigten dem Antrag von Herrn Hefti zuzustimmen.

Votum Gemeinderat Christian Büttiker, Ressortvorsteher Planung und Bau

Gemeinderat Christian Büttiker lehnt die Kritik, dass es sich beim Vorgehen rund um die Möbelfabrik Horgenglarus, um Schnellschüsse handeln soll, ganz klar ab. Das Bedürfnis eines Unternehmens zu bauen, war vorhanden. Die Umzonung im Buchholz war damals die einzige Möglichkeit einer Firma, welche bauen wollte, Land zu bieten.

Das Planungsgebiet ist rechtens und wurde im Rahmen der Richtplanverabschiedung durch die Stimmberechtigten eingezont. Es macht keinen Sinn, dass man ein Gebiet einzont und dieses zwei Jahre später wieder auszont. Dies hat nichts mit einer Planung gemeinsam. Fest steht, dass die Gemeinde Reserveland benötigt und auch sorgsam mit eigenem Land umgeht und dieses nicht einfach so verkauft. In den letzten 5 - 6 Jahre hat die Gemeinde kaum Land verkauft, weil man zuerst schauen wollte, was geboten wird. Reserven zu haben, macht Sinn. Daher ist der Antrag abzulehnen, da es nicht möglich ist, einen Ort ein- und einen anderen Ort wieder auszuzonen. Dies ist vom Richtplan so vorgegeben. Weiter stellt der Sprechende klar, dass die Schulraumplanung an einer öffentlichen Veranstaltung in Ennenda mit einer sehr fundierten, zeitintensiven Vorlage vorgestellt wurde. Dank dieser ist bekannt, wie viele Schulklassen in den nächsten 15 Jahren zu erwarten sind und wo man diese unterbringen kann. Das Sportanlagenkonzept ist ebenfalls eine Planung, welche notwendig ist, um zu sehen, wie sich die Sportanlagen entwickeln sollen. Es handelt sich um eine fundierte Planung, welche nicht vors Volk gebracht werden muss. Vielmehr ist es ein Planungsinstrument auf Stufe Gemeinderat.

Abschliessend kann gesagt werden, dass die Zone gemäss Richtplan sinnvoll ist. Was soll passieren, wenn sich morgen eine Firma mit 180 Arbeitsplätzen nach einem passenden Standort erkundigt; ohne das betroffene Gebiet im Buchholz, könnte man keine Möglichkeit bieten.

Die Gemeindeversammlung stimmt mit 262:197 dem Antrag von Andreas Hefti zu.

2.11 Antrag Andreas Hefti, Glarus, betreffend Gründli/Erlen

Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung des Antrages. Der Bedarf wurde im Gemeindeanlagen-Sportkonzept und in der Schulraumstrategie abgeklärt und ist ausgewiesen. Es ist wichtig, dass ausreichend Optionen für die Sanierung und die Entwicklung der lokalen Schul- und Sportanlagen offen bleiben. Deshalb sind die vorgeschlagenen Zonierungsflächen vorzusehen.

Das Wort wird verlangt.

Votum Andreas Hefti, Glarus

Im Gebiet Erlen/Gründli wird die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen nicht nach Süden erweitert (eingezeichnet im Zonenplan Siedlung Änderung). Es gilt die bisherige Grenzziehung gemäss heutigem Nutzungsplan.

Mit dem Antrag (2.11, S.9 Memorial Nr. 2) möchte der Antragsteller erreichen, dass die Zone nicht nach Süden erweitert wird. Es braucht keine neue Aussensportanlage im Erlen. Neue Schulräume und neue Sportanlagen?

Im Memorial Nr. 2 auf der Seite 9 schreibt der Gemeinderat, dass das Buchholz nicht für eine Vergrösserung der Sport- oder Schulanlagen benötigt werde. Im Gebiet Gründli/Erlen

soll dies aber anders sein. Hier will man Aussensportanlagen und mindestens eine Zweifachturnhalle einplanen. Für eine neue Turnhalle hat es sicher genügend Platz im Erlen. Der Antragsteller bezweifelt, ob es eine neue Aussensportanlage in der alten Grösse braucht. Die bisherige Anlage zwischen der oberen Erlenstrasse und der alten Kaserne wird von den Schulklassen kaum bis nie benützt. Das wissen die Anwohner dort am besten. Aushebungen finden in Glarus ebenfalls schon lange nicht mehr statt. Für wenige Schulsporttage im Jahr kann man ins Buchholz ausweichen.

Braucht es Sportanlagen als Freizeiträume?

Im Memorial Nr. 2 (S. 11) schreibt der Gemeinderat, die Aussensportanlagen seien für die sportliche Bewegung in der schulfreien Zeit oder als Freizeitraum sehr wichtig.

Wenn man aber bei den Schulhäusern Glärnisch und Erlen, beim Kindergarten Erlen sowie bei den Turnhallen Zaun und Gründli (mit Schwimmbad) vorbeiläuft, sieht man überall angeschlagene Verbotstafeln: Ab 18.00 Uhr werktags, an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und während der Schulferien darf das ganze Schulareal gar nicht betreten werden, es droht eine Busse bis CHF 500.-. Einzig bei der Aussensportanlage neben der alten Kaserne steht keine solche Tafel. All diese Rechtbote, heute gerichtliche Verbote, stammen aus dem Jahr 2010. Die Tafeln hängen immer noch dort, also will man gar keine Freizeitaktivitäten auf den Schulanlagen. Im Memorial stehe plötzlich das Gegenteil. Man könne auch warten. Wenn der Platz im Erlen dann wirklich nicht ausreichen sollte, könne man mit dem künftigen Projekt immer noch eine Umzonung beantragen. Die Zeit dränge überhaupt nicht.

Der Antragsteller bittet die Stimmberechtigten seinem Antrag zuzustimmen und dankt für die Unterstützung.

Votum Gemeinderat Christian Büttiker, Ressortvorsteher Planung und Bau

Es geht an der heutigen a.o. Gemeindeversammlung zur Nutzungsplanung in erster Linie um eine angemessene Zonierung und darum Entwicklung zu ermöglichen. Es geht nicht um Sportanlagen oder die Frage wie viele Turnhallen man bauen kann. Das Land, welches eingezont werden soll, ist weiterhin nutzbar. Es gibt keine Veränderung, solange nicht ein sinnvolles Projekt darauf verwirklicht wird. Gemäss Planung weiss man, dass das Schulhaus Erlen mit mehr Klassen rechnen muss.

Ein älteres Anliegen ist auch das Kaserneareal. Dort sollen Wohnungen entstehen. Es finden momentan Planungsarbeiten statt, welche den Nutzen und die Folgen einer neuen Bebauung aufzeigen wird. Deshalb hat man diese Zone vorausschauend entsprechend eingezont, so dass die Handlungsmöglichkeiten für die nächsten 10-15 Jahre bestehen bleiben. Auch wurde festgestellt, dass die Turnhalle veraltet ist. Dazu kommt, dass der Kanton beabsichtigt, eine neue Turnhalle für das KV zu bauen. Dies sind reine Vorbereitungsmaßnahmen, damit man entsprechend gut planen kann. Die eigentliche Planung ist erst möglich, wenn der Nachweis erbracht werden kann und das Gebiet auch entsprechend eingezont ist. Tatsache ist, dass es um relativ wenig Land geht, welches weiterhin wie bis anhin genutzt werden kann.

Der Sprechende weist weiter darauf hin, dass Rechtbote eingesetzt werden müssen, um gegen Vandalismus vorzugehen. Im Falle von Vandalismus sind die Sachbeschädiger aufgrund der Rechtsbote greifbar. Man hat aber bisher kein Kind, welches sich nach 18 Uhr auf dem Spielplatz aufhielt, weggeschickt. Die Verbote sollen primär gegen Vandalismus greifen.

Der Vorsitzende schreitet zur Abstimmung. Es wird ausgezählt.

Die Gemeindeversammlung stimmt mit 241:215 dem Antrag des Gemeinderates zu.

2.12 Antrag Andrea & Gian-Paolo Lampietti, Riedern, betreffend Wohnzone im Felsenegg Riedern

Mit Schreiben vom 4. September 2016 haben die beiden Antragsteller, Andrea und Gian-Paolo Lampietti, Riedern ihren Antrag vom 5. August 2016 zurückgezogen.

Die Stimmberechtigten sind auf Anfrage des Vorsitzenden damit einverstanden, direkt zum nächsten Antrag weiterzugehen.

2.13 Antrag Andreas Löliger, Glarus, betreffend Gebiet Spielhof in Glarus

Andreas Löliger, Glarus, beantragt der Gemeindeversammlung, die Aufzonierung von W2 auf W3 im Gebiet der „Spielhofwiese“ in Glarus abzulehnen.

Der Gemeinderat beantragt unveränderte Zustimmung zur Nutzungsplanung und damit Ablehnung dieses Antrages. Das Areal der Spielhofwiese liegt in direkter Umgebung der Kantonsschule und den Kernzonen von Glarus. Die Zonierung in W3 ist der Umgebung angepasst und deshalb richtig. Mit der Überbauungsplanpflicht ist zudem gewährleistet, dass eine Mitwirkung von Gemeinde und Nachbarschaft zum konkreten Bauprojekt sichergestellt ist.

Das Wort wird verlangt.

Votum Andreas Löliger, Glarus

Der Antragsteller spricht als Vertreter der IG Hoschet Glarus. Er betont, dass die Anwohner nicht generell gegen eine Überbauung sind, aber so wie im Memorial geschrieben – tönt die Umzonung von Wohnzone W2 in W3 nach wenig. Aber das stimmt so nicht. Dank der Überbauungsplanpflicht (jedes Grundstück über 1400m²) fällt das Areal automatisch in die Wohnzone W4, d.h. es können dann 4 Vollgeschosse plus Dachgeschoss – also 5 Stockwerke gebaut werden und zwar bis zu einer Höhe von rund 17 Metern.

Das Areal Spielhof liegt höher als die Kantonsschule. Der Punkt 0 als Basis für die Bauhöhe liegt beim Areal Spielhof etwa 4-5 Meter höher oder 1-2 Stockwerke höher als die Kantonsschule.

Sowohl die Schüler wie auch die Anwohner im Süden und Westen stünden vor einer Wand und dies notabene in einer Kernzone. Die Umgebung würde erdrückt.

Die IG Hoschet Glarus ist der Meinung, dass es keinen 5. Stock braucht und dass auf diese zusätzlichen Pendler verzichtet werden kann.

Stattdessen sei es bedeutend intelligenter im Buchholz einer WA4 zuzustimmen, dort mache es Sinn, da sich das Gebiet in der Peripherie und nicht mitten in der Stadt befindet.

Den Antragsstellern wird Eigeninteresse vorgeworfen. Sie waren aber bereits in den vergangenen Jahren mit dem Umbau der Kantonsschule – auch Samstags – und dem Neubau der Tiefgarage Spital massiven Emissionen ausgesetzt.

Während x Jahren (sicher 10) werden die gleichen Quartierbewohner von der Burgstrasse bis Asylstrasse zusätzlichem Lärm, Gestank und verdreckten Strassen ausgesetzt sein und die Kinder auf dem Weg zur Schule und Kindergarten gefährdet. Den vielen Bewohnern um das Areal Spielhof wird sehr viel Geduld und Verständnis abverlangt, dies zum Thema Eigeninteressen.

Die IG Hoschet Glarus glaubt nicht, dass der 5. Stock eine Kann-Bestimmung oder Bonus für die Bauherren ist, denn, wenn man eine Umzonung auf 5 Stockwerke beantragt und die

Bewilligung für 5 Stockwerke hat, dann werden auch 5 gebaut. Eine sogenannte Mitwirkung der Bevölkerung am Bauvolumen wird an diesen 5 Stockwerken auch nichts verbessern.

Die Anwohner des Spielhofs wollen kein Monster von Glarus, dasjenige von Näfels genügt. Deshalb appelliert der Antragsteller an die anwesenden Stimmberechtigten, den Baugrößenwahn abzulehnen. Das Areal verträgt keine Überbauung mit 5 Stockwerken und 1-2 Stockwerke mehr als die Kantonsschule.

Die jetzige Situation – also ohne Umzonung, also W2 plus Überbauungsplan, was einer W3 und somit 4 Stockwerke zu 14 Meter Höhe reicht, wird bevorzugt. Sonst wird der Charakter des Orts- und Stadtbilds definitiv und total zerstört.

Die IG Hoschet bittet deshalb die Stimmberechtigten ihren Antrag anzunehmen und dankt für die Unterstützung.

Votum Beat Suter, Metron, externer Projektleiter

Beat Suter, Metron appelliert dafür, der Zone W3 zuzustimmen. Der eingegangene Antrag wurde gründlich geprüft, und es ist begreiflich, dass solch ein Antrag aus der Nachbarschaft kommt. Es wird darauf hingewiesen, dass in den umliegenden Zonen die Gebäude eine Höhe von 10,5 Metern haben. Die Zone W3, gemäss vorgeschlagenen Nutzungsplan, hat eine Gebäudehöhe von 10 Meter. Anliegend sind die Kantonsschule und das Kantonsspital, welche grosse Volumen darstellen und an das Wiederaufbauggebiet, welches aus drei- und viergeschossigen Bauten besteht, angrenzen. Beim Spielhof besteht tatsächlich die Möglichkeit - in bestehender Tradition - in der Gemeindeentwicklung so weiterzufahren. Der Überbauungsplan ist aber kein Blankocheck, man kann nicht einfach auf 17,5 Meter hochgehen, man muss sich an das Gesetz halten. Der Überbauungsplan bringt Anforderungen mit sich und dies fordert Qualität. Aufgrund dieses Spielraums ist es möglich, auf die angrenzenden Kernzonen zu reagieren. Es kann durchaus sein, dass an einem Ort drei- und auf der andern Seite viergeschossig gebaut wird, wenn der Überbauungsplan diese Möglichkeit zulässt. Die Kernzonengebiete sind national ISO-geschützt und haben höchsten Schutzcharakter. Die angrenzenden Wohnzonen werden ebenfalls vom Kanton und Denkmalpfleger geprüft und auf die angrenzenden Gebäude Rücksicht genommen. Es liegt auch bereits eine Vorstudie der Grundeigentümer vor, welche von der Gestaltungskommission geprüft wurde und die Anforderungen definiert wurden. Die Gemeinde will diesen Weg weiter folgen, da dies sinnvoll ist und der Entwicklung entsprechend.

Das Überbauungsplanverfahren verlangt tatsächlich nach einem öffentlichen Verfahren. Es gibt ein Mitwirkungs- und ein Auflageverfahren, bei dem auch nachbarschaftliche Interessen eingebracht werden können. Der Redner ist der Überzeugung, dass aufgrund der Anforderungen an die Einpassung, ein qualitativ hochwertiges Überbauungskonzept vorliegen muss, damit es bewilligungsfähig sein wird. In diesem Sinne ist es angemessen in diesem Gebiet mit dieser Zone zu arbeiten. Der Redner empfiehlt, den Antrag des Gemeinderats weiterhin zu unterstützen.

Votum Gemeinderat Christian Büttiker, Ressortvorsteher Planung und Bau

Gemeinderat Christian Büttiker ergänzt das Votum von Beat Suter, dass in früheren Diskussionen gar eine noch höhere Aufzonung diskutiert wurde, jedoch der Schluss gezogen wurde, dass dies nicht sinnvoll wäre. Es ist wichtig und richtig zum jetzigen Zeitpunkt über die Spielhofwiese zu sprechen. Die inskünftige Nutzung wurde mehrmals hinterfragt und diskutiert und beim vorliegenden Antrag des Gemeinderates handelt es sich um eine Beur-

teilung was inskünftig realistisch machbar ist. Der Sprechende bittet die Stimmberechtigten dem Antrag des Gemeinderates zu folgen.

Der Vorsitzende schreitet zur Bereinigung und unterbreitet den Stimmberechtigten den eingegangenen Antrag zur Abstimmung.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu.

2.14 Antrag Rolf Blumer, Glarus, betreffend Gebiet Wiesli bei der Gärtnerei in Glarus

Rolf Blumer, Glarus, beantragt der Gemeindeversammlung, für das Gebiet Wiesli in Glarus eine Aufzonierung von W2 in W3 zu beschliessen.

Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung des Antrages. Die Aufzonierung wurde im Erarbeitungsprozess auch diskutiert. Die umliegenden Quartiere sind durch W2-Zone geprägt, weshalb auf für das Wiesli ein W2 richtig ist. Mit der Überbauungsplanpflicht ist es zudem möglich, durch eine gute Bebauungsqualität ein zusätzliches Geschoss zu bauen. Die Optionen sind also offen.

Das Wort wird verlangt

Votum Rolf Blumer, Glarus

Wie bereits im Memorial 2 abgedruckt, beantragt der Antragsteller die Parzellen 1373 und 195 (Wiesli) in die Zone W3 einzuzonen. Dies mit folgenden Begründungen:

- Die Liegenschaften liegen optimal in Zentrumsnähe.
- Der Bahnhof ist in wenigen Gehminuten erreichbar.
- Die Grösse der Liegenschaften beinhaltet ein grosses Potenzial zur Erstellung von Wohnraum für Jung und Alt.
- Wie der Antragsteller bereits erwähnt hat, können die Kosten für bezahlbaren Wohnraum nur mit verdichteter Bauweise erreicht werden.
- Die Topographie der Liegenschaften lassen problemlos die Einzonung in W3 zu.
- Die wenigen Lücken im Ortsteil Glarus sollen und müssen besser ausgenützt werden.

Im Memorial 1 schreibt der Gemeinderat immer wieder von Zielen wie Siedlungsentwicklung gegen innen, häuslicher Umgang mit Boden, Einzonungen in Nähe der Bahnhöfe etc.

Aus diesen verschiedenen Gründen beantragt der Antragsteller den Stimmberechtigten die Zone W3 für die Parzellen 1373 und 195.

Votum Beat Suter, Metron, externer Projektleiter

Beat Suter stellt fest, dass es sich genau um den umgekehrten Fall als jener davor handelt. Der Gemeinderat beantragt für das Gebiet Wiesli die Zone W2. Der Grund warum hier aus der Sicht der Projektleitung nun eine W2-Zone sein soll, sieht man im Plan. In dieser Zone, welche stark durchgrünt ist und bereits Grünstrukturstrukturen vorhanden sind, braucht es

Anforderungen an die Einpassung. Das Ziel sollte sein, dass die bestehende Wohnraumentwicklung mit der Durchmischung aufrechterhalten wird, was im Sinne des Quartiers liegt. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit eines Überbauungsplanprojektes, mit welchem ein zusätzliches Geschoss geholt werden kann, um das Nutzungsmass steigern zu können und um auch im Areal drinnen differenzierter reagieren zu können. Zudem existieren hohe Anforderungen an eine Einpassung, welche ein gutes Gesamtkonzept ermöglichen. Man muss auch beachten, dass man im ganzen Gemeindegebiet keine Ausnutzungsziffer hat. Es bestehen zwar Geschossvorschriften und Gebäudemeldevorschriften; jedoch ist es möglich innerhalb der Areale ohne zusätzliche Einschränkung durch Ausnutzungsziffer planen und arbeiten zu können. Dies ist eine sehr liberale und sehr tolerante Grundlage, welche Möglichkeiten bietet in diesem Areal auch differenziert zu arbeiten. Der Sprechende empfiehlt die Zone W2, welche zusätzliche Spielräume bietet, zu unterstützen und weist nochmals darauf hin, dass eine Zone W3 das erträgliche Mass überschreiten würde.

Der Vorsitzende schreitet zur Bereinigung und lässt über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Die Gemeindeversammlung stimmt mit 267:175 dem Antrag des Gemeinderates zu.

2.15 Antrag Rolf Blumer, Glarus, betreffend Schäfliwiese

Rolf Blumer, Glarus, beantragt der Gemeindeversammlung, für die „Schäfliwiese“ in Glarus eine Aufzonierung von W2 in W3 zu beschliessen.

Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung des Antrages. Die Aufzonierung wurde im Erarbeitungsprozess diskutiert. Eine W2-Zone mit Überbauungsplanpflicht und überlagertem Garten- und Parkbereich ist die beste Option für die Schäfliwiese. Sie ermöglicht, dass durch eine gute Bebauungsqualität ein zusätzliches Geschoss gebaut und die Anforderungen der Grünräume aufgenommen werden können.

Das Wort wird verlangt.

Votum Antragsteller Rolf Blumer, Glarus

Der Hauptantrag lautet wie im Memorial 2 abgebildet:

1. Der Antragsteller beantragt den Stimmberechtigten, die Parzelle 1582 (Schäfliwiese) in die Zone W3 einzuzonen.
2. Sollte sich die Gemeindeversammlung für die Wohnzone 2 entscheiden, stellt der Antragsteller folgenden Eventualantrag: „Die Parzelle 1582 sei in die Grünzone einzuzonen.“

Begründung Eventualantrag:

Eine Zone W2 an dieser Lage ist die schlechteste aller Varianten. Immer noch besser wäre es, wenn der nächsten Generation die Einzonung überlassen würde.

Begründung Hauptantrag:

Beim Antrag „Wiesli“ konnte der Antragsteller noch das eine oder andere Argument gut heissen, das für die Zone W2 gesprochen hätte. Dass jedoch an dieser Lage (Schäfliwiese) die Vorberatenden zu dieser Entscheidung kommen konnten, kann der Antragsteller nicht nachvollziehen und verstehen. Die Gründe sind:

- Der Kanton hat Investitionen in Millionenhöhe ins ÖV-Netz getätigt.
- Die Parzelle liegt in optimaler Bahnhofsnähe.
- die Häuserreihen in der unteren Pressistrasse überragen die Zone W2 um einiges.
- Zonen W2 hält der Antragsteller in Zentrumsnähe für falsch.

In der Stellungnahme des Gemeinderates wird immer wieder auf den Grünraum und die Garten- und Parkstruktur hingewiesen. Für mich ist an dieser Lage das Wunschkonzert zu gross und nicht sinnvoll. Die Anwohner im Ortsteil Glarus leben doch im Grunde genommen in einem grossen Park. Von jedem Ausgangspunkt ist man innert fünf bis zehn Minuten irgendwo im Grünen. Wer sich regelmässig am Dorfrand oder im Naherholungsgebiet aufhält, ist sich der Lebensqualität bewusst. Aber wie so oft im Leben sieht man vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr.

Aus diesen verschiedenen Gründen bittet der Antragsteller die Stimmberechtigten um Zustimmung die Parzelle 1582 in die Zone W3 einzuzonen.

Gemeindepräsident Christian Marti

Der Vorsitzende stellt fest, dass Rolf Blumer zu seinem Antrag zusätzlich einen Eventualantrag gestellt hat. Er weist an dieser Stelle auf das Abstimmungsprozedere gemäss kantonaalem Gemeindegesetz hin. Zuerst wird als Eventualantrag die Grünzone der Zone W3 gegenübergestellt und der Sieger aus dieser Abstimmung wird dem gemeinderätlichen Antrag auf Zone W2 gegenübergestellt.

Votum Beat Suter, Metron, externer Projektleiter

Der Sprechende erläutert, dass in der Planungsphase oft über die Schäfliwiese diskutiert wurde. Die Schäfliwiese ist kein einfaches Grundstück, sie befindet sich in der Grundwasser- und Hochwasserschutzzone. Für die bauliche Entwicklung ist es wichtig, dass sich die Planer speziell Mühe geben. Es ist gar nicht so einfach, auf diesem Areal tatsächlich etwas Sinnvolles zu realisieren. Es wurde hin und her diskutiert und man kam zu dem Kompromiss, dass die W2 mit der überlagerten Gartenstruktur und den vier wichtigen Bäumen, die dort sind, in den Richtplan aufzunehmen. Die vorliegende Atmosphäre der Schäfliwiese besteht tatsächlich aus den wuchtigen, sehr markanten Bäumen und angrenzenden Nachbargrundstücken. In dieser Zonierung wird die Bebauung im Sinne von Stadtvillen respektive einzelnen Häusern möglich, in dem man Einfamilienhäuser reinsetzt. Wohnen im Park ist das richtige Stichwort. Allenfalls wird es in Zukunft auch andere Nutzungen geben für dieses Areal, aber mit der W2-Zone kann vorerst mal weiter geplant werden.

Der Sprechende weist darauf hin, dass eine Einzonung in eine Grünzone auch Kostenfolgen hätte, weil somit eine Bauzone verloren ginge, was entschädigt werden müsste. Es handelt sich um eine Wiese, die bereits erschlossen ist.

Votum Dr. Jakob Hösli, Glarus

Der Sprechende unterstützt den Antrag von Rolf Blumer. Er wünscht aber, dass bei einer Eventualabstimmung in einem ersten Schritt die von Rolf Blumer beantragte Zone W3 der Zone W2 des Gemeinderates gegenüber gestellt wird. Und erst der Sieger der Grünzone, respektive wie es heute ist, gegenübergestellt.

Der Sprechende begründet seine Unterstützung wie folgt. Seine Familie bewirtschaftet die Schäfliwiese seit fast hundert Jahren, es handelt sich um mehr als nur eine Wiese. Die Wiese wie auch die Bäume sind fester Bestandteil der Gegend. Falls eine Überbauung realisiert werden sollte und die Bäume mitgeopfert werden, da es ja nicht anders geht, soll diese Zone wenigstens richtig genutzt werden. Anstatt etwas Halbes, wie jetzt vorgeschlagen, soll stattdessen eine Bebauung im Sinne von W3 möglich sein. Der Sprechende bittet die Stimmberechtigten sich entweder für W3, wie der Antrag Blumer vorschlägt oder für Verbleiben in der Grünzone entscheiden.

Votum Gemeinderat Christian Büttiker, Ressortvorsteher Planung und Bau

Gemeinderat Christian Büttiker weist darauf hin, dass die Schäfliwiese sich aktuell in der Zone W2 befindet. Wenn die Wiese nun tatsächlich aus der Zone herausgenommen würde, entspricht dies einer Auszonung und ist für den Eigentümer nicht das, was er will. Für den Eigentümer bestünde dann ein Rechtsmittel via Regierungsrat um den Entscheid umzukehren. Der Sprechende verdeutlicht, dass die Schäfliwiese aktuell in der Zone W2 eingeteilt ist und auch schon länger hätte überbaut werden können. Es waren auch schon erste Ideen vorhanden, die aber wieder verworfen wurden.

Die Fakten welche für W2 sprechen, wurden bereits durch Beat Suter erwähnt. Der Sprechende verdeutlicht aber nochmals, dass jenes Gebiet genau betrachtet wurde und die Fachhochschule Winterthur Architektur eine Testplanung der Schäfliwiese realisiert hat. Es liegt nun im Gemeindehaus Ennenda ein Modell vor, welches auf der Grundlage der Zone W2 mit Überbauungsplan plus einem bespielten Dach mit Lukarnen realisiert wurde. Dies liegt maximal drin und mehr nicht.

Der Sprechende bittet abschliessend die Stimmberechtigten darum den Antrag des Gemeinderates zu unterstützen und den Antrag wie auch Eventualantrag von Rolf Blumer abzulehnen.

Gemeindepräsident Christian Marti

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf das Votum von Dr. Jakob Hösli, welcher einen Antrag zum Abstimmungsmodus stellte. Jakob Hösli schlägt vor, zuerst eventual die Zone W2 der Zone W3 gegenüber zu stellen und dann der Sieger der Grünzone.

Das Gemeindegesetz erläutert, wie vorgegangen werden muss. Grundsätzlich gilt gemäss Gemeindegesetz der Vorschlag des Gemeinderates als Hauptantrag. Zuerst werden die Eventualanträge aus dem Kreise der Stimmberechtigten gegeneinander gestellt und dann der Sieger daraus gegen den Antrag des Gemeinderates. Das Gemeindegesetz sieht auch vor, dass die Gemeindeversammlung auf einen entsprechenden Antrag hin entscheidet, wie abgestimmt werden soll. Dies wird mittels Abstimmung in einem ersten Schritt bestimmt.

Der Gemeindepräsident schlägt im Namen des Gemeinderates auf der Grundlage des Gemeindegesetzes vor, zuerst die Grünzone gegen W3 auszumehren und der Sieger daraus gegen W2. Jakob Hösli schlägt vor, zuerst W2 gegen W3 auszumehren und der Sieger daraus gegen die Grünzone.

Die Gemeindeversammlung entscheidet sich für den Vorschlag von Jakob Hösli. Zuerst wird eventual über W3 gegen W2 abgestimmt und der Sieger daraus der Grünzone gegenübergestellt. Der Vorsitzende schreitet zur Bereinigung und lässt wie beschlossen abstimmen.

Die Stimmberechtigten entscheiden sich eventual für die Wohnzone W3. Diese wird der Grünzone gegenübergestellt.

Die Gemeindeversammlung stimmt mit 232:216 der Wohnzone W3 zu.
--

2.16 Antrag Rolf Blumer, Glarus, betreffend Bäume bei der Schäfliwiese

Rolf Blumer, Glarus, beantragt der Gemeindeversammlung, dass bei der „Schäfliwiese“ in Glarus auf den Schutz der Einzelbäume zu verzichten ist.

Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung des Antrages. Die Freiräume in Glarus mit den Garten- und Parkstrukturen sind ein wichtiger und bestimmender Teil der Wohn- und Lebensraumqualität. Dem sorgsamem Umgang mit Freiräumen ist in der Innenentwicklung grosse Beachtung zu schenken. Bei der Schäfliwiese ist es nicht angebracht, dass eine maximale Bebauung im Vordergrund steht. Es steht mit dem Überbauungsplan ein Instrument bereit, um mit den verschiedenen Vorgaben umzugehen.

Das Wort wird verlangt.

Votum Rolf Blumer, Glarus

Wie bereits im Memorial 2 abgedruckt beantragt der Antragsteller den Stimmberechtigten die vier Einzelbäume auf der Parzelle 1582 (Schäfliwiese) nicht unter Schutz zu stellen. Die mächtigen vier Bäume im fortgeschrittenen Alter behindern jede sinnvolle Ausnützung. In der Zeit (sprich Herbst, Winter und Frühling) wo man sich in Glarus mehr Sonnenstrahlen gönnen würde, liegt ein grosser Teil der Liegenschaft im Schatten der Bäume. Je nach Tageszeit mehr oder weniger, eher mehr. Die mächtigen Bäume überragen alle Häuser, was bei Augenschein unschwer festzustellen ist. Eine gut besonnte Lage wird mit diesen Bäumen nie erreicht. Ausser, wie bereits erwähnt, man erstellt in der Mitte der Parzelle ein Anwesen. In der Stellungnahme des Gemeinderates kann man folgendes nachlesen: „In wertvollen Garten- und Parkbereichen, wie der „Schäfliwiese“, zählen die markanten und siedlungsprägenden Einzelbäume zu den erhaltenswerten Garten- und Parkstrukturen.“ Der Antragsteller betont, dass im Ortsteil Glarus jedermann fähig ist innert weniger Minuten die Grünbereiche zu erreichen. Dies wissen auch die Vorberatenden und deren Berater. Aus diesen Gründen beantragt der Antragsteller den Stimmberechtigten auf die Unterschutzstellung der Bäume zu verzichten.

Votum Heiri Hösli, Ennenda

Der Sprechende weist darauf hin, dass es in Ennenda sehr schöne Bäume im Gemeindehausgarten gab, welche entfernt wurden, ohne dass es dabei jemanden gestört hätte. Nun sollen die Bäume bei der Schäfliwiese unter Schutz gestellt werden, was in den Augen des

Sprechenden nicht sinnvoll ist. Er bittet die Stimmberechtigten dem Antrag Rolf Blumer zuzustimmen.

Votum Kurt Wegmann, Glarus

Kurt Wegmann unterstützt den Antrag des Gemeinderates, es handelt sich keineswegs um alte Bäume, wie dies Rolf Blumer gesagt hatte. Eine Buche, die nach dem Brand von Glarus gesetzt wurde, die rund 150 Jahre alt ist, ist ein Jungspund. Zum Beispiel gibt es auf dem Bözberg eine alte Linde, die bereits 800 Jahre alt ist. Der Sprechende appelliert, dass nicht leichtfertig alte Bäume gefällt werden sollen. Alte Bäume sind eine grosse Lebensqualität und diese sollen beibehalten werden. Es ist wichtig, solche Bäume auch in der Stadt zu haben, weil sie eine grosse Lebensqualität darstellen. Der Sprechende bittet die Stimmberechtigten darum dem Gemeinderat zuzustimmen und die Bäume zu erhalten.

Votum Gemeinderat Christian Büttiker, Ressortvorsteher Planung und Bau

Gemeinderat Christian Büttiker verdeutlicht, dass alte Bäume geschützt werden sollen, damit sie nicht einfach gefällt werden können. In Art. 46 Abs.6 der Bauordnung ist geregelt, dass solche Bäume, wenn ein berechtigtes Interesse besteht, im schlimmsten Fall gefällt werden können. Jedoch kann man in diesem Fall einen entsprechenden Ersatz verlangen. Wenn wir alles Grün vernichten und verdrängen, gibt es irgendwann keine Schmerzgrenze mehr. Es geht nicht darum, dass die Bäume zwingend erhalten bleiben müssen, aber es soll einen Schutz darüber gelegt werden. Dabei geht es darum, dass die Bäume nicht einfach so gefällt werden können.

Gemeindepräsident Christian Marti

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dann Bäume auf öffentlichem Gebiet gefällt werden, wenn diese krank sind oder eine Gefahr für die Umgebung darstellen.

Der Vorsitzende schreitet zur Bereinigung und lässt über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu.

2.17 Antrag Richard Schmidt, Glarus, betreffend Gewerbegebiet Buchholz

Richard Schmidt, Glarus, beantragt im Namen der IG Buchholz, dass das südöstliche Gebiet des Quartiers Buchholz, bisher in der Industrie- und Gewerbezone, nicht mehr einer reinen Arbeitszone, sondern neu der Mischzone für Wohnen und Gewerbe WA4 zuzuweisen sei.

Der Gemeinderat beantragt der Nutzungsplanung in diesem Punkt unverändert zu zustimmen und damit die Ablehnung des Antrages. Der Entwicklungsschwerpunkt Buchholz erfüllt verschiedene Aufgaben. Er beherbergt Schule, Sportanlagen, Wohnen und Gewerbebetriebe. Die vorhandenen Zonierungen unterstützen die einzelnen Nutzungen. Eine Ver-

mischung von Wohnen und Gewerbe auf der vorgeschlagenen Fläche würde zukünftig zu Problemen und Konflikten führen und das Gewerbe unter Druck setzen. Für die Mischzonen stehen ausreichende und geeignete Alternativen zur Verfügung.

Das Wort wird verlangt.

Votum Karl Flammer, Glarus

Der Sprechende empfiehlt den Antrag 2.17 der Interessengemeinschaft Buchholz anzunehmen und begründet dies wie folgt.

Vor genau 30 Jahren hat der Sprechende das Autocenter Buchholz gekauft und wohnt seither im Buchholz. Nach Studium der Liegenschaft hat er den Erbauer der Liegenschaft, Mic Schielly selig, gefragt, warum er nicht mehrgeschossig gebaut habe. Dieser erklärte ihm, dass er das sehr wohl wollte, die Gemeinde dies aber vollumfänglich verhindert habe. 15 Jahre später wurde das Stanzwerk 3-geschossig und der Sprechende fühlte sich im Glauben, dies auch einmal realisieren zu können. Weitere 15 Jahre später, heute, soll das Gebiet der Industrie zugeschlagen werden, wo keine Raumhöhe bestimmt ist und wohnen für Mieter nicht erlaubt ist. Auch für nicht betriebsnahe Eigentümer nicht. Es stellt sich die Frage, ob das die Weiterentwicklung der Gemeinde ist. In den 30 Jahren, in denen der Sprechende im Buchholz wohnt, ist Industrie nur verschwunden und nie entstanden. Wohnraum im Gegensatz aber schon, wenn man das Stanzwerk/Ketrag betrachtet.

Gegner dieses Antrages werden erklären, dass eine Mischzone das Gewerbe verdrängt respektive die Gewerbezone verteuere. Der Sprechende ist der Überzeugung, dass eine Mischnutzung in wirtschaftlich schlechten Zeiten mit Mietzinseinnahmen die Kosten einer Liegenschaft elegant abfedern könne. Andere werden sagen, dass Gewerbebestände verloren gehen. Der Sprechende betont, dass er mit diesem Antrag den Willen aller Gewerbetreibenden im Buchholz vertritt und dass sich nicht alle irren können.

Er bittet die Stimmberechtigten um Unterstützung des Antrages der IG Buchholz.

Votum Martin Leutenegger, Glarus

Der Antragsteller beantragt den Stimmberechtigten den Antrag der IG Buchholz und Richard Schmidt zu unterstützen. Das südöstliche Gebiet des Quartiers Buchholz sei neu der „Mischzone für Wohnen und Arbeiten WA4“ zuzuweisen.

Der Antragsteller begründet dies, da er durch sein Elternhaus im Adlertgut in unmittelbarer Nähe zum Buchholz aufgewachsen und in seiner Jugend dort in die Sekundarschule gegangen sei. Es fehlte ihm an nichts was ihm wichtig war. Schule, Fussballplatz, Turnhalle, Badi und Treffpunkte bei den Hochhäusern waren alle gegeben.

Auch heute wohnt er in Sichtdistanz zum Buchholz. Doch wieso erwähnt er all dies?

Der Antragsteller findet, dass das Buchholz mit seiner wunderschönen und zentralen Lage geradezu ideal für Familien sei, da alles, was es zum Wohnen und Leben brauche, sich in unmittelbarer Nähe befindet. Er erwähnt weiter, dass nicht nur er der Meinung ist, dass das Buchholz zentral gelegen ist, sondern, dass das Oberstufenschulhaus Buchholz selbst mit einer „zentralen Lage“ wirbt. Ausserdem sei durch die Bushaltestelle Buchholz das Quartier durch den öffentlichen Verkehr optimal erschlossen.

Er erwähnt weiter, dass der Wohnraum im Buchholz ebenfalls sehr gesucht ist, da es praktisch nie Leerstände in den beiden Hochhäusern habe und die Wohnräume oft unter der Hand wechseln. Dies trotz Lärmimmissionen durch das Gewerbe und die Sportanlagen.

Der Antragsteller wendet sich im letzten Teil seiner Rede direkt an die Stimmberechtigten im Saal und betont die einmalige Chance, optimale Rahmenbedingungen für das Gewerbe im Buchholz zu schaffen. Zudem würde die Gemeinde mit der beantragten Umzonung kei-

nen Quadratmeter Grünfläche verlieren, sondern attraktiven Wohnraum für Familie und zukunftsgerichtetes Gewerbe gewinnen. Mit der Umzonung würde die Gemeinde das Gebiet vor Industriebrache bewahren. Er stellt die rhetorische Frage, ob die Stimmbürger in dieser Zone Liegenschaften wie die geschlossene Fensterfabrik Müller, welche nur noch von der Substanz „lebt“, wollen. Ausserdem sieht er ein klares Problem mit der Benützung der Buchholzstrasse von Schülern auf ihrem Schulweg, wenn täglich viele Lastwagen dieselbe Strasse benützen.

Mit Blick auf die Redner nach ihm, welche mit Argumenten wie zu wenig Grünflächen für Gewerbe und Industrie in der Gemeinde sprechen könnten, verweist der Antragssteller auf die Kantonalbank welche im ehemaligen Areal Teppichfabrik immer noch Käufer für die „blaue Halle“ sucht. Ausserdem könne der Gemeinderat einen Überbauungsplan einfordern, welcher den Anteil Gewerbe regeln würde, wie dies bei den anderen neuen Mischzonen hoffentlich der Fall sei.

Der Antragssteller schliesst mit dem Appell an die Stimmbürger ein klares Zeichen für Gewerbe und attraktivem Wohnraum zu setzen und für die Umzonung in die Mischzone für Wohnen und Arbeiten WA4.

Votum Beat Suter, Metron, externer Projektleiter

Beat Suter erklärt, weshalb der Gemeinderat mit Überzeugung hinter der Gewerbezone steht. Die Planungskommission und der Gemeinderat haben sich bereits mehrfach mit diesem Antrag auseinandergesetzt. Man hat im damaligen Richtplan das Gebiet auch geprüft, obwohl nie ein Prüfungsauftrag bestand. Man hat dies einfach gemacht und ist sehr überzeugt, dass hier die Gewerbezone Gewerbe das Richtige ist.

Weshalb Gewerbezone?

Beim Gebiet handelt es sich heute tatsächlich um eine intakte Gewerbezone. Natürlich könnte man sagen, dass dies nicht mehr der Fall sein wird in 15 oder 20 Jahren, aber im Moment ist es eine intakte Gewerbezone mit rund 200 Beschäftigten und 30-35 Einwohner im Areal. Die Wohnungen haben Bestandessicherung und die Bauverordnung vom Kanton lässt ausdrücklich zu, dass Betriebsinhaber und betriebsnotwendiges Personal, welche in der Nähe des Betriebes sein müssen, dort weiterhin wohnen können. Aber es können nicht einfach zusätzlich Wohnungen gebaut werden.

Wenn man sucht, wo ähnliche Situationen in der Schweiz vorkommen, findet man ähnliche Diskussionen wo Industrie- zu Mischzonen werden sollen und die Grundeigentümer häufig auch das Interesse haben, dass die Immobilienwerte steigen. Sobald die Zone in eine Mischzone umgewandelt wird, steigen die Immobilienpreise. Das bedeutet, dass das Gewerbe sofort ab diesem Moment unter Druck gerät. Neuinvestitionen werden so immer mit Wohnen begründet. Ein Ablehnungsgrund entsteht effektiv durch die Preisentwicklung der Immobilien. Der zweite Grund besteht aus der Mischung von Wohnen und Arbeiten. Natürlich kann man sagen, dass Neuzuziehende wissen, dass von einer Gewerbezone mehr Lärm ausgeht. Es ist aber auch eine Tatsache, dass in einer Zone in der Wohnen einen höheren Stellenwert erhält, der Wunsch nach Ruhe, dass es keine Lichtemissionen gibt und keine Kinder in der Nachbarschaft umherlaufen, je länger je mehr Überhand erhält. Konflikte sind vorprogrammiert. Auch wenn jemand meint, dies würde im Buchholz nicht passieren, täuscht er sich.

Beim Buchholz handelt es sich um einen Gewerbestandort, welcher gut erschlossen ist. Es müssen Anstrengungen zur Gewerbeansiedlung in Glarus gemacht werden. Davon ist auch der Kanton überzeugt. Dafür ist es notwendig, dass auch die entsprechenden Zonen vorhanden sind. Mit einer allfälligen Umzonung im Buchholz wird wichtiges Potential ver-

geben. Der erste Wohnungsbau, welcher realisiert wird, führt dazu, dass die ganze Gewerbesituation ins Rutschen kommt.

Ein weiteres Potential für Konflikte besteht in der bisherigen Sportnutzung im Buchholz. Die Bewohnerschaft wird sich früher oder später über Lichtemissionen, Parkierung und Lärm vom Sportplatz her gestört fühlen. So entstehen Situationen, in denen sich die Anwohner gegen die angrenzenden Sportnutzungen wehren werden.

Votum Fridolin Brunner, Glarus

Der Sprechende unterstützt den Antrag der IG Buchholz. Im Jahr 2013 hat sich das Gebot „Siedlungsentwicklung nach innen“ etabliert und heute, nach dem bereits mehrfach erwähnten Prozess, stehen wir nun vor diesem Anliegen. Dies wurde bisher auch so praktiziert, nur müssen jetzt die Konsequenzen folgen. Im Einladungsflyer zur Gemeindeversammlung und wie bereits von Rolf Blumer erwähnt, ist das Thema „Verdichten“ ebenfalls aufgeführt. Zum Thema verdichten steht im Flyer Einzonungen der Entwicklungsschwerpunkte sowie Um- und Auszonungen in Wohn- und Mischzonen. Aus unerklärlichen Gründen ist der im Richtplan gross angekündigte Entwicklungsschwerpunkt Buchholz, notabene mit der dazugehörigen SBB-Haltestelle im Ygruben, aus dem laufenden Prozess gekippt worden. Wer verschiebt schon während einem laufenden Fussballspiel die Goals. Jedenfalls sind die erwähnten Areale Weidmann, Möbels und Spälty schon bei der ehemaligen Gemeinde auf dem Radar gewesen. Der Sprechende war selbst Vizepräsident vor der Gemeindefusion und das Nicht-Erkennen von Potenzial geschah mit Weitsicht. Die wirtschaftliche Entwicklung von solchen Arealen weckt in der heutigen Gemeinde kein Interesse mehr, der Gewerbe- und Industrieentwicklung müssten Autobahnzugänge folgen. Sonst soll man nicht jammern über das zunehmende Verkehrsaufkommen und per subito eine neue Strasse bauen.

Man soll sich vorstellen, was für ein Optimierungspotenzial sich bei der bestehenden Situation anbietet, so sind etwa Anpassungen der Infrastruktur möglich, Strassenzüge könnten anders gestaltet werden, falls dies sein muss. Die Gebäudesubstanz der Gebäude, die etwas versteckt bei der Linth liegen, kann von Asbest befreit werden. Bei einem grossen Teil des Gewerbegebiets handelt es sich um eine ehemalige Deponie bestehend aus Bauschutt und Haushaltchemikalien. Es ist eine harmlose Altlast, aber trotzdem sind Sanierungen notwendig. Altlastensanierungen vor der Realisierung von allfälligen Bauvorhaben sind schon lange von Bund und Kanton geregelt, dies musste gar noch die ehemalige Gemeinderatsgeneration umsetzen. Im Wesentlichen werden diese Hausaufgaben aber durch die Eigentümer selbst erledigt.

Weiter ist es nicht notwendig auszuführen, was es für die Steuereinnahme bedeutet, wenn im Buchholz Investitionsvorhaben realisiert werden. Es wurde von Mischzonen gesprochen, diese können tatsächlich Probleme hervorrufen. Der Sprechende verweist hier auf die Geschichte mit den Schiessständen. In der Botschaft des Gemeinderates wird das GESAK erwähnt. Dieses wird selbstverständlich realisiert werden, sofern dies finanziert werden kann. Der Sprechende weist darauf hin, dass die zu erwarteten Mehraktivitäten und die dadurch verursachten Emissionen wie Lichtverschmutzung, kein Problem darstellen. Diese stören auch nicht, diese gehören hierher und waren schon immer da. Jemand, der sich künftig im Buchholz niederlassen wird, der weiss, dass es Emissionen gibt, mit allen Vor- und Nachteilen. Der Sprechende weist darauf hin, dass grosse Stadien in der Schweiz auch in Mischzonen gebaut werden, teilweise mit integrierten Wohnung, oder Alterswohnungen und Läden in der Umgebung und dies geschieht ohne Nutzungskonflikte. Der Sprechende erläutert, wie eine Mischzone WA4 aussieht, um dies für die Gemeindeversammlung bildlich darzustellen. Lediglich bei der Linthbrücke, beim Bahnhof, beim Schwyzerhof und im Iseliquet, besteht eine solche Mischzone, also insgesamt vier. Der

Sprechende fragt sich, wo hier die Konflikte liegen. Nicht eine solche Zone besteht oder entsteht in Ennenda, Netstal oder Riedern. Der Sprechende weist abschliessend darauf hin, dass bis jetzt an der heutigen Versammlung einige Nutzungen zurückgestuft bzw. nicht angenommen wurden. Nun besteht die Möglichkeit, dies zu kompensieren, indem die Stimmberechtigten dem vorliegenden Antrag von Richard Schmidt zustimmen.

Votum Katrin Egger, Netstal

Gewerbeflächen sind in unserer Gemeinde nicht „en masse“ zur Entwicklung vorhanden. Zudem war bisher von Kompensation die Rede, deshalb besteht an der entsprechenden Gemeindeversammlung gleichermassen die Möglichkeit die täglichen Situationen zu kompensieren. Mit Eigenschaften wie optimale Lage, gute Erschliessung und bereits heutiger vorwiegender gewerblicher Nutzung mit aktiven Betrieben eignet sich das Areal Buchholz besonders für Betriebsansiedlungen. Der Fokus auf gewerbliche Entwicklungen und Nutzungen im Buchholz darf nicht verwässert werden. Die bereits erwähnten Problematiken von Mischnutzungen, welche vor allem für das Gewerbe Folgen haben werden, sind nicht frei erfunden. Diese kommen auch vor in Gebieten, die in denselben Situationen sind wie das Buchholz. Das Wohnen hat automatisch höhere Bodenpreise zur Folge und dies wird dazu führen, dass das Gewerbe die Preise irgendwann nicht mehr aufwenden kann. Dies bedeutet, dass das Gewerbe vom aktuellen Standort verdrängt wird und Investitionen in Gewerbeflächen erschwert werden oder gar ganz zum Erliegen kämen. Diejenigen, die momentan im Buchholz leben, diese leben in Symbiose mit den Lärm- und Lichtemissionen und den Ab- und Zutransporten, aber die Sprechende stellt es in Frage, ob dies auch der Fall sein wird bei allfälligen Neuzuzügern, ob diese wirklich davon wissen, wenn sie ins Buchholz ziehen. Zum Vergleich wird das Flughafengebiet Zürich herangezogen, dorthin zieht man, weil das Wohnen sehr günstig ist, aber im Nachhinein wird gegen den Fluglärm lobbyiert.

Die Sprechende appelliert, dass solch intakte gewerbliche Entwicklungsgebiete wie im Buchholz dringend gebraucht werden, um jetzt und in Zukunft ein ebenso intaktes Gewerbe im Gemeindegebiet zu halten und neu anzusiedeln. Es braucht gewerbliche Flächen, um das Gewerbe nicht ins angrenzende Gemeinde- oder Kantonsgebiet zu vertreiben. Die Gemeinde kann es sich nicht leisten, die Entwicklung gewerblicher Gebiete einer weitaus langsameren Wohnentwicklung zu unterwerfen. Für die Wohnnutzung und die Mischnutzung stehen genügend andere, geeignete Alternativen zur Verfügung. Für gewerbliche Nutzungen jedoch nicht. Um das Gewerbe innerhalb der Gemeinde zu stärken, indem das Entwicklungsgebiet Buchholz weiterhin prioritär für die gewerbliche Nutzung zur Verfügung steht, soll die Gemeindeversammlung der Nutzungsplanung unverändert zustimmen.

Votum Fritz Pechal, Glarus

Im Namen der IG Buchholz will der Sprechende abschliessend für alle IG-Vertreter erwähnen, dass die Stimmberechtigten heute im Buchholz zusammen gekommen sind, um einen langen, demokratischen Prozess zu Ende zu führen. Die IG Buchholz und weitere Einzelmitglieder sind seit drei Jahren damit beschäftigt, der Gemeinde die Anliegen der Gewerbetreibenden aus dem Buchholz zu unterbreiten. In allen Punkten ist die IG bis heute nicht durchgedrungen. Die Gemeinde sowie die Planungsfirma Metron sind der Ansicht, dass es bessere Standorte für solche Mischzonen gibt.

Das Buchholz ist aufgrund seiner offensichtlichen Vorteile ein sehr gutes Gebiet für die Wohn- und Arbeitszone 4. Wie bereits vorher erwähnt, war das Buchholz als Entwicklungsschwerpunkt im Richtplan vorgesehen gewesen. Die vorherigen Redner haben bereits vie-

le Vorteile erwähnt und die Nachteile aus der Sicht der Exekutive sind auch bekannt. Die IG Buchholz ist überzeugt, falls man dem Antrag des Gemeinderates zustimmt, dies ein grosser Rückschritt für das Gebiet sein wird und das Gewerbe dann erst recht unter Druck kommen wird. Als Beispiele werden Elektro Rhyner und die Transportfirma Baumgartner genannt ebenso wird an das Votum von Karl Flammer erinnert. Von sämtlichen Gewerblern im Buchholz wird verneint, dass ein allfälliger Neubau gleich realisiert würde wie vor 30 Jahren. Es macht Sinn, dass gewerbliche Bauten der heutigen Zeit entsprechend und nach zeitgemässen Anforderungen erstellt werden. Dies bedeutet, dass sowohl die Produktion, wie auch die zugehörigen Verkaufs- und Ausstellungsflächen auf demselben Areal erstellt würden. Ebenso haben solche Betriebe grosses Interesse in den Obergeschossen ihre Administration anzusiedeln und selbstverständlich auch entsprechenden Wohnraum zu schaffen. Es kann nicht die Rede davon sein, dass durch die Entwicklung in Richtung Wohn- und Arbeitszone 4 das Gewerbe unter Druck gesetzt wird, im Gegenteil machen nachhaltige und innovative Entwicklungen das Buchholz zu einem sehr attraktiven Standort in der kleinsten Hauptstadt. Was es bedeutet in einer Mischzone zu leben, wissen bereits die Bewohnerinnen und Bewohner der Hochhäuser und diese unterstützen die Entwicklung gemäss dem Antrag der IG Buchholz. Nicht umsonst verkaufen und vermieten sich die Eigentumswohnungen in diesen zwei Hochhäusern sehr gut. Die Entwicklung von den Sportanlagen im nördlichen Teil vom Buchholz ist nicht der Auslöser für vermehrtes Verkehrs- und Lärmaufkommen und schafft auch nicht mehr Konfliktpotenzial zwischen Gewerbe und neuem Wohnraum.

Der Sprechende weist auf die die Mehrwertabschöpfung hin, welche hierzu im direkten Zusammenhang steht. Mit der Umzonung werden aus Sicht von vielen, Anwohner und Besitzer gut daran verdienen. Der Erfolg von jedem einzelnen Gewerblern hängt aber stark von seinen Mitarbeitern und seiner Firma ab. Damit werden Lohnzahlung und Kapital zur Verfügung gestellt, um in neue, innovative Entwicklungen investieren zu können. Eine zukunftsorientierte, nachhaltige Planung ist eine Chance für neue Arbeitsplätze und damit auch für neue Wohnungen und Bewohner in Glarus. Investitionen in neue Wohnbauten bringen zusätzlich Aufträge für das Gemeinwohl, respektive für das ganze Glarnerland. Alle Beteiligte der IG Buchholz sind bereit Verhandlungen mit der Gemeinde betreffend Mehrwertabschöpfung zu führen und daraus resultierende Verträge abzuschliessen. Es ist wichtig dem Buchholz und dem Gewerbe eine Chance zu geben. Industrie ist fehl am Platz im Buchholz. Der Sprechende bittet die Stimmberechtigten abschliessend den Antrag der IG Buchholz zu unterstützen.

Votum Gemeinderat Christian Büttiker, Ressortvorsteher Planung und Bau

Das Gebiet Buchholz wurde im Richtplan aufgenommen, um zu prüfen, ob sich daraus etwas machen lässt. Aus mehreren Gründen kam man zum Entschluss, dass das Gebiet so erhalten werden soll. Es ist die Rede von „Aufzonung“, jedoch gibt es ein solches Anrecht nicht. Der Richtplan ist ein Instrument, mit dem geprüft wird, wie das betreffende Gebiet genutzt werden kann und auf dessen Grundlage weitergeplant werden kann. Es gibt genügend andere Mischzonen innerhalb der Gemeinde Glarus, dies wurde bei einem vorherigen Votum in Frage gestellt. Die Projektleitung und Gemeinderat haben lange abgewogen, wie welches Gebiet eingezont oder aufgezont werden soll, damit auf den Brachen entwickelt werden kann. Die drei vorgeschlagenen Gebiete haben sehr grosse Vorteile, zwei davon liegen in der Nähe des Bahnhofs Glarus; ein Gebiet, welches man in Frage stellt, liegt zwischen Riedern und Netstal an bester Lage für die Schulen Riedern und Netstal. Es ergänzt und erschliesst das Spältyareal zwischen Netstal und Riedern optimal und ermöglicht Entwicklung, um die Schulen weiterhin aufrechterhalten zu können. Der Gemeinderat hat von der Projektleitung Ortsplanung regelmässig Berichterstattung über die Gewerbegebiete verlangt. Er wollte wissen, wie viele Gewerbegebiete die Gemeinde

hat und wie viele verloren gehen. Darum ist es auch wichtig, dass das Gewerbegebiet, wie man auf dem Foto sehen kann, schön daher kommt und nicht ein Industriegebiet verkörpert. Dazu kommt, dass es an einem idealen Ort in der Gemeinde liegt. Ein Industriegebiet liegt im Grosszaun und dort entsprechend werden grosse Firmen angesiedelt. Man hat wöchentliche Anfragen von Gewerblern, die Raum suchen, um sich zu entwickeln und ihr Gewerbe zu machen. Es braucht natürlich auch den Willen das Gewerbe aufzunehmen und dem Gewerbe die Möglichkeit zu geben, sich zu entwickeln.

Sehr wichtig ist der Grundsatz der Raumplanung, welcher beinhaltet, dass alles, was in den nächsten 10-15 Jahren eingezont wird, dementsprechend auch realisiert werden muss. Bei der Betrachtung dieses grossen Gebietes, mit deren Einzonung nicht alle einverstanden sind, ist es unklar, ob es sich dieses in den nächsten 15 Jahren wirklich entwickeln wird, wie es die Antragsteller erzählen. Da das gesamte Gebiet Bestandteil der Umzonung ist, muss auch wirklich das ganze Gebiet entwickelt werden. Fest steht, dass ein Überbauungsplan über das Gebiet gelegt werden muss, welcher zuerst gemeinsam entwickelt werden muss. Ebenfalls müssen Verträge mit der Gemeinde über die Mehrwertabschöpfung abgeschlossen werden, die denselben Inhalt haben, wie die restlichen Gebiete mit Mehrwertabschöpfung. Bis in 8 Jahren muss die Überbauung so weit sein, dass ein Baugesuch vorliegt. Falls dies nicht der Fall ist, muss wieder ausgezont werden. Dies wird dann abgemacht, respektive zusammen verhandelt. Man kann nicht über die nächsten 20, 30 oder gar 50 Jahre einzonen, sondern nur für 10-15 Jahre. Es ist wird angezweifelt, dass das Buchholz sich so entwickeln wird. Es werden allenfalls eine oder zwei Parteien in den nächsten 5-10 Jahren etwas Neues realisieren und bei denjenigen Parzellen wo nichts geschieht, muss wiederum eine Rückzonung in die Arbeitszone erfolgen. Dies ist Raumplanung und der Prozess, der gemäss Gesetz gemacht werden muss.

Es wurde bisher oft gesagt, dass Sportanlagen keine Probleme schaffen werden. Es gibt eine Vollzugshilfe von Lärm in Bezug auf Sportanlagen und diese hat man angewendet im Zusammenhang mit der Erweiterung bzw. Erneuerung der Buchholzanlage. Es ist zu erwarten, dass sich eine allfällige Umzonung rächen wird und schon bald wird es heissen, dass nur noch bspw. 18 Sportveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden können.

Zudem wurde eine Berechnung angestellt, wie viel Wachstum, wie viele Wohnungen und wie viele Personen in den nächsten 10-15 Jahren aufgenommen werden können. Das Wachstum wurde gemeinsam im Richtplan festgestellt und durchgerechnet. Wenn das Buchholz nun in eine W4-Zone eingezont wird, dann spricht man von rund 1'000 Einwohnern mehr in diesem Gebiet. Es ist einzig möglich eine solche gesamtheitliche Rechnung anzustellen, wo davon ausgegangen wird, dass das gesamte Gebiet der neuen Nutzung entsprechend bebaut würde. Beim vorliegenden Antrag geht es um die Umzonung des ganzen Gebiets, was wenig sinnvoll ist, deshalb bittet der Sprechende darum, die Umzonung abzulehnen und dem Gewerbe im Buchholz eine Chance zu geben, sich zu entwickeln. Auch der Sport soll weiterhin die Chance zur Entwicklung im Buchholz haben. Deshalb soll das Buchholz nicht in eine Wohn- und Arbeitszone umgezont werden, sondern in der Arbeitszone 2 belassen werden.

Der Vorsitzende schreitet zur Bereinigung und lässt über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Die Gemeindeversammlung stimmt mit 233:195 dem Antrag der IG Buchholz zu.

2.18 Antrag Fritz und Edith Hunold-Signer, Netstal, betreffend Teilgebiet im Kleinzaun

Fritz und Edith Hunold-Signer, Netstal, beantragen der Gemeindeversammlung, dass das Gebiet Kleinzaun in Netstal, bisher in der Industrie- und Gewerbezone, nicht mehr einer reinen Arbeitszone, sondern neu der Mischzone für Wohnen und Gewerbe WA3 zuzuweisen sei.

Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung des Antrages. Das Gebiet Gross- und Kleinzaun ist der Wirtschaftsstandort mit dem grössten Entwicklungspotenzial in der Gemeinde. Mit der zukünftigen Spange Netstal Nord wird das Gebiet eine sehr gute Erschliessung erhalten. Eine zusätzliche Wohnnutzung ist nicht anzustreben. Das ganze Gebiet soll weiterhin auf die Gewerbenutzung ausgerichtet bleiben.

Das Wort wird verlangt.

Votum Dr. Fritz Hunold, Netstal

Der Sprechende beantragt eine Umzonung von der Arbeits- und Industriezone in eine W3-Zone im Kleinzaun Süd. Es sind 22 Liegenschaftsbesitzer, ausgenommen die Moschee, die diesen Antrag unterstützen. Dieser Antrag wurde dem Gemeinderat im Jahre 2015 mit den Unterschriften aller Liegenschaftsbesitzer unterbreitet. Der Kleinzaun Süd, wo auch der Antragssteller lebt, ist historisch entstanden durch die Existenz der Papierfabrik, welche Wohnen im Industriegebiet mit sich brachte. So wurden in diesem Gebiet Häuser für die Angestellten errichtet. Es sind sehr schöne Wohnungen entstanden, Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser mit grosszügigen Gärten und inmitten des Gewerbes. Die Argumente der Zonenplaner, dass im Kleinzaun Süd mehrheitlich Gewerbe existiert, vermitteln einen ganz anderen Eindruck als die Realität darstellt. Es stellt sich die Frage, ob wirklich gut recherchiert wurde. Der Sprechende hat die betreffenden Flächen selbst nachgemessen. Die ganze beantragte Umzonungsfläche beträgt rund 30'000 m². Reines Wohnen wohlverstanden ohne jegliches Gewerbe umfasst rund 15'550 m², also mehr als die Hälfte. Reines Arbeiten von Werkbetrieben umfasst 7'200 m², also etwa ein Viertel der ganzen Fläche einer Bauzone. Es stellt sich die Frage was innerhalb der Zone als Industrie und Gewerbe zählt. In der Zone gibt es eine Moschee mit einer Wohnung darin und einem kleinen Installationsbetrieb, ein Pferdestall und das Mehrfamilienhaus von Storen Suterlütty. Es hat also nichts mit Industriezone zu tun und das Gewerbe ist stark untervertreten. Dafür spricht auch das Verhältnis von Einwohner zu Beschäftigten, im Memorial auf Seite 22 abgebildet. In der Industrie Grosszaun wohnen 5-6 Einwohner zu 360 Beschäftigten und im Abschnitt Kleinzaun Nord (Papierfabrik und Aco Passavant) 0 Einwohner zu 120 Beschäftigte und im Kleinzaun Süd 65 Einwohner, wohlverstanden 65 Glarner; zu 30 Beschäftigte. Dies ist auch der Beweggrund für den Antrag der Umzonung von Kleinzaun Süd. Das Gebiet ist sehr gut von der Industrie abgegrenzt, ebenso gut wie die Zone Wohnen und Arbeiten auf der anderen Seite des Grosszauns, welches ein grosses Industriegebiet stellt. Westlich gelegen, vom Centro bis zur Garage Sauter hinauf, wo mehrere Gewerbegebiete angesiedelt sind, wurde dieselbe Zone darübergerlegt, wie nun vom Kleinzaun Süd beantragt wird. Richtung Westen erfolgt die Abgrenzung durch ein Industriegleis und den Linthkanal. Richtung Süden durch den Wiggispark und Richtung Osten der Flugplatz.

Es ist zudem die Rede von der Stichstrasse, welche ein bisschen unterhalb des Kanals verlaufen soll und den Kleinzaun Süd noch mehr von der Industriezone abgrenzen wird. Aus der Ansicht der Antragsteller ist die Industrie im Kleinzaun Nord von der Umzonung im Kleinzaun Süd nicht beeinträchtigt. Das bereits heute mehrfach erwähnte Konfliktpotenzial

ist bei dieser Umzonung nicht grösser zu erwarten als irgendwo anders. Durch die Umzonung kann die Lebensqualität in dieser wohnlichen Umgebung mit sehr grosser Wohnqualität erhalten werden. Es ist eine Überkompensierung des Zonenplanes, welchen man akzeptiert hatte unter Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität in Glarus und dies ist in der Wohn- und Industriezone Kleinzaun Süd auch erwünscht. Daher bittet der Sprechende, dem Umzonungsantrag in eine Wohn- und Arbeitszone 3 zuzustimmen.

Votum Beat Suter, Metron, externer Projektleiter

Es ist eine Frage der richtigen Zonierung. Man soll das Gebiet als Arbeitszone weiterhin belassen. Es handelt sich um ein ganz spezielles Gebiet, um das es hier geht. Wie im Antrag dargelegt, handelt es sich um ein geschichtsträchtiges Areal mit einer speziell isolierten Lage. Der Kleinzaun Süd ist Teil des grössten verbliebenen Arbeitsplatzgebiets, welches die Gemeinde noch hat. Sowohl Gross- wie auch Kleinzaun müssen im Zusammenhang mit der Planung und Entwicklung des Flugplatzes der Gemeinde Glarus Nord betrachtet werden, welcher als Standort mit kantonaler Bedeutung gilt. Der Kanton Glarus und die Gemeinden sind darauf angewiesen, dass sie Potenzial und Ressourcen haben, um Standortförderung zu betreiben. Das Gebiet Kleinzaun Süd ist ein kleines Gebiet und raumplanerisch eine Knacknuss. Es liegen bestehende Wohnnutzungen vor, wobei das Gebiet insgesamt schlecht genutzt ist. Es wird aber erwartet, dass das Gebiet durch die Spange an Erschliessungsqualität gewinnen wird und dass der Zusammenhang Grosszaun, Kleinzaun und Flugplatz Mollis durch die Spange in Zukunft gestärkt werden wird. In diesem Sinne liegt eine optimale Verkehrslage für Betriebe vor, die auch lauter sein können, auch für die grossflächigen Ansiedlungen möglich sind. Dies kann sich aber inskünftig ändern, wenn das Konfliktpotenzial von Wohnen und Arbeiten eher zunimmt. Aus der Konfliktpotenzialsituation heraus wird das ganze Gebiet eher als Arbeitsplatz favorisiert und angesehen. In diesem Sinne soll das Gebiet in der Gewerbezone belassen werden.

Votum Gemeinderat Christian Büttiker, Ressortvorsteher Planung und Bau

Fachlich gesehen sollten keine raumplanerischen Insel geschaffen werden, also nicht mitten in einem bewährten Gewerbegebiet eine Wohnzone etabliert werden. Es existieren ja bereits schon öffentliche Nutzungen in diesem Gebiet, wie z.B. die Moschee. Diejenigen die ab und zu durch den Kleinzaun fahren, wissen, dass die Strasse nicht dafür gebaut ist, mit mehr Verkehr auszukommen. Das Argument vom Erhalt der Lebensqualität des Vorredners ist unklar, weil so schön, wie es momentan im Kleinzaun ist, so wird es nicht mehr sein, wenn noch mehr Bewohner zu ziehen. Es ist erwiesen, dass wenn man die Zone für Wohnen öffnet, dann werden in erster Linie Wohnungen gebaut, was mehr Verkehr bringt und bedeutet, dass die Lebensqualität ganz bestimmt abnehmen wird. Daher braucht es diese Gewerbe- und Industriezone und auch weil eben eine grosse Gewerbe- und Industriezone im Buchholz in Glarus verloren gegangen ist.

Der Vorsitzende schreitet zur Bereinigung und lässt über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Die Gemeindeversammlung stimmt mit 214:174 dem Antrag Fritz Hunold-Signer zu.

2.19 Antrag Fritz Hunold-Signer, Netstal und Marcel Hunold-Lüthi, Netstal betreffend Quartier Höschetli in Netstal

Fritz Hunold-Signer, Netstal und Marcel Hunold-Lüthi, Netstal beantragen der Gemeindeversammlung, dass auf der Parzelle Nr. 791 entlang des Höschetliwegs ein Streifen von 5.50m von der Landwirtschaftszone in die Verkehrszone umzuzonen sei.

Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung zum Antrag. Eine Lösung der Parkierungssituation für die öffentliche ärztliche Versorgung liegt im Interesse des Quartiers und der Gemeinde.

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung stimmt mit dem Antrag zu.

2.20 Antrag Ernst Dobler, Glarus betreffend Kalkbühl in Glarus

Ernst Dobler, Glarus beantragt der Gemeindeversammlung, dass im Kalkbühl in Glarus die Bauzonengrenze um 6m nach Süden zu verschieben sei und die nördliche Fläche der Naturschutzzone zugewiesen wird.

Der Gemeinderat beantragt Zustimmung zum Antrag. Bei der Änderung handelt es sich um eine Bauzonennarrondierung, welche zweckmässig ist. Zudem rückt die Bauzone von der Naturschutzzone weg, was positiv zu beurteilen ist.

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag zu.

2.21 Antrag Anja Dürst, Riedern betreffend Zonierung neben dem Burgstein Ennenda

Der Antrag von Anja Dürst, Riedern betreffend der Zonierung der Parzelle Nr. 390 neben dem Burgstein in Ennenda entspricht bereits der Abstimmungsvorlage. Das Anliegen wurde bereits früher erfüllt.

Die Gemeindeversammlung erklärt sich auf Anfrage des Vorsitzenden damit einverstanden, direkt zum nächsten Antrag überzugehen.

2.22 Antrag Anja Dürst, Riedern, betreffend Zonierung im Gebiet Säge Ennenda

Anja Dürst, Riedern, beantragt der Gemeindeversammlung, dass die gesamte Parzelle 1234 in Ennenda, oder zumindest der östliche Teil der Wohnzone W3 zugeteilt werden soll.

Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung des Antrages. Der nördliche respektive östliche Teil liegt vollständig im Gewässerraum und ist deshalb gemäss neuer Praxis der Grünzone zuzuweisen. Für das bestehende Gebäude besteht eine Bestandesgarantie. Eine Umzonung ist nicht sinnvoll, da die Arbeitszone ganzheitlich, d.h. in einem grösseren Zusammenhang zu betrachten ist.

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu.

2.23 Antrag Anja Dürst, Riedern, betreffend Villa Streiff Ennenda im Verzeichnis schützenswerte Bauten

Anja Dürst, Riedern, beantragt der Gemeindeversammlung, dass die Villa Streiff in Ennenda aus dem Verzeichnis für schützenswerte Bauten und Anlagen gemäss Bauordnung Anhang IV Ziffer 33 gestrichen wird.

Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung des Antrages. Das Gebäude ist gemäss heute rechtskräftigem Nutzungsplan von Ennenda als „erhaltenswerte Baute“ bezeichnet. Dies wurde so in die neue Bauordnung übernommen und gilt im Sinne einer Übergangsbestimmung, bis das kantonale Inventar genehmigt ist. Bis zu diesem Zeitpunkt sollten keine Änderungen am bestehenden Verzeichnis erfolgen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu.

2.24 Antrag Jakob Hösli, Glarus, betreffend Waldbezeichnung im Gebiet Halten in Glarus

Mit E-Mail vom 4. September 2016 hat der Antragsteller bekanntgegeben, dass er darauf verzichtet, dass heute auf diesen Antrag eingegangen wird. Der Antrag gilt als zurückgezogen.

Die Gemeindeversammlung erklärt sich auf Anfrage des Vorsitzenden damit einverstanden, direkt zum nächsten Antrag überzugehen.

2.25 Antrag Gabriel Weber-Grögli, Netstal, betreffend Hecken / Lesesteinwälle beim Grossgadenguët

Gabriel Weber-Grögli, Netstal, beantragt der Gemeindeversammlung, dass die bezeichneten, alten Steinmauern im Gebiet Wickhausen, Bühl und Breite in Netstal nur als Lesesteinwälle und nicht noch zusätzlich als Hecken eingetragen werden.

Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung des Antrages. Die Hecken wurden im ganzen Gemeindegebiet nach einheitlichen Kriterien gemäss Bundes- und kantonaler Gesetzgebung respektive Anwendungspraxis erfasst. Dabei wurde eine zurückhaltende Umsetzung der Vorgaben angewendet. Die Pflege wird durch die anwendungsfreundlichen Bestimmungen in der Bauordnung gefördert und die Änderung einer Hecke ist möglich. Die vorgeschlagenen Bezeichnungen der Hecken sind deshalb ausgewogen und sinnvoll.

Das Wort wird verlangt.

Antrag Gabriel Weber, Netstal

Der Antragsteller verlangt in seinem Antrag, die Hecken HO 28 bis HO 31 aus dem Zonenplan zu streichen, da das Verzeichnis Natur und Landschaft, welches die Grundlagen für den Zonenplan liefere, durch die Firma Metron im Auftrag der Gemeinde erstellt wurde. Gemäss Titelblatt habe es keine Rechtswirkung auf das Grundeigentum. Bei Annahme des Zonenplans würden die eingetragenen Elemente verbindlich. Der Antragsteller kritisiert, dass er von der intensiven Zusammenarbeit der Beauftragten mit den Landwirten nichts gespürt habe, weder schriftlich, telefonisch oder persönlich mitbekommen habe und lediglich das fertige Inventar einsehen konnte.

Im Gegensatz dazu habe die Abteilung Landwirtschaft des Kantons Glarus im Jahr 2104 zusammen mit landwirtschaftlichen Organisationen ein Landschaftsqualitätsprojekt durchführen können. Mit auswärtigen Fachleuten seien die Parzellen der interessierten Landwirte begangen worden. Ökologische Elemente und Massnahmen wurden gemeinsam festgelegt und in einem verbindlichen Vertrag eingetragen.

Auf den sich im Besitz des Antragstellers befindenden Parzellen Breite, Bühl und Wickhausen seien die Lesesteinwälle, wie im Zonenplan vorgesehen, bereits eingetragen. Die sich bei den Lesesteinwällen befindlichen Stauden seien nicht als Hecken aufgenommen worden. Bei eingetragenen Hecken würde ein 3 Meter breiter Pufferstreifen verlangt. Auf diesem gälte ein Düngeverbot, auch für Hofdünger. Dies habe auf den Betrieb des Antragstellers bei ca. 500 Laufmeter Lesesteinmauer einen grossen Einfluss auf die Futterqualität. Das Futter sei dadurch faserreicher und eiweissärmer und würde von den Kühen nur ungerne gefressen. Sein Betrieb verfüge heute schon über einen Ökoflächenanteil von 28% gegenüber den gesetzlich vorgeschriebenen 7%. Der Antragsteller betont, dass er bei den Lesesteinwällen in den letzten Jahren bewusst die ökologisch wertvollen Stauden wie Pfaffenhütchen, Liguster, Hartriegel usw. weniger zurückgeschnitten habe. Diese Stauden würden durch die Firma Metron nun als Hecke taxiert. Mit der Eintragung in den Zonenplan als solche, würde er folglich für das stehenlassen dieser Stauden mit einem 3 Meter breiten Pufferstreifen bestraft.

Ziel der Gemeinde sei die Erhaltung des jetzigen Zustandes der Landschaft. Gemäss Memorial 2 Seite 30 sind Hecken bei Lesesteinwällen als problematisch beschrieben. Wieso also etwas schützen, was angeblich schlecht ist. Bei Eintragung der Hecken im Zonenplan kann sich das Landschaftsbild negativ verändern. Der Antragsteller zitiert: „Der Vorteil im Eintrag im Zonenplan liegt wie bereits erwähnt darin, dass die Hecken bei Lesesteinwällen jährlich auf der ganzen Länge zurückgeschnitten werden können (Art. 46).“

Falls diese Massnahmen durchgeführt werden, seien die nun unbedingt als Hecken eingetragenen Stauden praktisch nicht mehr sichtbar. Der Antragsteller beantragt deshalb, die

Hecken HO 28, 29, 30, 31 aus dem Zonenplan zu streichen. Dies, damit er im Winter weiter wie jetzt auf Vögel auf seinen stehengelassenen Stauden blicken kann und nicht wie von Fachleuten empfohlen, auf eine kahle Lesesteinmauer, welche wahrscheinlich auf dem Zonenplan stehe, welcher wiederum den Aufdruck „Glarus, einzigartig vielseitig“ trage. Der Antragsteller dankt den Stimmberechtigten für ihre Geduld und Unterstützung.

Votum Marcel Peter, Mitglied der GL und operativer Projektleiter Nutzungsplanung

Die Nutzungsplanung hat zur Aufgabe, die verschiedenen Interessen aufzunehmen und abzuwägen. So können Anliegen aus der Landwirtschaft und aus dem Natur- und Umweltschutz in die Nutzungsplanung einfließen. Mit der Gesamtrevision wurde eine systematische Feldaufnahme durchgeführt und mit vorhandenen kommunalen Grundlagen und kantonalen Verzeichnisenwürfen abgeglichen. Das Resultat stützt sich also auf eine durch Fachleute erarbeitete Grundlage ab. Die Vorgaben aus der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung von Jagd, Natur- und Heimatschutz wurden somit berücksichtigt. Der Begriff der Hecke ist durch Bund und Kanton vereinheitlicht und festgelegt und genau so ist der Begriff der Feldaufnahme aufgenommen worden. Es besteht daher kein weiterer Spielraum in der Nutzungsplanung, man hat das umgesetzt, was man musste. Wenn wir nun die Hecken streichen würden, werden sie von übergeordneter Stelle, dem Kanton, trotzdem als Hecke definiert. Aus diesem Grund macht es keinen Sinn, die Hecken aus dem Zonenplan zu streichen. Die Gemeinde hat genau das gemacht für die Landwirte, was Herr Weber-Grögli gesagt hat und zusätzlich nur das herausgenommen, was wirklich nötig ist. So hat der Unterhalt durch die Bewirtschafter zu erfolgen.

Es macht keinen Sinn, die Hecken aus dem Zonenplan zu streichen. Deshalb bittet der Sprechende dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Votum Matthias Kubli, Netstal

Der Sprechende stellt den Antrag, die Abstimmung zum vorliegenden Antrag nach der Beschlussfassung zu Antrag 2.28 vorzunehmen, da er selbst einen Antrag stellt, welcher Konsequenzen haben wird auf den vorliegenden Antrag von Gabriel Weber-Grögli. Daher macht es wenig Sinn, dass man nun darüber abstimmt.

Der Antragsteller Gabriel Weber zeigt sich auf Anfrage des Vorsitzenden damit einverstanden, wie von Matthias Kubli vorgeschlagen, auf seinen Antrag 2.25 nach Bereinigung des Antrages 2.28 zurückzukommen. Der Antragsteller Gabriel Weber hat seinen Antrag 2.25 nach der Beschlussfassung unter 2.28 zurückgezogen.

2.26 Antrag Matthias Kubli-Hauser, Netstal, betreffend Hecken im Gebiet Dachsiggen/Brand

Matthias Kubli-Hauser, Netstal, beantragt der Gemeindeversammlung, dass der bezeichneten Strecke entlang dem Brandbach in Netstal auf die Ausscheidung von Hecken, Ufergehölze zu verzichten sei.

Der Gemeinderat beantragt die teilweise Zustimmung zum Antrag. Teilzustimmung zur Streichung der Hecke inkl. Lesesteinwall im bezeichneten Abschnitt im Memorial entlang des Brandbaches. In einer nachträglichen Überprüfung wurde festgestellt, dass die Gehöl-

ze aufgrund einer kantonalen Bewilligung im Rahmen eines Vernetzungsprojektes geändert wurden, sodass die Signatur im Zonenplan entfernt werden kann.

Das Wort wird verlangt.

Der Antragsteller Matthias Kubli-Hauser zieht den Antrag 2.26 zugunsten von Antrag 2.28 zurück.

2.27 Antrag Matthias Kubli-Hauser, Netstal, betreffend Hecken im Gebiet Dachsigen/Brand

Matthias Kubli-Hauser, Netstal, beantragt der Gemeindeversammlung, dass auf die Bezeichnung der Hecken im bezeichneten Gebiet Dachsigen / Brand in Netstal zu verzichten sei.

Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung des Antrages. Wie bereits in den beiden vorausgegangenen Anträgen kann festgehalten werden, dass die Hecken im ganzen Gemeindegebiet nach einheitlichen Kriterien gemäss Bundes- und kantonaler Gesetzgebung, respektive Anwendungspraxis erfasst wurden. Die vorgeschlagenen Bezeichnungen der Hecken sind deshalb ausgewogen und sinnvoll.

Das Wort wird verlangt.

Der Antragsteller Matthias Kubli-Hauser zieht den Antrag 2.27 zugunsten von Antrag 2.28 zurück.

2.28 Antrag Matthias Kubli-Hauser, Netstal, betreffend Bestimmungen zu Natur- und Landschaftsobjekten

Matthias Kubli-Hauser, Netstal, beantragt der Gemeindeversammlung, dass Art. 46 der Bauordnung zu den Natur- und Landschaftsschutzobjekten gemäss Abdruck im Memorial geändert wird. Im Wesentlichen nehmen die beantragten Änderungen Bezug zur Direktzahlungsverordnung oder zum Vernetzungs- oder Landschaftsqualitätsprojekt des Kantons, insbesondere bei Hecken, aber auch anderen Objekten.

Der Gemeinderat beantragt die teilweise Zustimmung zum Antrag. Die fehlerhafte Textpassage in der Bauordnung Art. 6 Absatz 6 (*doppeltes* „er kann“) soll korrigiert werden. Die weiteren Änderungen in Absatz 1 bis 3 sind nicht sinnvoll. In der Bauordnung und den Zonenplänen wurden die Vorgaben aus dem kantonalen Natur- und Heimatschutzgesetz umgesetzt. Daher haben die Bestimmungen Bezug auf diese Gesetzgebung zu nehmen. Sie sind bewusst sehr knapp gehalten. Die weiteren Planungen und Gesetzgebungen zur Landwirtschaft haben andere Zielrichtungen und Definitionen und sind deshalb nicht zu verwenden.

Das Wort wird verlangt.

Abänderungsantrag Matthias Kubli-Hauser, Netstal

Der Antrag wird zurückgezogen zugunsten einer Ergänzung in Art. 46 Abs. 1:

Nicht unter den Begriff Hecke fallen Bestockungen auf und entlang von Trockenmauern, Lesesteinmauern, Lesesteinwällen und Lesesteinhaufen, sowie Bestockungen mit weniger als 1 Meter Breite.

Der gesamte Abs. 1 lautet nun:

Die im Zonenplan bezeichneten Natur- und Landschaftsobjekte sind geschützt. Dazu zählen Landschaftsobjekte, wie grosse Steinblöcke, historische Fundstellen, Quellen und Denkmäler sowie Naturobjekte wie Hecken, Einzelbäume, Feldgehölze, Trockenmauern, Obstgarten und Ahornselven. Nicht unter den Begriff Hecke fallen Bestockungen auf und entlang von Trockenmauern, Lesesteinmauern, Lesesteinwällen und Lesesteinhaufen, sowie Bestockungen mit weniger als 1 Meter Breite.

Begründung:

Die Gemeinde besteht aus 10'000ha, wovon 36% Wald, 33% unproduktive Fläche, 17,5% Alpen und 4,5% Siedlungsgebiet ausmachen. Gerade mal knapp das Doppelte des Siedlungsgebiets, also 9% macht das Landwirtschaftsgebiet aus, dies auf die ganze Gemeinde hin berechnet. Rund 8% von den 10'000ha sind in der Landwirtschaftzone 1, also diejenige der intensiven Landwirtschaft. In den Landwirtschaftszonen 2 und 3 sind etwa 20%. Dies bedeutet, man erhält nur die Hälfte von dem, was man haben müsste. Vor 25 Jahren ist das Natur- und Heimatschutzgesetz in Kraft getreten, dort hiess es, dass Magerwiesen und Streuwiesen sehr gut geschützt werden sollen. Damals gab es dafür Verträge und der Kanton hat Geld dafür gesprochen. Bei den sogenannten Hecken oder Stauden hiess es, dass diese zur Genüge vorhanden seien. Falls nun jemand einen Vertrag haben wollte, wie es das Natur- und Heimatschutzgesetz vorgesehen hat, dann hiess es in der Regel, es sei zu wenig schön oder es gab eine andere Ausrede.

Der Sprechende sieht diese Praxis als originelle Sichtweise eines gesetzlichen Auftrages an. Die Definition von Hecke ist nicht ganz klar. In den letzten 20 Jahren wurde all das Gehölz von den Besitzern respektive Eigentümern gratis bewirtschaftet auch wenn dies teilweise gar keine Hecken waren. Je nach Hecken und Stauden verlangt es eine ganz andere Schnittweise. Die einzige Hecke befindet sich in den Ennetbergen, diese sieht man mit dem Feldstecher sogar vom Schilt aus. Diese Hecke ist jedoch nicht einmal aufgeführt.

Es besteht im Glarnerland ein Problem, vor allem mit dem Kanton. Schliesslich muss die beschlossene Schutzmassnahme verhältnismässig sein. Dies bedeutet, dass das öffentliche Interesse an der Schutzmassnahme das private Interesse an der möglichst unbeeinträchtigten Nutzung der gesamten Parzelle überwiegt. Der Sprechende bezweifelt, dass ein Mäuerchen, mit ein paar Eschen und zwei Pfaffenhütchen oben drauf schon als Hecke gilt. Tatsächlich wurde eine solche Konstellation im Rahmen einer Expertise als Hecke bezeichnet und gilt als Massstab. Gestützt wird das Ganze durch einen Bundesgerichtentscheid.

Gemeindepräsident Christian Marti

Der Vorsitzende stellt nochmals klar, wie der Antrag lautet. Die Absätze 2 bis 6 (Matthias Kubli) fallen weg, da diese zurückgezogen wurden. Beim Gemeinderatsvorschlag zu Absatz 1 beantragt der Antragssteller die folgende Ergänzung: „*Nicht unter den Begriff Hecke fallen Bestockungen auf und entlang von Trockenmauern, Lesesteinmauern, Lesesteinwällen und Lesesteinhaufen, sowie Bestockungen mit weniger als 1 Meter Breite.*“

Votum Marcel Peter, Mitglied der GL und operativer Projektleiter Nutzungsplanung

Mit der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung befinden sich die Gemeinde und Kanton auf einem guten Weg. Deswegen hat man sich für deren Umsetzung entschieden. Der formulierte Abänderungsantrag ist grundsätzlich schwierig umzusetzen. Denn nach der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist genau definiert, was Hecken sind, daher ist eine Unterteilung von Hecken und Lebhägen, welches kleinere Hecken sind; nicht einfach umzusetzen. Nach Abschätzung entfallen $\frac{3}{4}$ der Hecken, welche momentan im Zonenplan drin sind, bei Zustimmung zu diesem Antrag. Die Feststellungskriterien aus dem Landschaftsqualitätsprojekt machen aber genau diese Unterteilung und entsprechen deshalb nicht der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung. Somit kann man den vorliegenden Abänderungsantrag aus fachlicher Sicht nicht unterstützen.

Votum Gemeinderat Christian Büttiker, Ressortvorsteher Planung und Bau

Es handelt sich beim vorliegenden Thema um eine höchst technische Angelegenheit. Die Ausgangslage entspricht dem, was in Ennenda schon lange praktiziert wird. Ennenda hat schon sehr lange einen sehr guten Schutz von Objekten wie Hecken. Dies wurde für den vorliegenden Nutzungsplan als Grundlage verwendet. Die jetzt vorliegende Version wird einzig von zwei Landwirten bekämpft. Von allen anderen Landwirten sind keine Eingaben eingegangen. Daher kann die Vorlage nicht so falsch sein, wie behauptet wird. Es macht Sinn dies nun so auszuprobieren und so weiterzufahren. Korrekturen können dann angebracht werden, wenn es wirklich notwendig ist. Abschliessend bittet der Sprechende die Stimmberechtigten um Unterstützung des gemeinderätlichen Antrags.

Der Vorsitzende schreitet zur Bereinigung und lässt über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Abänderungsantrag von Matthias Kubli-Hauser mit 180:161 zu.
--

Der Vorsitzende fragt bei Gabriel Weber-Grögli nach, ob sein Antrag 2.25 nun tatsächlich entfällt. Dieser bestätigt den Rückzug seines Antrages.

2.29 Antrag Matthias Kubli-Hauser, Netstal, betreffend Verzeichnis Natur und Landschaft

Der Antragsteller verlangt, das erarbeitete Verzeichnis Natur und Landschaft zurückzuweisen.

Über diesen Antrag kann nicht befunden werden. Das Verzeichnis Natur und Landschaft ist nicht Verhandlungsgegenstand der heutigen Gemeindeversammlung. Verhandlungsgegenstand sind die Zonenpläne Siedlung, Landschaft und Gefahren sowie die Bauordnung. Das Verzeichnis diene als eine Grundlage für die Ausgestaltung des Landschaftsteils der Zonenplanung. Zu diesen Festlegungen in den Zonenplänen sind Anträge möglich. Konkrete Anträge dazu haben wir bereits behandelt.

Der Antragsteller Matthias Kubli-Hauser zieht den Antrag 2.29 zurück.

2.30 Anträge von 6 Landwirten betreffend Rückstellung Ausscheidung von Gewässerräumen ausserhalb Siedlungsgebiet

Die sechs Antragsteller verlangen die ‚Rückstellung‘ der Ausscheidung der Gewässerräume ausserhalb des Siedlungsgebietes. Drei der Antragsteller wollen die Gewässer Löntsch und Linth von der Rückstellung ausnehmen. Betroffen ist so oder so der Zonenplanung Siedlung. Die Antragsteller verweisen auf den laufenden Vernehmlassungsprozess zur Gewässerschutzverordnung des Bundes. Sie hoffen auf Lockerung der entsprechenden Bestimmungen.

Formell gesehen entspricht der Antrag auf „Rückstellung“ einer Teil-Rückweisung. Die Antragsteller verlangen die Rückweisung der Festlegung der Gewässerräume.

Der Gemeinderat beantragt die Ablehnung dieses Antrages und unveränderte Zustimmung zum Zonenplan Siedlung. Die Ausscheidung des Gewässerraumes wurde mit Augenmass und gestützt auf die geltenden Vorgaben von Bund und Kanton vorgenommen. Eine Annahme dieses Antrages gefährdet die Genehmigungsfähigkeit der Nutzungsplanung und beinhaltet ein grosses Risiko von nachträglichen Einsprachen der Umweltverbände. Der Gemeinderat hat im vorhandenen Interessenkonflikt den gangbaren Weg gefunden, der Rücksicht nimmt auf die Interessen der Landwirtschaft und die geltende Bundesgesetzgebung. Der Spielraum ist ausgeschöpft. Der Gemeinderat sichert aber bereits heute zu, dass er die aktuelle Festlegung der Gewässerräume überprüfen und überarbeiten wird, falls sich die gesetzlichen Vorgaben von Bund und Kanton zugunsten weniger oder kleinerer Gewässerräume ändern sollten.

Das Wort wird verlangt.

Votum Fritz Waldvogel, Ennenda

Der Sprechende beantragt, die Gewässerräume ausserhalb des Siedlungsgebiets noch nicht auszuschneiden. Das Gewässer Raum brauchen ist dem Sprechenden sehr wohl bewusst, er weiss nach eigener Erfahrung, was es bedeutet, wenn die Runsen kommen und die Linth Hochwasser führt. Der Sprechende lebt vis à vis Bachselirunse und Kasperrunse und diese beiden Runsen sind in den letzten Jahren mehrmals gekommen. Auch die Linth bringt immer mal wieder viel Wasser mit. Dass man Räume für das Gewässer ausscheiden will, damit das Gewässer den nötigen Platz erhält, ist richtig. Der Sprechende ist aber nicht einverstanden, wie die landwirtschaftliche Nutzung in diesen Gewässerräumen eingeschränkt wird, vor allem wenn der Kanton bei den kleinen Gewässern wie Runsen, die meistens trocken sind, Gewässerräume erstellt. Dasselbe gilt für eingezonte Gewässer, welche ordentlich verlaufen. Bisher ist klar gewesen, dass bei Dünger bis drei Meter zum Wasser hin und beim Einsatz von Pflanzenschutzmittel, welche im Kanton Glarus selten zur Anwendung kommt, ein Abstand von sechs Meter zum Wasser hin einzuhalten gewesen ist. Neu gelten individuelle Abstände, je nach Breite des Baches. Der Abstand beginnt bei 5 Meter und erstreckt sich bis 25 Meter an der Linth auf beiden Seiten. Auch auf schweizerischer Ebene sind diese Punkte bemängelt worden. Im Parlament (in Bern) wurde eine Motion gutgeheissen, welche dem Kanton gegenüber den Landwirten mehr Verhandlungsspielraum geben soll. Die Motion ist von unserem Ständerat, Werner Hösli, unterstützt worden.

Ständerat Werner Hösli hat wie folgt, votiert:

„Bei Gewässer mit einer natürlichen Gerinnzonenbreite von 2-15 Metern beträgt der zusätzliche Gewässerraum mindestens das Zweieinhalbfache plus 7 Meter. Also bei 15 Meter Gerinnzone mindestens 44 auf 5 Meter zusätzliche Breite. Nur wenn es gut kommt, kann entlang des Flusses noch 5-100 Meter breites gut bewirtschaftbares Land gefunden werden.“

Dies trifft vor allem auf das Berggebiet im Kanton Glarus zu. Aufgrund dieser Motion und allen Einwänden veranlasst das Bundesamt für Umwelt eine Revision der Gewässerschutzverordnung. Die Vernehmlassung dazu am 15. September 2016 abgelaufen. Es braucht nun noch einige Zeit, damit die Eingaben überprüft werden und die Änderungen im nächsten Jahr umgesetzt werden können. Im Weiteren hat die SVP des Kantons Glarus im Landrat am 18. August 2016 eine Motion eingereicht. Diese lautet wie folgt:

„Das Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus hat bereits am 1. Dezember 2012 eine Wegleitung „Planen und Bauen im Gewässerbau“ erlassen, welche den Begriff Gewässer sehr weit auslegt. Insbesondere hält das Departement fest, ein Gewässerraum gilt auch für verrohrte, überdeckte und künstliche sowie auch nur zeitweise wasserführende Gewässer. Diese Interpretation für welche Gewässer der Gewässerraum festgelegt werden muss, geht deutlich weiter als das Bundesrecht und wird diskussionslos auf den Gewässerraum im Siedlungsgebiet ausgeweitet“.

Der Sprechende fügt an, dass die Verantwortlichen der Gemeinde Glarus sehr gute Arbeit geleistet haben hinsichtlich Nutzungsplan und die Landwirte auch die Möglichkeit hatten, sich einzubringen. Jedoch ist der Sprechende mit der Vorgehensweise des Kantons nicht einverstanden. Dieser hat nämlich per Gesetz die Auflage, die involvierten Kreise zu informieren und mitwirken zu lassen. Jedoch wurden die Landwirte auch nach mehrmaliger Anfrage nie vom Kanton eingeladen. Im Verlauf der Vernehmlassung bei der Gemeinde, hat der Sprechende den Antrag gestellt, den Gewässerraum auf den eigenen Liegenschaft anzupassen, so wie er es nach den Unterlagen vom Bund für möglich hielt. Die Gemeinde hat den Antrag abgelehnt, weil dieser nicht in ihrer Kompetenz liegt; der Kanton sei zuständig. Jedoch konnte der Antragssteller bei Kanton gar nie mitwirken und es gab auch nie eine Interessenabwägung. Es ist nun die einzige Möglichkeit, hier auf Stufe der Gemeindeversammlung, tätig zu werden. Damit die revidierte Verordnung zum Gewässerschutzgesetz einfließen kann, mit erhoffter Verabschiedung im Frühling 2017, muss man die ganze Vermessungsgeschichte verschieben. Es wird gesagt, dass man somit das Gesetz nicht einhält, aber der Antragssteller hat erfahren, dass die Gemeinde Glarus Süd auch Überlegungen dazu macht, diese Schritte später einzuleiten. Diese warten auch die nächsten Schritte des Bundes ab.

Der Sprechende bittet die Stimmberechtigten um Zustimmung zu seinem Antrag, damit die Anpassungen aufgrund der Revision der Gewässerschutzverordnung in der Nutzungsplanung einfließen kann und dass das Gesetz mit Augenmass umgesetzt werden kann.

Gemeindepräsident Christian Marti

Der Vorsitzende erkundigt sich bei allen Antragsstellern, ob Löntsch und Linth ausgenommen werden können oder ob es bewusste Differenzen zwischen den Antragsstellern gibt. Die Antragsteller bestätigen, dass es bewusst Unterschiede in den eingereichten Anträgen gibt. Diese verbleiben so in der Abstimmung.

Votum Barbara Fierz, Ennenda

Die Sprecherin stellt den Antrag, den Antrag auf Rückstellung der Ausscheidung des Gewässerraumes ausserhalb des Siedlungsgebietes abzulehnen und der Nutzungsplanung unverändert zuzustimmen.

Der Gewässerraum betrifft alle. Er ist nötig, um die ökologische Funktion der Gewässer und den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Die Annahme des Antrages würde zu einer krassen und unfairen Ungleichbehandlung führen, wenn innerhalb der Bauzonen etwas anderes gelten soll als ausserhalb.

Die von den Antragsstellern ins Feld geführte Revision der Gewässerschutzverordnung, welche zurzeit auf Bundesebene in der Vernehmlassung sei, betreffe weder die Bemessung der Gewässerräume an sich, noch die Einschränkungen in der Bewirtschaftung. Für die Landwirtschaft darin relevant sind allein Erleichterungen bei Kleinstgewässern, bei welchen in der vorliegenden Nutzungsplanung bereits grosszügig auf die Ausscheidung der Gewässerräume verzichtet wurde. Als Kleinstgewässer würden Gewässer bezeichnet, welche so klein sind, dass sie auf der Landeskarte 1:25'000 nicht verzeichnet seien.

Der Ständerat hat auch sämtliche Standesinitiativen der Kantone, welche den Gewässerraum schmälern wollten, zurückgewiesen. Zurzeit ist also eine Änderung der Bemessung des Gewässerraums oder die Aufweichung der Nutzungseinschränkungen in Bundesbern kein Thema mehr. Der Ständerat begründet die Abweisung der Vorstösse zur Schmälerung des Gewässerraumes unter anderem mit dem Gebot der Gleichbehandlung. Bisher bei der Umsetzung säumige Kantone sollen nicht belohnt werden zuungunsten derjenigen Kantone, welche den Gewässerraum bereits umgesetzt hätten.

Es besteht also keinerlei Grund für eine Rückstellung der Ausscheidung des Gewässerraumes ausserhalb der Siedlung. Seit 2002 sind die Anforderungen an die Ausscheidung des Gewässerraumes in einer Richtlinie des Bundes festgehalten und in der Wasserbauverordnung verankert gewesen. Neu ist, dass seit der Revision des Gewässerschutzgesetzes eine Frist für die Ausscheidung der Gewässerräume gilt. Die Kantone haben die Aufgabe, bis Ende 2018 bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Ausscheidung der Gewässerräume auf Stufe Zonenplanung einzufordern. Es kann wohl niemand hier im Saal ernsthaft behaupten wollen, dass bis zu diesem Zeitpunkt eine weitere Zonenplanrevision durchgeführt werden wird. Die Ausscheidung ist deshalb zwingend bei dieser Gesamtrevision umzusetzen und die Sprechende bittet um Unterstützung des gemeinderätlichen Antrags.

Votum Matthias Kubli, Netstal

Es wird behauptet, dass eine krasse Ungleichbehandlung zwischen Gewässerräumen im Siedlungs- und nicht Siedlungsgebiet gibt. Hierzu soll klar gestellt werden, dass die Gewässerräume im Siedlungsgebiet eine andere Funktion haben, nämlich, dass ein 300-jähriges Hochwasser abgewendet werden kann. Ein 300-jähriges Hochwasser am Wiggis beispielsweise, wäre absolut kein Problem, denn es existiert einen Überflutungsraum zwischen Fussballplatz Netstal und Näfels, das heisst, dass dieser Punkt in einem Nichtsiedlungsgebiet keine Rolle spielt. Dies ist der eine Punkt. Ein zweiter Punkt betrifft die Gewässerschutzinitiative. In den Augen der Antragssteller kommen die dort genannten Dinge praktisch nicht vor im Kanton Glarus. Spritzmittel, Kunststoff und all die chemischen Sachen werden eher im Siedlungsgebiet verwendet und nicht in der Landwirtschaft. Man soll sich vorstellen, die Gemeinde Glarus Süd muss diese 400 Gewässerräume ausscheiden. Es ist völlig klar, dass der Kanton die Gewässerräume ausscheiden muss. Es geht aber um das Mass. Betrachtet man den Kanton Aargau mit den Obstanlagen, welche intensiv bewirtschaftet werden und dies vor allem mit chemischen Mitteln, dieser hat geringere Ge-

wässerräume als der Kanton Glarus. Es ist immer dasselbe. Man muss zuerst nachschauen, was der Bund verlangt und danach was der Kanton verlangt.

Votum Marcel Peter, Mitglied der GL und operativer Projektleiter Nutzungsplanung

Die Bundesgesetzgebung zum Gewässerschutz ist 1992 in Kraft getreten, also vor rund 25 Jahren. Seither ist einige Zeit vergangen. In 2011 hat der Bund die Kantone angewiesen, die Grundsätze bis 2018 umzusetzen. Der Kanton hat seine Vorgaben im Jahr 2014 zur Umsetzung erstellt. Die Gemeinde hat den Auftrag, die Gewässerräume bis Ende 2018 festzusetzen. Bis zu dieser Festlegung im Nutzungsplan gelten strengere Übergangsbestimmungen mit grösseren Abständen. Wichtig ist, die Grundlage der Umsetzung, die bestimmt, wo Gewässer sind und wo nicht, ist vorhanden. Diese kann man auf der kantonalen Website abrufen. Das heisst, es gelten bei diesen Gewässern de facto bereits Gewässerräume und auch die Düngerbestimmungen. Mit der Ausscheidung der Gewässerräume werden die Abstände für Bauten gegenüber den Übergangsbestimmungen kleiner und mit der Ausscheidung der Gewässerräume werden die Düngeabstände für kleine Gewässer nur unwesentlich grösser, was sich aus der Lockerung der Messvorschriften ergibt, also hier werden die 3 Meter gemessen. Mit der Ausscheidung der Gewässerräume werden auch die gesetzlichen Vorgaben erfüllt. Ein Warten auf die Revision der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung macht keinen Sinn. Einerseits wird es bis zur kantonalen Umsetzung, welche kaum im Frühjahr 2017 sein wird, noch einige Zeit gehen und bis dies bei der Gemeinde ankommt. Andererseits haben die dort diskutierten Lockerungen, also Revision der Gewässerschutzverordnung, nur wenig Auswirkung auf die Gewässerräume. Es wird dort nur festgelegt, ob ein Gewässerraum ausgeschieden wird oder nicht. Die Düngeabstände nach der Gesetzgebung gelten jetzt schon. Man sieht auch in der Bauordnung die Frist der Düngeabstände, die bis 2019 festgelegt werden. Man hat eigentlich das Bundesgesetz so in Kraft gesetzt.

Daher haben die vorliegenden Anträge kaum Wirkung und verzögern nur. Deswegen sind die Anträge abzulehnen.

Votum Fritz Waldvogel, Ennenda

Der Sprechende will präzisieren, dass in der Vernehmlassung genau der Punkt Runsen in als nicht ständig wasserführendes Gewässer ausgelassen werden könnte. Dieser hat man nun nicht drin. Der Kanton hätte noch Spielraum von sich aus gehabt, den er aber nicht ausgenutzt hat. Er hätte sich mehr involvieren müssen. Ausserdem wenn die Abstände nun besser werden für die Landwirte, würde man sich sicher nicht dagegen wehren. Die Aussage von Herrn Marcel Peter mag für Bauten im Gewässerraum stimmen, jedoch nicht für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Votum Gemeinderat Christian Büttiker, Ressortvorsteher Planung und Bau

Es wurde gesagt, dass die Arbeit zu gut gemacht wurde. Die Gemeinde hat die Gewässerräume so ausgeschieden, wie es der Kanton vorgegeben hat. Es kann nicht sein, dass man einen gesetzlichen Auftrag hat und diesem nicht nachkommt. Ausserdem kann das Gesetz nicht auf die eine oder auf die andere Art ausgelegt werden. Tatsache ist, dass der Auftrag bis ins Jahr 2018 erledigt werden muss und dies nun angegangen wurde. Alles was noch kommen wird, wird die Gemeinde prüfen und entsprechend reagieren. Es wurde zum Thema Gewässerraum bewusst eine Veranstaltung mit den Landwirten durchgeführt,

bei der versucht wurde, irgendwie einen Weg zu finden. Den Weg, der die Gemeinde aufgezeigt hatte, ist, dass die Gewässerräume festgelegt werden und die Düngeverbotsgeschichte erst im 2019 umgesetzt wird, also erst, wenn dieses Gesetz umgesetzt werden muss. So können sich die Landwirte daran gewöhnen. Es wird sowieso kommen. Sofern an der Versammlung die Gewässerräume herausgenommen werden, wird der Kanton diese bei der Genehmigung der Nutzungsplanung wieder einfügen. Deshalb macht diese Antragstellung keinen Sinn. Es ist einzig die Gesamtvorlage des Gemeinderates gefährdet, da ohne Gewässerräume der Kanton die Nutzungsplanung allenfalls gar nicht genehmigen und ablehnen wird. Der Sprechende bittet die Stimmberechtigten darum, vernünftig zu sein. Die Frist für die Umsetzung der Düngevorschriften wurde bereits auf 2019 hinausgezögert. Wichtig ist, dass die restlichen Arbeiten, welche auch gekostet haben, bereits gemacht sind. Deshalb bittet der Sprechende die Stimmberechtigten dem Antrag des Gemeinderates zu folgen.

Der Vorsitzende schreitet zur Bereinigung und lässt über den vorliegenden Antrag abstimmen.

In einem ersten Schritt wird eventual über die Rückstellung ausgenommen Löntsch und Linth oder mit Löntsch und Linth. Der Sieger wird dann der Variante des Gemeinderates (Ablehnung des eingereichten Antrages) gegenübergestellt.

Der Gemeinderat empfiehlt in der Eventuallabstimmung „ausgenommen Löntsch und Linth“ zuzustimmen.

In der Evenutalabstimmung entscheiden die Stimmberechtigten sich für die Variante ausgenommen Löntsch und Linth. Dies wird nun der Variante des Gemeinderates gegenüber gestellt.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu und lehnt den eingereichten Antrag ab.

2.31 Antrag Matthias Kubli-Hauser, Landstrasse 16, Netstal, betreffend Teilverzicht Gewässerräume

Der Antragsteller wünscht den Verzicht auf die Festlegung des Gewässerraumes im Abschnitt Brandbach. Betroffen ist der Zonenplan Siedlung.

Der Gemeinderat beantragt Ablehnung des Antrages Kubli und unveränderte Zustimmung zum Zonenplan Siedlung. Die Ausscheidung des Gewässerraumes wurde mit Augenmass vorgenommen. Die Vorgaben von Bund und Kanton erlauben keine weiteren Kompromisse.

Der Antragsteller Matthias Kubli-Hauser zieht den Antrag 2.31 aufgrund der Beschlussfassung in 2.30 zurück.

2.32 Anträge Jakob Hösli, Glarus und Heinz Rast, Glarus betreffend des Verzichts auf die Grünflächenziffer

Die beiden Antragsteller verlangen den Verzicht auf die Festlegung einer Grünflächenziffer. Sie beantragen die ersatzlose Streichung von Art. 16 der Bauordnung (1. Teil des Memorials, Seite 22).

Der Gemeinderat beantragt Ablehnung des Antrages Hösli/Rast und unveränderte Zustimmung zu Art. 16 der Bauordnung. Verdichtung und Durchgrünung brauchen eine Abstimmung, um Aufenthalts- und Lebensqualität zu erhalten, insbesondere in den um die Kerngebiete liegenden Wohnquartieren. Mit dem Instrument der Grünflächenziffer kann diese Abstimmung gesteuert und erreicht werden. Die durch den Gemeinderat vorgeschlagene Ausgestaltung der Grünflächenziffer sichert Aufenthaltsqualität, schränkt die bauliche Entwicklung aber nicht wie durch die Antragsteller geschildert ein.

Das Wort wird verlangt.

Votum Heinz Rast, Glarus

Der Antragssteller ist erstaunt, dass es überhaupt eine Grünflächenziffer gibt. Diese war zu einem früheren Zeitpunkt sogar einmal bei 0.5 festgelegt. Die ganze Thematik ist kompliziert und auch Nachfrage hin, konnten nicht Viele Auskunft geben, was diese Grünflächenziffer bedeutet. Fest steht, dass ein überaus grosser Teil von den bereits überbauten Grundstücken einen Grünflächenzifferanteil von weniger als 33% haben. Auf solchen Grundstücken könnten keine weiteren Bauten und Anlagen wie Waschküchen, Stellplätze für Fahrzeuge etc. mehr erstellt werden. Dringend notwendige Neuerungen und Anpassungen an die heutigen Anforderungen werden verunmöglicht. Es betrifft nicht nur die Besitzer von Liegenschaften sondern auch die Mieter. Als Beispiel nennt er den Genossenschaftsblock an der Schiltstrasse, wo mit 29 Wohnungen bis anhin nur 2 Waschräume zur Verfügung standen. Dies ist heutzutage unzumutbar.

Der Sprechende bittet die Stimmberechtigten um Unterstützung seines Antrags.

Votum Jakob Hösli Glarus

Der Sprechende weist darauf hin, dass sein Vorredner schon fast alles gesagt hat. Der Artikel 16, den man raushaben will, der verlangt von jedem Hauseigentümer, Liegenschaftsbesitzer, dass mind. 35% von der Parzellengrösse unversiegelt bleiben soll. Der Sprechende ist grundsätzlich nicht dagegen, dass man Grünflächen hat und keine Wohnungen daraus machen kann. Jedoch ist an der Vorlage störend, dass die früher oft erwähnte Ausnützungsziffer, die man in einem Gemeindeteil hatte, nun durch die Grünflächenziffer ersetzt wird. Dies ist nicht opportun. Man hat in den Bauvorschriften so schon viel übergeordnetes Recht, welches sagt, was man darf und was man nicht tun darf, dass eine weitere Einschränkung wie die Grünflächenziffer von 35% nicht akzeptiert werden sollte.

Eine Feststellung, die der Sprechende immer wieder macht, ist, dass wenn jemand ein Haus oder auch Mehrfamilienhaus baut, er auch versucht, die Umgebung so zu gestalten, dass er sich auch dabei wohlfühlt. Hierzu gehört auch, dass man Grünflächen hat, aber ob diese nun 35% oder 25% oder 45% beträgt, spielt aus der Sicht des Sprechenden keine Rolle. Hauptsache ist, man fühlt sich wohl. Es macht keinen Sinn, dass ausgerechnet wird, ob die 35% erfüllt sind oder nicht und sogar noch die Verwaltung beschäftigt wird. Vielmehr sollte es ein Anliegen sein, dass etwas Schlaues rauskommt und dies geschieht nur ohne diese Grünflächenziffer. Im Argumentarium des Gemeinderates steht, dass die Grünflächenziffer dazu da ist, dass man weniger Wasser hat in den Abwasserinfrastrukturen. Wer das Gemeindewesen einigermaßen kennt, der weiss, dass man bereits heute entsprechende Vorschriften hat, wenn es darum geht, dass Meteorwasser zu entsorgen. Hierzu könnte man die Anwohner der Riedernstrasse befragen. Es gibt Vorschriften, wie das Wasser entsickert werden muss; ob nun 25% oder 45% Grünfläche vorhanden sind spielt keine Rolle. Es gibt kein glaubwürdiges Argument, welches für die 35% Grünflächenziffer spricht, daher bittet der Sprechende die Versammlung, seinem Antrag zuzustimmen.

Beat Suter, Metron, externer Projektleiter

Das Problem scheint, dass die Grünflächenziffer offenbar ein unbekanntes Wesen ist. Man muss dies zuerst erklären. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass keine Ausnützungsziffer mehr vorgesehen ist. Die Ausnützungsziffer ist im Gegensatz zur Grünflächenziffer ein sehr komplexes Instrument. Grundsätzlich wurde die vorliegende Bauordnung stark liberalisiert. So wurden Lockerungen zum Gebäudemass eingebaut und die Ausnützungsziffer, bzw. -fläche ist nicht mehr vorgesehen. Die Ausnützungsziffer regelte, wie viel Nutzfläche das Grundstück gesamthaft tragen darf. Die Grünflächenziffer regelt, einfach gesagt nur, wie viel Grün (unversiegelt) auf dem Grundstück sein muss. Darunter fallen auch überdeckte Tiefgaragen, wenn sie mindestens 40cm aus der Erde herausragen. Die Grünflächenziffer gilt ausschliesslich in der Wohnzone, nicht in der Kernzone und auch nicht in der Mischzone. Im Rahmen der Mitwirkung wurde die Grünflächenziffer von 0.5 auf 0.35 runterkorrigiert. Es ist eine Tatsache, dass die grosse Mehrheit der Gebäude in Wohnzonen die 35% Grünflächenziffer erfüllen. Dort wo die Ziffer nicht erfüllt werden kann, wird nicht verlangt, dass diese nun plötzlich erfüllt werden muss. Mit der Grünflächenziffer kann einerseits die Gebäudestellung ein wenig gesteuert werden. Zudem kann so die Qualität in Bezug auf den Grünanteil im Quartier und in der Siedlung gesteigert werden. Es ist im Übrigen immer, seitdem diese Diskussion über die Gemeindeentwicklung geführt wird, eines der wichtigsten Anliegen in all denen Forumsveranstaltungen gewesen, dass man die begrünten Quartiere bewahren soll. Man hat liberale Bauvorschriften und will trotzdem, dass gewisse bisherige Errungenschaften gesichert werden. Darum hat man nun ein sehr liberales, sehr ausgewogenes Instrument, welches gut funktioniert.

Votum Gemeinderat Christian Büttiker, Ressortvorsteher Planung und Bau

Man hat etliche Testplanungen gemacht mit einer Ausgangslage von vier verschiedenen Gemeinden. Anfänglich hatte man eine Ausnutzungsziffer von 0.5 festgelegt, nun hat man eine 0.35 Grünflächenziffer. Der Sprechende hat eine Planung von einem Quartier in Netstal gemacht, welche ergeben hat, dass es zwingend eine Ziffer braucht, die die Begrünung regelt. Eine Verdichtung ist ohne Grünflächenziffer nicht vorstellbar.

Ein weiteres Problem ist die Tendenz, dass möglichst alles verdichtet wird und mit Belag oder Stein versehen wird. Dies verhindert, dass das Regenwasser versickern kann. Bei all den Hartbelagen fließt das Regenwasser entweder in die Kanalisation oder in eine neu zu erstellende Leitung, welche nur für Regenwasser vorgesehen ist. Diese neuen Meteorleitungen sind aber bei weitem noch nicht überall in der Gemeinde vorhanden. Der Sprechende bittet die Stimmberechtigten darum, vernünftig zu sein und die Grünflächenziffer in der Zeit der Verdichtung mitzunehmen. Denn ansonsten, müsste jemand der baut, nur gerade die Grenzabstände berücksichtigen.

Der Vorsitzende schreitet zur Bereinigung und lässt über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu.

2.33 Antrag Andreas Hefti, Glarus, betreffend Randtitel in der Bauordnung

Der Antragsteller macht auf ein Versehen im Randtitel zu Art. 19 der Bauordnung aufmerksam (1. Teil des Memorials, Seite 23). Im Randtitel ging die Zonenbezeichnung WA2 vergessen.

Der Gemeinderat beantragt Annahme des Antrages Hefti und Korrektur des Randtitels. Der Vorsitzende dankt für den Hinweis.

2.34 Antrag Andreas Hefti, Glarus, betreffend Bestimmungen zur Tourismuszone Rhodannenberg

Der Antragsteller verlangt eine Änderung von Art. 24 der Bauordnung sowie des Zonenplanes Landschaft (1. Teil des Memorials, Seite 24). Konkret will der Antragsteller das Gebiet Rhodannenberg nicht der Tourismuszone, sondern der Zone für Ausflugsgaststätten zuordnen.

Der Gemeinderat beantragt Ablehnung des Antrages Hefti, unveränderte Zustimmung zum Zonenplan Landschaft sowie Ergänzung von Art. 24 Bauordnung. Die beantragte Zonenänderung des Gebiets Rhodannenberg erschwert oder verhindert die gewünschte touristische Entwicklung an diesem Ort. Die notwendigen Sicherheiten zur Sicherstellung des Verursacherprinzips im Rahmen der Erschliessungsplanung sind vorhanden und werden mit dem Vorschlag des Gemeinderates weiter präzisiert.

Das Wort wird verlangt.

Votum Andreas Hefti, Glarus

Der Antragssteller stellt klar, dass es ihm bei seinem Antrag um zwei Anliegen gegangen ist:

1. Die Stimmberechtigten wissen, auf was sie sich mit der Einzonung in eine Bauzone einlassen
2. Die Stimmberechtigten können wählen, was für eine Art Tourismus sie im Klöntal wollen

Die Anträge sind bekannt und man kann diese in drei Arten aufteilen:

1. Gleiche Bedingungen für alle Ausflugsgaststätten in der ganzen Gemeinde (Antrag Hefti)
2. Gebiet Rhodannenbergr wird als Tourismusort bessergestellt (Antrag Gemeinderat)
3. Im Rhodannenbergr können bewirtschaftete Ferienwohnungen erstellt werden (Antrag Rufibach)

Der Antragssteller macht die Stimmberechtigten darauf aufmerksam, dass sie sich überlegen sollten, welche Art Tourismus sie im Klöntal möchten.

Was eine Einzonung des Gebietes Rhodannenbergr in eine Bauzone insgesamt koste, sei noch immer nicht bekannt. Der Grundsatz des Gemeinderates ist, zuerst einzonen, dann projektieren (Memorial Nr. 2, S. 42).

Eine konkrete Vorstellung der Gemeinde bestehe aber schon, nämlich zur Abwasserentsorgung für das Klöntal, welche folgendermassen aussieht:

1. Auffangbecken im Vorauen (hinten), Abwasser wird nach vorne gepumpt bis Rhodannenbergr.
2. Auffangbecken im Rhodannenbergr (vorne), Abwasser wird hinaufgepumpt bis Schwammhöhe.
3. Schwammhöhe via Ferienhaus bis Wyden (Höhe Schiessstand Glarus) mit Gefälle, Kosten CHF 1 Mio. (alles steht im Baugesuch der Gemeinde Glarus und der Swisscom (Schweiz) AG, Amtsblatt vom 8. September 2016, liegt öffentlich auf im Gemeindehaus Ennenda, Anlass ist die in die Jahre gekommene Kläranlage Schwammhöhe, Kredit soll vor die Herbstgemeinde kommen).

In den gleichen Graben will die Swisscom ein neues Kabel zum Sendemast Schwammhöhe einlegen. Die Abwasserleitung Schwammhöhe bis Wyden wird ausdrücklich so dimensioniert, dass sie das Abwasser des gesamten Klöntals aufnehmen kann. Der Antragsteller stellt die Frage, wie sich der Eigentümer an den Kosten beteiligt. Der Gemeinderat schlug vor, dass die verursachergerechte Kostentragung der Erschliessung im Rahmen des vorgegebenen Überbauungsplanes zu regeln sei (Memorial Nr. 2, S. 43). Diesen Vorschlag für einen neuen Abs. 5 zu Art. 24 der Bauordnung begrüsst der Antragsteller.

Der Antragsteller habe sich zudem nach der Mehrwertabgabe erkundigt. Der Gemeinderat schreibt, ein Mehrwert werde nicht abgeschöpft, das eingezonte Land gehöre der Gemeinde. Die Liegenschaft Nr. 3263 (Restaurant mit Umgebung) gehört aber der Hotel Rhodannenbergr AG mit Sitz in Glarus, nicht der Gemeinde.

Eigentlich müsste die Einzonung in eine Bauzone zu einem erheblichen Mehrwert führen. Ehrlicherweise muss hier von Subventionierung durch die Steuerzahler oder von Tourismusförderung aus der Gemeindekasse gesprochen werden.

Die Gemeindeversammlung muss entscheiden, ob sie das will, auch wenn man noch nicht weiss, wie viel es kosten wird.

Weiter stellt er die Frage, ob der Rhodannenbergr in der neuen Tourismuszone rentiert. Gemäss Memorial konnte der aktuelle Eigentümer dem Gemeinderat mit einem überzeugenden Konzept darlegen, dass nur mit einem massgeblichen Ausbau die längerfristige Tragfähigkeit des Betriebes gesichert ist (Memorial Nr. 2, S. 42). List man dagegen den

Antrag Rufibach, so kann die Gesamtsanierung aus betriebseigenen Mitteln nicht gewährleistet werden, deshalb brauche es eine Mitfinanzierung durch Appartements (Memorial Nr. 2, S. 43).

Der Antragsteller weist abschliessend darauf hin, dass alle anderen Ausflugsgaststätten in der Gemeinde in eine Nichtbauzone (Zone für Ausflugsgaststätten) eingezont werden. Die Stimmberechtigten sollen heute entscheiden, ob sie alle gleich behandeln wollen oder nicht. Er bittet die Anwesenden seinem Antrag zuzustimmen und dankt für die Unterstützung.

Votum Peter Rufibach, Riedern

Der Sprechende empfiehlt, den Antrag Hefti in dieser Weise abzulehnen. Der heutige Besitzer, André van Sprundel, wohnt in Zug und hat dort eine sehr erfolgreiche IT-Firma. Dies ist der Grund, warum der Sprechende den Antrag gestellt hat und nun vor der Gemeindeversammlung spricht. Wird die Liegenschaft Rhodannenbergr und Umgebung nicht der Tourismuszone zugeteilt, kann dort kein Erweiterungsbau mehr gemacht werden. Gästeanprüche und vieles mehr sind heute anders als vor vierzig Jahren. Der Rhodannenbergr ist gezwungen, in neue Infrastrukturen zu investieren. Die letzten zwei Jahre haben aufgezeigt, welches Potenzial im Rhodannenbergr steckt. In den Bau ist von 1984 und bis zum Verkauf im Jahr 2014 vom Gemeinderat Netstal überhaupt nichts mehr investiert wurde. Die technischen Infrastrukturen müssen ersetzt, erweitert und vergrössert werden. Ein grösseres Zimmerangebot ist notwendig, damit es sich rentiert. Wird der Rhodannenbergr in die Zone für Ausflugsgaststätten zugeteilt, wird dieser langfristig nicht überleben. Darum stimmt man heute darüber ab, ob man im Klöntal den Ausflugsort mit einer zeitgemässen Infrastruktur erhalten wollen oder ob das Klöntal ein Ort sein wird, an dem Touristen und die Einheimischen kein Restaurant und kein Hotel und keine Arbeitsplätze mehr haben werden.

Die Marty Ingenieure AG hat im Jahr 2015 eine Gefahrenanalyse gemacht. Das Gebiet ist weder in der Gefahrenzone Wasser noch Lawinen. Die Besitzer sind stets im Gespräch mit der Gemeinde betreffend Kanalisation. Man soll die Kanalisation nicht vermischen mit dem ganzen Klöntal. Es geht hier nur um den Rhodannenbergr. Die Frage nach den Kosten darf kein Killerkriterium für neue Bauten sein, die wirtschaftlich und regional wichtig sind. Die Beteiligung vom Eigentümer an den Kosten können nicht beeinflusst werden, siehe im Memorial. Dort heisst es:

„Die Kosten werden gemäss kantonaler Gesetzgebungen gemessen. Je nach Angabe teilweise diese ursachengerecht und oder umkostendeckend verrechnet. Die Gemeinde und der Investor sollen eine faire Aufteilung machen. Dem Investor ist sich bewusst, dass dies etwas kostet. Das geplante Gebäude passt aber optimal dort hin. André van Sprundel steht dazu, dass die notwendige Gesamtsanierung nicht aus betriebseigenen Mitteln erfolgen kann. Deshalb soll es möglich sein, dass Teile der zukünftigen Erweiterungsbauten des Hotels im Sinne von touristisch bewirtschafteten Einheiten verkauft werden können. Gespräche mit Förderinstitutionen für die Finanzierung haben stattgefunden und diese stehen sehr positiv hinter dem geplanten Rhodannenbergr-Ausbau.

André van Sprundel hat in den vergangenen Jahren gezeigt, dass ihm und seinem Team die touristischen Entwicklungen im Glarnerland am Herzen liegt. Alle Glarner profitieren von einer grösseren Wertschöpfung. Der Sprechende vertritt heute die Handelskammer. Man soll jungen Unternehmen keine Steine in den Weg legen. Alle Anwesenden der Gemeindeversammlung profitieren von solchen Unternehmen. Wir brauchen Macher, auch im Klöntal. Der Sprechende bittet die Stimmberechtigten seinem Antrag zuzustimmen.

Votum Marcel Peter, Mitglied der GL und operativer Projektleiter Nutzungsplanung

Ein paar wenige Worte zu der Erschliessungspflicht. In Nichtbauzonen ist es klar, dass die Gemeinde keine Erschliessungspflicht hat. Unter Umständen ist bei engeren Streusiedlungen oder grösseren Bebauungen, welche nicht ökologisch oder auch nicht wirtschaftlich sind, eine eigene Ver- und Entsorgung notwendig. Hier stellt sich die Frage, ob die Gemeinde nicht zumindest eine Koordinationsaufgabe übernehmen sollte. Bezüglich Erschliessung im Klöntal ist die Gemeinde sowieso in der Situation, dass sie Koordinationsaufgaben wahrnehmen soll und die Ver- und Entsorgung nicht alleine den Privaten überlassen kann. Der Rhodannenberg, Camping Güntlenau und Camping Vorauen sind alle nicht in der normalen Bauzone, wie es nach dem Art. 15 des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes für Siedlungsgebiete vorgesehen ist, sondern in der raumplanungsrechtlichen Sonderbauzone gemäss Art. 18. In dieser Sonderzone liegt die Erschliessungspflicht nicht explizit bei den Gemeinden, sie ist zwischen Gemeinde und Grundeigentümern zu regeln, ähnlich wie bei den Nichtbauzonen. Dies ist bereits in der jetzigen Gesetzgebung so festgelegt. Es geht immer um Investitionskosten, Betriebskosten, Lebenszyklenbetrachtungen, Wirtschaftlichkeit und die dazugehörige Entgeltung via Gebühren. Diese Gebühren sind, wie schon vom Antragssteller bereits erwähnt, verursachergerecht zu erheben und in der Regel auch zweckgebunden zu verwenden. Dies ist auch in der technischen Gesetzgebung verankert. All diese Regelungen sind bereits seit langem bekannt, nicht nur in den finanzieller sondern auch in den technischen Hinsicht.

Wenn nun Investitionen beim Rhodannenberg anfallen, so bei der Erschliessung; müsste eine separate Rechnung gemacht werden müssen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese mit einer Talleitung oder mit einer Einzelanlage oder sonst wie erschlossen wird, da man sich eben in einer Sonderbauzone ausserhalb der Siedlung befindet. Diese Rechnung wird aufzeigen, wie die Investitionskosten aufzuteilen sind, damit für den täglichen Betrieb der Anlage moderate Gebühren anfallen werden. Mit der vorgeschlagenen Sonderbauzone und den bereits vorhandenen gesetzlichen Regelungen hat man also auch bezüglich Erschliessung das „Heft in der Hand“.

Votum Gemeinderat Christian Büttiker, Ressortvorsteher Planung und Bau

Der Sprechende fragt, warum gerade der Rhodannenberg. Dies ist doch die Frage, die alle interessiert. Wenn man sich das touristische Potenzial, die Lage und die Erschliessung von den anderen Standorten vor's Auge hält, sei es Äugsten, Bergli oder andere, und man überlegt sich, wo eine Entwicklung und eine ganzjährige Erschliessung am besten möglich ist, dann kommt man zum Schluss - wenn alle ehrlich sind - dass der Rhodannenberg die Antwort ist.

Ohne dass die Zone heute umgezont wird, wird es nicht möglich sein, ein Projekt dort zu entwickeln. Bei einer Projektentwicklung braucht es in dieser schwierigen Lage einen Überbauungsplan, der mit all den zu erfüllenden Auflagen sehr aufwendig und viele Kosten verursachen wird. Der Überbauungsplan wird aufgelegt werden und dort kann man nochmals miteinander diskutieren, ob dies nun rechtens ist oder nicht. Dieser Überbauungsplan muss auch aufzeigen wie die Erschliessung, Verkehr, Umweltschutz und so weiter gehandhabt werden. Wenn man die Einzonung heute nicht macht, dann wird die Entwicklung vom jetzigen Rhodannenberg in Richtung Hotel verunmöglicht. Dies ist definitiv so. Es ist eine Herkulesaufgabe im Rhodannenberg etwas zu entwickeln, dass man bewilligen kann und in die Landschaft passt. Man ist sich dies bewusst. Man kommt mit Ideen und schon gibt es jemand, der sagt, so geht das nicht.

Um eine mögliche Finanzierung zu bekommen, braucht es eine Zone, die Hand und Fuss hat.

Der Kanton hat die Verantwortlichen darauf aufmerksam gemacht und gesagt, man soll diese Zone für den Rhodannenbergr nehmen und dies hat den Vorteil, dass dort nun die Gemeinde mitbestimmen kann, wie gebaut werden soll. Wenn man diese Zone jedoch nicht macht, diese Tourismuszone; dann wird der Kanton über die Gemeinde hinaus entscheiden.

Man soll die Chance nutzen und das Gebiet einzonen und einen Überbauungsplan erstellen. Der Sprechende bittet die Stimmberechtigten um Zustimmung zur Tourismuszone beim Rhodannenbergr.

Der Vorsitzende schreitet zur Bereinigung und lässt über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Die Gemeindeversammlung stimmt mit dem Antrag des Gemeinderates zu.

Der Vorsitzende weist aufgrund der fortgeschrittenen Zeit darauf hin, dass die Stimmberechtigten jederzeit die Möglichkeit haben, den Antrag auf Abbruch der Verhandlungen zu stellen, woraufhin darüber abgestimmt werden muss. Er selbst möchte die Verhandlungen weiterführen.

Es wird kein Antrag auf Abbruch der Verhandlungen von Seiten der Stimmberechtigten gestellt.

2.35 Antrag Peter Rufibach, Riedern, betreffend Bestimmungen zur Tourismuszone Rhodannenbergr

Der Antragsteller regt eine Ergänzung von Art. 24 der Bauordnung (1. Teil des Memorials, Seite 24). Betroffen ist die Ausgestaltung der Tourismuszone. Der Antragsteller wünscht eine Klarstellung der Zonenbestimmung mit Blick auf die Umsetzung der Zweitwohnungs-Gesetzgebung.

Der Gemeinderat beantragt Zustimmung zum Antrag Rufibach und Ergänzung von Art. 24 der Bauordnung mit einem neuen Absatz 5.

Der vorliegende Antrag wurde unter Punkt 2.34 bereits abgehandelt.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag von Peter Rufibach, Riedern zu.

2.36 Antrag August Berlinger, Glarus, betreffend Durchgangsbreiten auf Trottoirs

Der Antragsteller wünscht eine Ergänzung in Art. 65 der Bauordnung (1. Teil des Memorials, Seite 31). Betroffen ist die Regelung der Umgebungsgestaltung im öffentlichen Raum. Der Antragsteller strebt eine bessere Abstimmung der Trottoirnutzung durch Fussgänger und kommerzielle Zwecke an.

Der Vorsitzende entschuldigt sich für einen Fehler im 2. Memorial. Auf Seite 45 ist Art. 65 der Bauordnung abgedruckt. Dabei ging Abs. 3 des Artikels vergessen. Der komplette Artikel mit Absatz 3 ist auf der Folie eingeblendet. Bitte entschuldigen Sie dieses Versehen.

Der Gemeinderat beantragt Ablehnung des Antrages Berlinger und unveränderte Zustimmung zu Art. 65 Bauordnung. Der Vorschlag des Antragstellers schafft neue Unklarheiten. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen, Normierungen und Empfehlungen genügen, um die unterschiedlichen Bedürfnisse aufeinander abzustimmen.

Das Wort wird verlangt.

Votum August Berlinger, Glarus

Die Grundidee eines Trottoirs sollte sein und zwar nicht nur in Glarus, dass jederzeit auf dem Trottoir mindestens die Hälfte frei bleibt und für alle Passanten zur Verfügung steht. Im allgemeinen Gebrauch haben die Trottoirs eine Breite von 2m, also wäre es etwa 1m, der freigehalten werden müsste. Dies braucht es für einen anständigen Kinderwagen oder für einen Rollator, da die alten Personen nicht so sehr beweglich sind und schnell mal Angst haben. Wenn man nun die Gemeindeversammlung betrachtet, sind die meisten Anwesenden davon, und der Sprechende eingeschlossen, nicht mehr weit weg von einem Rollator. Dasselbe gilt für Rollstuhlfahrer und dasselbe gilt für Blinde, welche sich durchtasten müssen. Dies ist wirklich eine riesen Arbeit, die sie zu machen haben. Es steht im Memorial, dass alles einwandfrei funktioniere und es wird dabei auf gewisse gesetzliche Regelungen hingewiesen, welche alles schon vorbestimmen und regeln. So etwa das kantonale Strassengesetz. In diesem heisst es unter anderem, dass bei den Trottoirs die Lebhäge auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden sind. Der Sprechende fragt sich, warum in der Burgstrasse vor einem relativ schönen Haus in den letzten zwanzig Jahren die Lebhäge nie wirklich zurückgeschnitten, sondern nur beschnitten wurden. An ein paar Stellen hängen diese sogar noch in Trottoir hinein und im Winter fällt der Schnee regelmässig von der Fläche runter aufs Trottoir. Dabei heisst es stets, man habe kein Problem und alles sei im Griff. Auch im Behindertengesetz gibt es Vorschriften. Vor ein paar Monaten gab es einen Artikel in der Südostschweiz, in dem eine Journalistin mit einem Blinden durch Glarus lief und zu einem vernichtenden Fazit kam.

Als weiteres Beispiel nennt der Sprechende einen Blumenladen an der Kirchstrasse, wo die Betreiberin die Ware so auf dem Gehweg platziert, dass man kaum vorbeikommt. Bei all diesen Beispielen, die der Sprechende erwähnt, hat er schon mehrmals bei der Gemeinde interveniert, auch bis zur Geschäftsleitung hinein. Man hört vom Gemeindehaus nur, dass sie davon wissen, aber unternommen wird nichts.

Wenn das Cornetto geschlossen hat, kommt man wunderbar daran vorbei, auch mit einem Kinderwagen. Wenn sie jedoch geöffnet haben und viele Leute draussen sitzen, dann muss man auf die Strasse oder andere Strassenseite wechseln. Eigentlich dürfte das Cor-

netto nur auf einer Seite Sitzgelegenheiten anbieten, aber sie haben auf beiden Seiten bestuhlt.

Bei Festen in Glarus nehmen sich gewisse Wirte das Recht, Zelte aufzustellen. Dies stört den Sprechenden nicht, jedoch dass sie die Zelte 2-3 Tage vorher schon aufstellen, so dass man auf die Strasse ausweichen muss.

Die Grundidee des Antrags ist, dass die Trottoirs grundsätzlich frei sein müssen und dass der Gemeinderat die Möglichkeit hat, bis Maximum die Hälfte der Fläche, also 1 bis 2m, an die Geschäftsinhaber, Pubs oder wer auch immer es ist, befristet freigegeben. So dass immer genügend Platz frei bleibt. Der Sprechende weiss, dass es genug Leute gibt, die rücksichtsvoll sind und Dinge an die Wand stellen, so dass man daran vorbeikommt. Es gibt aber auch wenige Leute, die sich quer stellen, welche dann durch die Verantwortlichen der Gemeinde zurecht gewiesen werden müssen. Die Verantwortlichen der Gemeinde sind dafür bezahlt, dass sie manchmal auch unangenehme Dinge machen müssen.

Votum Marcel Peter, Mitglied der GL und operativer Projektleiter Nutzungsplanung

Die Bauordnung ist der falsche Ort für solch eine Bestimmung. Es geht um den betrieblichen Aspekt über Bewilligungen von Trottoircafés, Baustelleninstallationen und sonstigen Belegungen. Solche Bestimmungen sind in anderen Reglementen aufzuführen, aber sicher nicht in der Bauordnung. Die Bestimmungen widersprechen vorhandenen gesetzlichen Regelungen, wie z.B. bereits erwähnt dem Strassenverkehrsrecht oder dem Gesetz für behindertengerechtes Bauen oder auch den Normierungen dazu. Die Bestimmungen kann auch so gelesen werden, dass ganz schmale und deshalb unsichere Streifen bewilligt werden müssten. Dies ist absolut unzulässig. Es könnten Haftungsfolgen entstehen. Die Bestimmung würde auch verunmöglichen, sinnvolle Sperrungen mit lokalen Umleitungen anordnen zu können. Daher gibt es genug Regelungen und diese bedürfen einer fachlichen Beurteilung von Fall zu Fall. Darum ist der Antrag entschieden abzulehnen.

Votum August Berlinger, Glarus

Der Sprechende hat den Antrag nicht gestellt, damit es heisst, die Gewerbetreibenden hätten dann ein Recht auf die Hälfte des Trottoirs. Daher hat er absichtlich nicht den geschriebenen Antrag genommen. Er hat ganz klar erläutert, dass das Trottoir grundsätzlich freizubleiben hat und der Gemeinderat die Möglichkeit hat dieses bis maximal auf die Hälfte freizugeben.

Votum Gemeinderat Christian Büttiker, Ressortvorsteher Planung und Bau

Es geht hier um eine Regelung mehr. Der Sprechende appelliert, dass stattdessen das Gespräch gesucht wird und gemeinsam nach Lösungen gestrebt wird.

Der Vorsitzende schreitet zur Bereinigung und lässt über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu.

2.37 Antrag Erich Leuzinger, Riedern, betreffend Bestimmungen zur Mischzone beim Löntsch in Riedern

Der Antragsteller will die Ergänzung einer Zonenbestimmung in der Bauordnung. Betroffen ist die Bestimmung zur Mischzone für Wohnen und Arbeiten in Art. 19 der Bauordnung (1. Teil des Memorials, Seite 23). Der Antragsteller will für die noch zu definierende Mischzone Löntsch Riedern die heute geltende Zonenbestimmung des Baureglements Riedern 1:1 übernehmen.

Der Gemeinderat beantragt Ablehnung des Antrages Leuzinger und unveränderte Zustimmung zur vorliegenden Bauordnung. Der Vorschlag führt zu einer Ungleichbehandlung der Mischzonen auf dem Gemeindegebiet und zu unklarer Normenanwendung in der Praxis. Das Wort wird verlangt.

Votum Erich Leuzinger, Riedern

Im Gebiet am Löntsch unten hat es einen grossen Stein. Nach Ansicht des Sprechenden handelt es sich hier um einen Spezialfall und darum sollte man eine Abweichung vornehmen. Es werden nun Gründe für die Spezialität aufgezählt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Im Prinzip kann dort sowieso nichts Neues mehr gebaut werden. Auf der Folie ist ersichtlich, dass es sich um schmale Streifen am Löntsch entlang handelt. Gründe, weshalb dort nicht gebaut werden kann, sind unter anderem der Gewässerabstand, der auch schon in anderem Zusammenhang mit dem Löntsch genannt worden ist, die Topografie und im Weiteren handelt es sich um eine Gefahrenzone. Bei den zulässigen Nutzungen geht es um die Frage der Nutzung der bestehenden Bauten. Dies ist eine völlig andere Fragestellung als man sonst antrifft. Wie die bestehenden Bauten, die dort stehen, benutzt werden, ist eine der wichtigsten Bestimmung, die heute verabschiedet worden ist. Diese besagt, dass in einer Wohn- und Arbeitszone 3 neu Ein- und Zweifamilienhäuser eigentlich zonenunzulässig sind. Typisch für dort unten ist, dass es Einfamilienhäuser gibt und diese werden zonenwidrig. Dies ist grundsätzlich falsch an diesem Punkt. Weiter ist dort die Armeepothek und auch noch das ehemalige Restaurant Edelweiss. Es ist durchaus ein Sonderfall. Es geht darum, für das Gebiet zu entscheiden, welche Nutzungen dort unten zulässig sein sollen. Der Sprechende ist der Meinung, dass die bisherige Vermieternutzung, die vor allem von den Personen, die auch dort unten ihre Häuser haben, praktiziert wird, zeitgemässe Anpassungen ermöglichen und dass diese sonst niemand einschränkt.

Bekannt ist auch, dass das ehemalige Restaurant Edelweiss in eine Asylunterkunft umfunktioniert werden soll. Der Bundesgerichtsentscheid dazu sagt, dass es im Prinzip nicht möglich ist, leider hat das Verwaltungsgericht ein kleines Hintertürchen offen gelassen und daher gibt es nun ein weiteres Verfahren, was auch peinlich für die Gemeinde Glarus ist. Wenn nun so getan wird, als ob seit eh und je im Restaurant oben drin eine Wirtewohnung gewesen sei, entspricht dies nicht der Wahrheit. Dies weiss ganz Riedern. Bisher wurde mit den alten Ordnungen die Beurteilung vorgenommen und nun wird plötzlich nach der neuen Ordnung beurteilt, womit man zu anderen Entschlüssen kommt. Es ist sicher bekannt, dass mehrere Einwohner von Riedern das Asylantenwohnheim beim Edelweiss nicht wollen, deshalb muss man dies sicher auch begründen. Die bisherige Nutzungsordnung ist ideal und auf besondere Verhältnisse zugeschnitten und deshalb bittet der Antragsteller die Stimmberechtigten seinem Antrag zuzustimmen.

Votum Gemeinderat Christian Büttiker, Ressortvorsteher Planung und Bau

Raum und Nutzungsplanung heisst, wie eingangs erwähnt, Planung und Nutzen des Raums, den wir an einem Ort vorfinden. Wenn man sich nun in Riedern umschaute, dann

trifft man auf einer Seite auf Mehrfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser, das Edelweiss, aber auch auf die Militärapotheke. Es handelt sich um eine typische Mischzone Wohnen und Arbeiten. Das bisherige hat selbstverständlich Bestandesgarantie und die Bewohner werden immer dort bleiben können.

Nutzungsplanung kann nicht so funktionieren, dass man nur um ein oder zwei Häuser herum eine Insel macht, die eine ganz andere Nutzung hat, welche sonst in andere Gebiete gehört. Dies ist absolut nicht möglich. Deshalb bittet der Sprechende die Stimmberechtigten um Ablehnung des Antrags und Zustimmung zum gemeinderätlichen Antrag.

Der Vorsitzende schreitet zur Bereinigung und lässt über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu.

2.38 Antrag Jakob Hösli, Glarus, betreffend Bestimmungen zu Dachaufbauten und Dacheinschnitten in Kernzonen

Der Antragsteller wünscht eine Änderung in Art. 14 der Bauordnung (1. Teil des Memorials, Seite 22). Betroffen ist die Regelung der Dachgestaltung für die Kernzonen. Der Antragsteller strebt eine höhere Ausnutzung der ausbaufähigen Dachgeschosse an.

Der Gemeinderat beantragt Ablehnung des Antrages Hösli und unveränderte Zustimmung zu Art. 14 Bauordnung. Der Vorschlag des Gemeinderates ist gegenüber der Ist-Situation liberaler und fördert den Ausbau von Dächern in genügendem Masse und ist abgestimmt auf die bisherige Bauentwicklung.

Das Wort wird verlangt.

Votum Jakob Hösli, Glarus

In Anbetracht der fortgeschrittenen Zeit ist es schwierig, Anträge durchzubringen. Der Antragsteller nimmt die Anträge 2.38 und 2.39 zusammen, weil es zweimal praktisch dasselbe betrifft. Der Antrag lautet, dass man die beiden Artikel so abändern soll, dass die Dachaufbauten und Einschnitte auf vierfünftel der Fassadenlänge vergrössert werden dürfen. Vor etwa eineinhalb Jahren hat das Architekturforum im Glarnerland, welches quasi die Gewerkschaft der Architekten und Planer verkörpert; in Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaft zum Thema ortsspezifisches Verdichten in Glarus eingeladen. Bei einem einzigen Punkt herrschte eine mehrheitlich einhellige Meinung, nämlich dass in Glarus ein grosses Potenzial im Ausbauen der Dächer existiert. Die Frage ist nun, wie man diese Dachlandschaft ausbauen kann, damit jeder etwas davon hat. Der Gemeinderat sagt, man soll diese Dachaufbauten in der Länge, auf **3/5** der Fassadenlänge beschränken. Das Begehren des Antragstellers ist, dass man die Dachräume vernünftig ausbauen kann. Dies ist kein Problem, wenn die Dächer steil sind und wenn die Dächer einen hohen Kniestock haben, dies ist dort, wo das Dach auf die Fassade gestützt ist. Wenn das Dach aber flach gebaut ist, dann hat man aber ein Problem, wenn man den Dachraum gemäss Gemeinderatsvorschlag ausbauen will. Darum kommt dieser Antrag, dass man den Ausbau bei Dachräumen auf 4/5 der Fassadenlänge ermöglichen soll. Eine Skizze des Antragstellers befindet sich im Memorial auf der Seite 48 auf der linken Seite.

Wenn man ein Dach hat, das einen tiefen Kniestock hat, dann muss man jedes Mal wenn man unter der Lampe durchgeht, den Kopf einziehen oder auf allen Vieren gehen etc. Das Problem bei Dächern, die flach sind oder mit einem tiefen Kniestock versehen sind, verschärft sich, wenn die Häuser schmal sind. In der Rosengasse, der Christiansgasse und der Bäregasse hat es Häuser, die eine Fassadenlänge von 5-6m haben und wenn man nun dort drei Fünftel ausbauen kann, dann ist dies etwa vielleicht 3.5m von 5m. Den Rest der Dachfläche kann man nicht brauchen, da es zu niedrig ist. Man kann darüber diskutieren, was schöner ist, wenn eine Dachlukarne nur 3/5 der Dachfläche ausmacht oder 4/5. Auf Seite 47 im Memorial wurden drei Beispiele fotografiert. Bei den oberen zwei wurden drei Fünftel und beim unteren vier Fünftel bebaut. Der Sprechende bittet die Stimmberechtigten, seinem Antrag zuzustimmen. Es geht darum, dass vier Fünftel eine Möglichkeit sein soll, die genutzt werden kann, aber nicht muss. Es ist jedoch ein Vorteil in gewissen Konstellationen, wenn man dies kann. Wenn man einen guten Architekten hat, wird dieser einem schon sagen, wie gross man das Dach ausbauen soll, wie man es nutzen kann und wie es optimal sein soll.

Votum Beat Suter, Metron, externer Projektleiter

Dachausbauten waren auch ein Grundthema während des ganzen Erarbeitungsprozesses der Nutzungsplanung. Der Sprechende weist darauf hin, dass auch im Bereich der Dachaufbauten in einem guten Mass liberalisiert wurde. Es stellt sich die dann bald die Frage, ob das Dach überhaupt noch ein Dach ist, wenn vier Fünftel der Fassadenlänge bebaut sind. Man hat in der Kernzone, die mit ISO-Standards belegt ist, können wir dies alleine entscheiden, hier hat der Kanton nichts zu sagen. Man hat die Höhenbeschränkung von 1.5 m auf 2.0 m erhöht, so dass man mehr in den Dächern machen kann und in den übrigen Zonen besteht gar keine Höhenbeschränkung. Man hat dort lediglich die drei Fünftel Regelung drin und die einzige Bestimmung, dass man den Dachausbau nicht zu hoch bauen darf.

Der Sprechende fragt sich, ob es bei einer vier- Fünftel-Regelung noch ein Dach ist und nicht langsam ein Vollgeschoss darstellt. Er bittet die Stimmberechtigten dem Gemeinderatsvorschlag zu folgen und die drei-Fünftel-Regelung zu unterstützen. Natürlich gibt es überall andere Bestimmungen oder Abweichungen, aber wir befinden uns in einem guten, bewährten Mass.

Votum Gemeinderat Christian Büttiker, Ressortvorsteher Planung und Bau

Das Thema der Dachaufbauten war wirklich ein Dauerthema, von der ersten bis zur letzten Sitzung. Man diskutierte, was man zulassen kann und will und was sinnvoll ist. Man hat den Denkmalpfleger gefragt, nachdem dieser gewechselt hat, wurde der Neue befragt, welcher natürlich eine andere Meinung hatte. Dann wurden noch die Architekten befragt und am Schluss lagen diverse verschiedenste Lösungsvorschläge vor. Schlussendlich hat man sich auf die vorliegende drei-Fünftel-Regelung geeinigt. Der Sprechende bittet die Stimmberechtigten dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Der Vorsitzende schreitet zur Bereinigung und lässt über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Die Gemeindeversammlung stimmt mit 178:127 dem Antrag Jakob Hösli, Glarus zu.

Der Vorsitzende fragt die Versammlung an, ob sie aufgrund des Resultates auf die Behandlung von 2.39 verzichtet und das Resultat auf 2.39 übertragen werden kann. Die Stimmberechtigten erklären sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

2.39 Antrag Jakob Hösli, Glarus, betreffend Bestimmungen zu Dachaufbauten und Dacheinschnitten für alle Zonen

Der Antragsteller wünscht eine Änderung in Art. 64 der Bauordnung (1. Teil des Memorials, Seite 31). Betroffen ist die Regelung der Dachgestaltung für alle Zonen. Der Antragsteller strebt eine bessere Ausnutzung der ausbaufähigen Dachgeschosse an.

Der Gemeinderat beantragt Ablehnung des Antrages Hösli und unveränderte Zustimmung zu Art. 64 Bauordnung. Der Vorschlag des Gemeinderates ist gegenüber der Ist-Situation liberaler und fördert den Ausbau von Dächern in genügendem Masse und ist abgestimmt auf die bisherige Bauentwicklung.

Die Abstimmung zum vorliegenden Antrag wurde bereits unter Punkt 2.38 vorgenommen.

Die Gemeindeversammlung stimmt mit 178:127 dem Antrag Jakob Hösli, Glarus zu.

2.40 Antrag Jakob Hösli, Glarus, betreffend Bestimmungen in der Naturschutzzone

Der Antragsteller wünscht eine Präzisierung in Art. 41 Abs. 2 der Bauordnung (1. Teil des Memorials, Seite 27). Die Bauordnung kann knapper gehalten werden, um den gleichen Inhalt zu regeln.

Der Gemeinderat beantragt Zustimmung zum Antrag Hösli und Änderung von Art. 41 Abs. 2 der Bauordnung gemäss Antragsteller.

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag von Gemeinderat und Jakob Hösli, Glarus zu.

2.41 Antrag Jürg Meili, Netstal, betreffend Bestimmungen zur Hochspannungsleitung bei der Badi Netstal

Der Antragsteller wünscht eine Präzisierung in Anhang III der Bauordnung (1. Teil des Memorials, Seite 37). Betroffen ist die Beschreibung des Punktes C) Badeanlage mit Parkierung unter der Sport- und Intensiverholungszone.

Der Gemeinderat beantragt Zustimmung zum Antrag Meili und Änderung von Anhang III der Bauordnung gemäss Antragsteller.

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag von Gemeinderat und Jürg Meili, Netstal, zu.

2.42 Antrag Markus Rhyner, Glarus, betreffend Aufhebung bestehender Überbauungspläne

Der Antragsteller möchte alle bestehenden Überbauungspläne aufheben (1. Teil des Memorials, Seite 35). Betroffen sind die Schlussbestimmungen in Art. 85 der Bauordnung.

Über diesen Antrag kann heute nicht Beschluss gefasst werden, da die formellen Voraussetzungen, insbesondere die öffentliche Auflage für die aufzuhebenden Überbauungspläne, nicht gegeben sind. Der Gemeinderat beabsichtigt, im Sinne des Antragstellers die Überprüfung der Überbauungspläne bis Ende 2019 vorzunehmen.

Eine Bereinigung entfällt.

2.43 Antrag Markus Rhyner, Glarus, betreffend Abbauzone Elggis Süd der KFN

Der Antragsteller will die neuen Abbaugebiete der KFN auf das nördliche Gebiet Gründen beschränken und auf das Abbaugebiet Elggis Süd verzichten.

Der Gemeinderat beantragt den Antrag Rhyner abzulehnen und der Nutzungsplanung in diesem Punkt unverändert zuzustimmen. Der Abbaubewilligung stehen hohe Auflagen z.B. bezüglich Renaturierung und Etappierung sowie eine adäquate Entschädigung an die Öffentlichkeit gegenüber. Es gilt deshalb Voraussetzungen zu schaffen, um die bestehenden Arbeitsplätze von einem traditionellen Betrieb in unserer Gemeinde zu sichern.

Das Wort wird verlangt.

Votum Markus Rhyner, Glarus

Die Kalkfabrik ist unbestritten ein fester Bestandteil der Gemeinde Glarus. Daher soll sich diese langfristig entwickeln können und die Arbeitsplätze sollen erhalten bleiben. Der Sprechende ist nicht grundsätzlich gegen eine Erweiterung der Abbauzone. Er bestätigt, dass für das vorliegende Projekt umfangreiche Abklärungen getroffen wurden. Doch es geht um die Grösse der Erweiterung. Das nördliche Gebiet, das sogenannte Gebiet Gründen, ist ohne weiteres als Ganzes zulässig. Es geht hier nicht darum, die Kalkfabrik zu verhindern, sondern darum, die neue Abbauzone auf ein vernünftiges Mass zu verkleinern. Man hat bei der Festlegung der Abbauzone schlicht übertrieben, was die räumliche Ausdehnung anbe-

langt. Wenn man die Darstellung betrachtet, sieht man die neue Abbauzone eingekreist. Diese ist fast gleich gross wie die gesamte jetzige Abbaufäche. Man hat schlicht und einfach nach dem Anschein einen Vorrat festgelegt. Es besteht keine Notwendigkeit oder vernünftiges Argument dafür, ein solches Nutzungsgebiet als Abbaugebiet zu deklarieren. Deshalb soll auf das Gebiet Elggis Süd verzichtet werden, weil es nicht nur überdimensioniert ist, sondern auch weil man dort gravierende Einschnitte in die Landschaft vornimmt. Dies wurde auch genau im Memorial beschrieben.

Vor ein paar Stunden mittlerweile hat man im Buchholz eine Möglichkeit geschaffen für Wohnen im grossen Stil. Dies ist in unmittelbarer Nähe zur Kalkfabrik. Es stellt sich die Frage, ob man tatsächlich rund hundert bis zwei hundert Meter davon entfernt ein solches Abbaugebiet zulassen möchte. Dies ist einfach nicht nachhaltig und es ist unverständlich, wieso man in Richtung Elggis Süd abbauen will. Es wird mit Gegenargumenten gerechnet, die sagen, das Gebiet Elggis Süd braucht es auch, weil es zwei verschiedene Kalkarten und zwei verschiedenen Gesteinsarten gibt, die für die KFN-Produkte benötigt werden und die man im Elggis Süd abschöpfen kann und mit denen man die hochwertigen Produkte herstellt. Dies ist grundsätzlich richtig, nur im bereits bestehenden Gebiet (welches nicht eingekreist ist) hat man noch Reserven von rund 25 Jahren desselben Materials welches in Elggis Süd vorkommt. Dies steht im technischen Bericht von Geotest vom 06. Dezember 2005 auf Seite 4. Der Sprechende liest daraus vor:

Das vorhandene Restvorkommen im bestehenden Abbaugebiet von Elggis beträgt rund 2.5 Millionen Kubikmeter. Was bedeutet, dass der Rohstoff auf Basis der heutigen Abbaumenge noch etwa fünfundzwanzig Jahre hält.

Dann kann man doch nicht sagen, dass man dies nun jetzt schon als neues Abbaugebiet definieren muss. Falls es das Bedürfnis geben sollte, kann man immer noch in fünfzehn oder zwanzig Jahren darüber befinden. Jedoch sicher nicht heute, wenn gleichzeitig, wenige hundert Meter vor uns, neuer Wohnraum geschaffen werden soll. Es kann nicht gesagt werden, es ist nicht wirtschaftlich, wenn das Abbaugebiet nicht hinzukäme. Dies ist auch zu bezweifeln, wenn man den Preis betrachtet, welcher im Abbauvertrag festgehalten ist. Der Preis von CHF 1.20.- ist, nach einiger Recherche zu tief angesetzt. Dies wird man jedoch im Antrag 2.44 noch hören.

Es sind ausgesprochen sehr günstige Bedingungen, die die Kalkfabrik erhält. In diesem Sinne soll man dem Antrag zustimmen für eine Verkleinerung des Abbaugbietes auf ein vernünftiges Mass.

Votum Mathias Auer, Netstal

Der Antrag von Markus Rhyner soll abgelehnt und dem Antrag des Gemeinderats soll gefolgt werden. Es soll ermöglicht werden, neben der Abbauzone Gründen auch die Abbauzone Elggis Süd zu realisieren. Wie bekannt ist, ist eine langfristige Sicherung der Rohstoffreserven für die Kalkfabrik überlebenswichtig. Die jetzigen Reserven halten noch etwa 6-8 Jahre. Die Rohstoffreserven kommen einerseits auf Gründen und andererseits in Elggis Süd vor. Auf Gründen ist der Kalkstein für hochwertige Kalkprodukte und in Elggis Süd liegt die Rohstoffreserve für das zweite Standbein der Kalkfabrik nämlich Kies- und Schotterproduktion. Als allgemeiner Hinweis zum Umweltschutz. Den Verantwortlichen der Kalkfabrik ist bewusst, dass die mit der Erschliessung verbundenen Einwirkungen in die Natur gross sind. Aus diesem Grund hat man die Auswirkungen vom Projekt umfassend beurteilen lassen. Der ganze Planungsprozess wurde von einer Begleitgruppe Kalkfabrik verfolgt und begleitet. Aus diesen Abklärungen kam heraus, dass das Projekt als umweltverträglich qualifiziert wurde. Der Antragssteller Markus Rhyner behauptet, dass die Umweltbelastungen noch höher werden sollen. Dies trifft aus der Sicht der Verantwortlichen nicht zu. Mit den Verlagerungen der Abbauaktivitäten nach Gründen und Elggis Süd sind

immissionsarme Abbauverfahren und ökologische Ausgleichsmassnahmen vorgesehen. Zudem erfolgt in den übrigen bestehenden Gebieten eine etappenweise Renaturierung. Mit diesen Massnahmen werden die Emissionen im Buchholz nicht zu-, sondern abnehmen. Zur Wirtschaftlichkeit lässt sich sagen, dass Elggis Süd aus wirtschaftlichen Gründen wichtig ist. Es geht der Kalkfabrik immer um einen verantwortungsvollen Umgang mit verfügbaren Ressourcen. Auf Gründen und in Elggis Süd kommen zwei verschiedene Steinqualitäten vor, die die Kalkfabrik zu unterschiedlichen Produkten verarbeitet. Markus Rhyner hat bereits auf dies hingewiesen. Falls Elggis Süd wegfallen würde, müsste das hochwertige Material aus Gründen auch für Kies und Schotter eingesetzt werden. Dies würde aber keiner bestmöglichen Verwendung von Ressourcen entsprechen. Der Wegfall von Elggis Süd würde die Reserven dermassen verkürzen, dass die höheren Investitionen in eine Erweiterung für die umweltverträgliche Erschliessung nicht mehr gerechtfertigt werden können. Wirtschaftlichkeit ist klar ein Risiko von Unternehmen, dies ist uns auch sehr bewusst. Man wird alles daran setzen, dass es die Kalkfabrik noch lange geben wird. Diese gibt es schliesslich schon seit einhundertsechzehn Jahren. Wäre man nicht überzeugt, dass die Kalkfabrik noch lange gibt, dann wäre heute nicht bereits die fünfte Generation in der Unternehmung tätig. Das Risiko für die Öffentlichkeit durch die Etappierung wird durch die unzähligen Bestimmungen und Rückstellungen praktisch eliminiert. Aus diesen Gründen, Hinweisen und Ausführungen des Gemeinderats (S. 52 Memorial) ist dem Antrag des Gemeinderates zu folgen und den Antrag von Herrn Rhyner abzulehnen.

Votum Gemeinderat Christian Büttiker, Ressortvorsteher Planung und Bau

Dem Sprechenden ist ein wichtig zu erwähnen, dass die Begleitgruppe, die geschaffen worden ist, um die neuen Abbaugelände einzuzonen, sehr gut funktioniert hat und sehr viele Sitzungen hatte in denen man sich immer wieder finden musste. Markus Rhyner befürchtet nun, dass nach zwanzig, dreissig Jahren die Kalkfabrik nicht mehr rentiert. In der Umweltverträglichkeitsprüfung hat man festgelegt, dass man eine Abbauzone macht, aber für den Abbau ist immer wieder eine Bewilligung nötig. Das heisst die Kalkfabrik bekommt keinen Freipass, damit sie tun kann, was sie will. Sondern sie muss neue Abbaugelände beantragen, zuerst im Überbauungsplan und später etappenweise. Die Begleitgruppe kontrolliert, dass die Kalkfabrik den Auflagen der Renaturierung nachkommt und erst wenn dieser nachgekommen wird, kann ein neues Gebiet freigegeben werden. Es ist so, dass nun für die Kalkfabrik einige Hürden eingebaut werden, welche vorher nicht vorhanden waren. Die Renaturierungsmassnahmen wurden mit der Hochschule Rapperswil durchgespielt und diese zeigen auf, dass die Massnahmen ihre Wirkung haben und es nach ein paar Jahren wieder besser aussieht.

Der Vorsitzende schreitet zur Bereinigung und lässt über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Die Gemeindeversammlung stimmt dem Antrag des Gemeinderates zu.

Anträge des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass nun die Detailberatung zum Hauptantrag 1 des Gemeinderates abgeschlossen ist. Die Versammlung hat alle Detailanträge zu den Zonen-

plänen Siedlung, Landschaft und Gefahren sowie zur Bauordnung beraten und so den 1. Hauptantrag des Gemeinderates bereinigt.

Mit Blick auf die Schlussabstimmung hält der Vorsitzende fest, dass die Gemeindeversammlung durch die heutigen Beratungen **7 Änderungen** gegenüber den gemeinderätlichen Anträgen vorgenommen hat.

1. Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 27 des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes, in Verbindung mit Art. 11, 12 und 17 der Gemeindeordnung, die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Glarus mit den 7 vorstehend gemachten Änderungen. Dieser Beschluss beinhaltet:

- a. die Genehmigung des Zonenplans Siedlung
- b. die Genehmigung des Zonenplans Landschaft
- c. die Genehmigung des Zonenplans Gefahren
- d. die Genehmigung der Bauordnung.

Der Hauptantrag 2 war während der Auflagefrist unbestritten. Der Antrag gilt somit als genehmigt.

2. Die Gemeindeversammlung ermächtigt den Gemeinderat, allfällige Anpassungen der Gemeindeversammlung an der Nutzungsplanung entsprechend einzuarbeiten.

Zu Beginn der Versammlung hat Andreas Hefti, Glarus eine Ergänzung des Hauptantrages mit einer neuen Ziffer 3 beantragt:

Ziffer 1 unverändert

Ziffer 2 unverändert

Neue Ziffer 3

Der Gemeinderat legt die von der Mehrwertabgabe betroffenen Liegenschaften fest. Er lässt die Mehrwertabgabe vertraglich sicherstellen durch ein Grundpfand, ein Kaufsrecht oder eine gleichwertige Sicherheit.

Kommt kein Vertrag über die Mehrwertabgabe zustande, verbleibt die betroffene Liegenschaft automatisch in der vorherigen Zone. Hierauf unterbreitet der Gemeinderat die Nutzungsplanung ohne die entsprechende Um- oder Aufzonung dem zuständigen Departement zur Genehmigung.

Ziffer 3 [Vollzug und Abschluss Abbauvertrag Kalkfabrik] wird zu Ziffer 4.

Der Vorsitzende schreitet nun zur Beratung dieses Ergänzungsantrags.
Das Wort wird nicht verlangt.

3. Der Gemeinderat legt die von der Mehrwertabgabe betroffenen Liegenschaften fest. Er lässt die Mehrwertabgabe vertraglich sicherstellen durch ein Grundpfand, ein Kaufsrecht oder eine gleichwertige Sicherheit.

Kommt kein Vertrag über die Mehrwertabgabe zustande, verbleibt die betroffene Liegenschaft automatisch in der vorherigen Zone. Hierauf unterbreitet der Gemeinderat die Nutzungsplanung ohne die entsprechende Um- oder Aufzonung dem zuständigen Departement zur Genehmigung.

Zum ursprünglichen Antrag 3, der nun **Ziffer 4** ist, ist während der Auflagefrist ein Antrag eingegangen, welcher nun beraten ist. Nach der Bereinigung dieses letzten Punktes des Hauptantrages kommen wir dann zum Abschluss.

2.44 Antrag Andreas Schlittler-Bähni, Glarus, betreffend Abbauvertrag mit der KFN

Der Antragsteller will den definitiven Abschluss des neuen Abbauvertrages mit der Kalkfabrik Netstal AG nicht dem Gemeinderat delegieren, sondern an einer Gemeindeversammlung darüber beraten.

Der Gemeinderat beantragt Ablehnung des Antrages Schlittler und unveränderte Zustimmung zum vorliegenden Beschlussentwurf. Der Abbauvertrag wurde aufwändig überprüft und zwischen den Parteien, Gemeinderat und KFN ausgehandelt. Der Gemeinderat soll nun die Kompetenz zum definitiven Abschluss des Vertrages erhalten.

Das Wort wird verlangt.

Votum Andreas Schlittler, Glarus

Der Antragsteller beantragt den Stimmberechtigten, die Kompetenz für den Abschluss des Abbauvertrags mit der Kalkfabrik Netstal nicht dem Gemeinderat zu übertragen, sondern, wie in der Gemeindeordnung geregelt, soll dieser Vertrag der Gemeindeversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Kalkfabrik baut nebst Schotter und Kies, Quintner- und Troskalk ab. Das sind Ressourcen, welche nach eigenen Aussagen, innerhalb 40 Jahre komplett abgebaut sein werden und mit denen deshalb ausserordentliche haushälterisch umzugehen ist. Mit anderen Worten – diese Ressource wird in Zukunft Mangelware sein, da keine weiteren Vorkommen mehr vorhanden sind. Gemäss dem allgemein bekannten und gültigen Gesetz von Angebot und Nachfrage, wird daher dieser knappe Rohstoff in Zukunft deutlich an Wert zulegen und der Preis wird steigen.

Die Gemeinde verlangt gemäss vorliegendem Vertragsabschluss weiterhin über die gesamte Zeitspanne von 40-42 Jahren einen gleichbleibenden Grundpreis von 1.20/m³.

Die angegebene Indexierung des Grundpreises verfängt nicht, schwankt dieser nur gerade um Prozentwertpunkte (aktuell unter 100% bei 99.7%, also tatsächlich noch weniger als die 1.20).

Der Sprechende stellt die rhetorische Frage, ob den Stimmberechtigten ein Produkt oder eine Dienstleistung bekannt ist, welche über mehr als 40 Jahren gleich viel kostet respektive kostete.

Er weist darauf hin, dass mit diesem Vertrag klar diejenigen Marktregulierungen ausser Kraft gesetzt werden, welche gerade in den Wirtschaftskreisen so lautstark proklamiert und hochgehalten werden.

„Aus betriebswirtschaftlicher Sicht müsste die Abbauentschädigung noch tiefer sein...“ kann man der Begründung des Gemeinderats entnehmen und das eine unabhängige Bera-

terfirma eine Überprüfung macht – oder gemacht hat. Die betriebswirtschaftliche Tragbarkeit wurde mit den öffentlichen Werten, also einer angemessenen Entschädigung der Öffentlichkeit abgewogen. Der Sprechende stellt sich aber die Frage, was betriebswirtschaftlich tragbar ist?

Hier drängt sich doch ein Vergleich mit anderen Betrieben dieser Branche auf. Denn viele andere Gemeinden auch haben ähnliche Abbauverträge mit solchen Unternehmen geschlossen.

Recherchiert man zu diesem Thema, und nicht einfach nur über Google-Anfragen; stösst man unweigerlich auf diverse gleich – oder ähnlich lautende Verträge, auch auf Protokolle von Gemeindeversammlungen oder Internetseiten von Gemeinden, die das publizieren.

Tatsache ist, in keiner der dem Antragsteller vorliegenden Unterlagen, - Verträgen,- ist eine so tiefe Entschädigung vorgesehen wie in dem hier vorliegenden Vertragsentwurf der Gemeinde Glarus. Die jährlichen Entschädigungen zu Gunsten der jeweiligen Gemeindewesen fallen in diesen Verträgen in der Höhe von CHF 280'000.- (tiefste Nennung) bis zu CHF 900'000.- an.

In anderen wiederum sind Abbauschädigungen von m³-Preisen von CHF 2.40.- bis 5.50.- genannt, auch werden noch zusätzliche Pachtzinsen und freiwillige Zuwendungen fällig. Der Antragsteller listet gerne elf Beispiele von Gemeinden auf, die mehr bezahlen. Fakt ist, auch hier wird betriebswirtschaftlich geführt und keine Unternehmung zahlt freiwillig einen höheren Betrag, wenn sie diesen wirtschaftlich nicht verkraften könnte.

Die Gemeinde rühmt sich sehr mit ihrem Generationenprojekt. Tatsache ist aber, dass diese Bodenressourcen spätestens in 40 Jahren aufgebraucht sein werden. Alles weg, alles fort. Nichts mehr da für kommende Generationen. Dies muss einem bewusst sein.

Der Sprechende fragt die Stimmberechtigten, ob sie dies als fair empfinden. Denn die zukünftigen Generationen können weder gefragt werden noch können diese abstimmen heute. Es ist deshalb eine Staatsaufgabe, diese schutzwürdigen Interessen von kommenden Generationen wahrzunehmen. Es ist die Pflicht der jeweiligen Generation.

Wenn das „Tafelsilber“ schon verscherbelt werden soll, dann bitte zu einem angemessenen Preis, bittet der Antragsteller und macht folgenden Vorschlag.

Es soll ein „Generationenzuschlag“ geschaffen werden, welcher in geeigneter Form geöffnet wird und so den kommenden Jahrgängen zur Verfügung gestellt würde. Ein solcher Solidaritätszuschlag müsste in jedem Fall drin liegen, ohne Stellen abzubauen und ohne die Firma ruinieren zu müssen.

Die Gemeinde Will ZH mit der Firma HASTAG (Zürich) AG und der Firma Toggenburger AG macht das sehr schön vor. Der vorliegende Vertrag beinhaltet einen Abbaubetrag von CHF 5.50.-/m³ sowie einen Sonderbeitrag von CHF 1.00.-/m³, welcher mit Zitat „Dieser Beitrag soll als Dank an die gesamte Bevölkerung verstanden werden“ begleitet wird.

„Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser.“ Der Sprechende weist darauf hin, dass die Geschäftsprüfungskommission den Gemeinderat inhaltlich nicht korrigieren kann, sondern nur die Gemeindeversammlung selbst kann das. Er bittet die Stimmberechtigten, die Kontrolle über dieses Geschäft nicht einfach abzugeben. Wenn dieser Vertrag an einer kommenden Gemeindeversammlung nochmals vorgelegt werden müsste, dann können die Stimmberechtigten nach eigenem Gutdünken – annehmen, ablehnen oder wenn der Vorschlag nicht passt, zurückweisen. Ein Prozess der zu einer direkten Demokratie dazugehört und woran nichts Ungewöhnliches ist.

Der Antragsteller bittet abschliessend um Zustimmung zu seinem Antrag und bittet die Stimmberechtigten die Kompetenzübertragung an den Gemeinderat für den vorliegenden Vertragsabschluss abzulehnen und damit die Kompetenz der Gemeindeversammlung zu stärken.

Votum Max Widmer, Gemeindeglied

Der Sprechende ersucht die Gemeindeversammlung, den Antrag von Andreas Schlittler abzulehnen und dem Gemeinderat zuzustimmen, so wie es im Memorial steht. Der Sprechende hat den Eindruck, dass der Antragssteller Birnen mit Äpfel verwechselt. Es ist einfach etwas zu googlen, so einen Betrag herauszufinden und dann einfach davon auszugehen, dass es sich um dasselbe Produkt handelt. Die Firma Kalkfabrik ist die einzige Firma in der Schweiz, welche Kalk abbaut. Man kann nicht einfach einen normalen Kiesabbau mit einem Kalkabbau vergleichen. Das ist wie wenn Birnen mit Äpfeln verglichen werden, das so nicht statthaft ist. Der Sprechende weist darauf hin, dass der Gemeindepräsident bereits erwähnt hat, dass der Gemeinderat nicht einfach gegoogelt hat, um den Vertrag zu erarbeiten, sondern dies wurde ein bisschen seriöser gemacht. Man hat die unabhängige, internationale Beratungsfirma Price Waterhouse Coopers beauftragt zusammen mit der Kalkfabrik das Ganze im Detail seriös anzuschauen und marktübliche, wirtschaftliche Preise zu erarbeiten. Dabei kam heraus, dass erstens, der Vertragswert, den man ausgehandelt hat, sehr gut ausgewogen ist. Die Firma hat bezüglich ausgehandelten Preis folgendes gesagt: „Der Preis von CHF 1.20.- pro m³ Fels liegt überdurchschnittlich über dem marktüblichen Betrag“. Der Vergleich wurde nicht mit Steinabbauunternehmen in der Schweiz vorgenommen, sondern man hat im Ausland Konkurrenten betrachtet, die auch Kalk abbauen. Dies ist der grosse Unterschied. Die Beratungsfirma sagt, der Schnitt von den betrachteten Beträgen ist etwa bei CHF 0.57.-/m³. Die Gemeinde Glarus hat CHF 1.20.-/m³ ausgehandelt.

Weiter soll man wissen, dass es natürlich nicht so ist, dass mit der Unterzeichnung des Abbauvertrags und damit dem rechtskräftig Werden der Umzonung, die Kalkfabrik mit dem Abbau beginnen kann. Es benötigt eine ganze Reihe von bundesrechtlichen, kantonalen und kommunalen Bewilligungen, so beispielsweise die Umweltverträglichkeitsprüfung, Detailbewilligungen, Rodungsbewilligungen, Gewässerschutzbewilligungen, Baubewilligungen etc. All diese im Bewilligungsverfahren ausdehnenden Auflagen sind im Abbauvertrag erwähnt und sind Bestandteil.

Der Sprechende bittet die Stimmberechtigten insofern Vertrauen in den Gemeinderat zu haben, dass die Vertragsbestimmungen gut ausgehandelt und gut ausgelegt worden sind. Die Stimmberechtigten sollen dem Gemeinderat die Kompetenz geben, dass dieser den Vertrag abschliessen kann, wenn es soweit ist.

Der Vorsitzende schreitet zur Bereinigung und lässt über den vorliegenden Antrag abstimmen.

Die Gemeindeversammlung beauftragt den Gemeinderat mit dem Abschluss eines Abbauvertrages mit der Kalkfabrik Netstal AG.
--

2.45 Schlussabstimmung

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Versammlung alle vier Hauptanträge des Gemeinderates beraten hat und kommt zum Schluss. Die Gemeindeversammlung hat im Verlaufe der heutigen Beratungen **sieben Änderungen** gegenüber dem Antrag des Gemeinderates vorgenommen.

Der Vorsitzende leitet in die Schlussabstimmung gemäss Art. 63 Abs. 3 Gemeindegesetz über, welche notwendig ist, da mehr als eine Änderung gegenüber der ursprünglichen Fassung vorgenommen wurde.

Schlussabstimmung:

Wer die Nutzungsplanung und die Bauordnung wie beraten erlassen will, zeige dies mit dem Stimmrechtsausweis an.

Die Gemeindeversammlung erlässt die Nutzungsplanung und die Bauordnung mit den heute verabschiedeten Änderungen mit grossem Mehr.

Der Vorsitzende dankt abschliessend für die grosse geleistete Arbeit und ist überzeugt, dass die Gemeinde einen wichtigen Schritt weitergekommen ist. Er spricht seinen Dank gegenüber allen aus, die in irgendeiner Form in die Vorbereitung und Organisation der heutigen Versammlung involviert waren.

Die heutige Beschlussfassung der Gemeindeversammlung unterliegt der Genehmigung durch das kantonale Departement Bau und Umwelt (DBU). Die heutige Versammlung hat mit dem Erlass der Nutzungsplanung ebenfalls abschliessend Beschluss über die Einsprachen aus dem öffentlichen Mitwirkungsverfahren im Frühling 2016 (29. April bis 12. Juni 2016) gefasst. Dagegen stehen für direktbetroffene Grundeigentümer und einspracheberechtigte Verbände Rechtsmittel zur Verfügung. Der Gemeinderat wird die heutigen Beschlüsse in die Vorlage einarbeiten und die notwendigen Arbeiten an die Hand nehmen, um dem Departement Bau und Umwelt so schnell wie möglich die Unterlagen zur Genehmigung der Nutzungsplanung einzureichen. Nach der Genehmigung durch das DBU treten die neuen Rechtsgrundlagen in Kraft. Die Verantwortlichen rechnen damit, dass dies im Verlaufe des nächsten Jahres der Fall sein wird. Via Medien und Amtsblatt werden die Stimmberechtigten auf dem Laufenden gehalten.



Schlussworte und Dank

Die Polizeistunde ist im ganzen Gemeindegebiet auf 03.00 Uhr festgelegt.

Im Namen aller Gemeindeverantwortlichen wünscht der Gemeindepräsident einen schönen Herbst. Er bedankt sich für das zahlreiche Erscheinen und freut sich auf Begegnungen bei anderer Gelegenheit.

Die a.o. Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus gilt hiermit als geschlossen.

Glarus, 23. September 2016

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

Christian Marti
Gemeindepräsident

Max Widmer
Gemeindeschreiber